



EINBLICKE

**HAMBURGS VERFASSUNG UND POLITISCHER
ALLTAG LEICHT GEMACHT**

Rita Bake Birgit Kiupel

9. aktualisierte Auflage



Landeszentrale
für politische Bildung
Hamburg



Die Landeszentrale für politische Bildung ist Teil der Behörde für Schule und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie arbeitet auf überparteilicher Grundlage. Ein pluralistisch zusammengesetzter Beirat sichert die Überparteilichkeit der Arbeit.

Zu den Aufgaben der Landeszentrale gehören:

- Die Herausgabe eigener Schriften
- Erwerb und Ausgabe themengebundener Publikationen
- Die Koordination und Förderung der politischen Bildungsarbeit
- Beratung in Fragen politischer Bildung
- Zusammenarbeit mit Organisationen und Vereinen
- Finanzielle Förderung von Veranstaltungen politischer Bildung
- Veranstaltung von Rathausseminaren für Zielgruppen
- Öffentliche Veranstaltungen

Unser Angebot richtet sich an alle Hamburgerinnen und Hamburger. Schriften können während der Öffnungszeiten des Informationsladens abgeholt werden. Neben kostenlos zu vergebenden Publikationen erhalten Sie gegen eine Bereitstellungspauschale von 15 € im Kalenderjahr fünf Bücher aus einem zusätzlichen Publikationsangebot. Die Landeszentrale für politische Bildung Hamburg arbeitet mit den Landeszentralen für politische Bildung der anderen Bundesländer und der Bundeszentrale für politische Bildung zusammen.

Unter der gemeinsamen Internet-Adresse www.politische-bildung.de werden alle Angebote erfasst.

Adressen der Landeszentrale für politische Bildung

Die Büroräume befinden sich in der Dammtorstraße 14, 20354 Hamburg.

Der Informationsladen ist in der Dammtorwall 1, 20354 Hamburg.

Öffnungszeiten des Informationsladens

montags bis donnerstags: 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags: 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr.

Erreichbarkeit

Telefon: (040) 42823-4802 ab 13.30 Uhr

Email: PolitischeBildung@bsb,hamburg.de

Internet: www.hamburg.de/politische-bildung

Titel: EINBLICKE

Hamburgs Verfassung und politischer Alltag leicht gemacht

Landeszentrale für politische Bildung, Hamburg. Rita Bake, Lars Hennings, Birgit Kiupel

© Impressum Juli 2018 Landeszentrale für politische Bildung

Konzeption und Gestaltung: Lars Hennings

Layout: Andrea Orth

Druck: Max Siemen, Hamburg

9. aktualisierte Auflage 2018

ISBN 978-3-462-46-18-3

Rita Bake Birgit Kiupel

EINBLICKE

Hamburgs Verfassung und politischer Alltag leicht gemacht

9. aktualisierte Auflage

Landeszentrale für politische Bildung, Hamburg

Inhalt

Auftakt	Seite 8
Die Hamburgische Verfassung und die Bezirke	Seite 12
Von Bürgerschaft und Senat	Seite 14
Die Bürgerschaft: Wer heißt hier Bürger?	Seite 18
Was ist die Bürgerschaft?	Seite 19
Wer wählt die Bürgerschaft?	Seite 20
Wer darf sich zur Bürgerschaftswahl aufstellen lassen?	Seite 21
Welche Tätigkeit ist mit einem Bürgerschaftsmandat nicht vereinbar?	Seite 24
Wahlrecht in Hamburg	Seite 24
Die Abgeordneten sind gewählt: Ihre Aufgaben und Möglichkeiten	Seite 28
Wie ist die Bürgerschaft zusammengesetzt?	Seite 34
Wer bestimmt in der Bürgerschaft die Politik?	Seite 38
Welche Befugnisse hat die Bürgerschaft? Gesetzgebung	Seite 39
Zuständigkeiten in der Gesetzgebung	Seite 41
Hamburgerinnen und Hamburger haben Einfluss auf die Gesetzgebung: Volksgesetzgebung und Bürgerschaftsreferendum	Seite 45
Welche Befugnisse hat die Bürgerschaft? Wahl des Ersten Bürgermeisters, Bestätigung des Senats und Kontrolle der Regierung	Seite 49
Welche Befugnisse hat die Bürgerschaft? Haushaltshoheit	Seite 52
Die Aufgaben der Bürgerschaftspräsidentin	Seite 56

Wie arbeitet die Bürgerschaft? Die Bürgerschaftssitzung	Seite 58
Wie arbeitet die Bürgerschaft?	
Die Ausschüsse, Untersuchungsausschuss, Enquête-Kommission, Eingabenausschuss	Seite 71
Die Härtefallkommission	Seite 81
Wer schafft für die Bürgerschaft? Die Bürgerschaftskanzlei	Seite 83
Der Senat	Seite 86
Der Senat aus altem Geschlecht	Seite 86
Was ist der Senat, und wie setzt er sich zusammen?	Seite 88
Wie wird der Senat gebildet?	Seite 88
Was macht der Senat? Immer dienstags: Die Senatsvorbesprechung	Seite 90
Was macht der Senat? Die Senatssitzung	Seite 90
Was macht der Senat? Die Senatskommissionen	Seite 94
Was ist der Senat? Das Staatsoberhaupt	Seite 95
Was macht der Erste Bürgermeister?	Seite 96
Was machen die Senatorinnen und Senatoren?	Seite 97
Unterstützung des Senats: Das Staatsrätekollegium	Seite 100
Die Deputationen: Mitgestalten, mitentscheiden, kontrollieren	Seite 102
Immer im Dienst für den Senat: Die Senatskanzlei	Seite 105
Hamburgs Vertretung beim Bund	Seite 108
Die rechtsprechende Gewalt (Judikative)	Seite 110
An diesem Buch wirkten mit	Seite 114
Benutzte Quellen	Seite 114

Das Hamburger Rathaus

Sitz der Legislative
(Bürgerschaft)

Sitz der Exekutive
(Senat)



Einblicke ins Rathaus



- 1 Einblick ins Rathaus mit dem Plenarsaal der Bürgerschaft
- 2 Der Bürgersaal
- 3 Der Kaisersaal
- 4 Der Große Festsaal
- 5 Der Turmsaal
- 6 Der Bürgermeisteraal
- 7 Das Waisenzimmer
- 8 Der Phönixsaal
- 9 Das kleine Sitzungszimmer
- 10 Das Vorzimmer
- 11 Das Bürgermeisteramtzimmer
- 12 Die Ratsstube
- 13 Die Rathausdiele
- 14 Das Arbeitszimmer des Ersten Bürgermeisters

Hammonia, Stadtgöttin mit Mauerkrönchen

Sie wird uns durch dieses Buch
begleiten.



Das Rathaus ist täglich geöffnet und Sie können sich selbst in der unteren Halle, der Rathausdiele, umschauen. Andere Räume sind nur während einer Rathausführung anzusehen. Diese werden zu bestimmten Tageszeiten angeboten, auch in den Sprachen Englisch und Französisch. Die Termine der fremdsprachigen Führungen erfahren Sie unter der Telefonnummer: 0049-(0)40-428 31-20 64. Erreichbar zwischen 9 und 17 Uhr. Termine für Führungen in deutscher Sprache finden Sie unter: www.hamburg.de/rathausfuehrung/

TIPP:

Einen szenischen Rundgang durch das Hamburger Rathaus sowie der Livemitschnitt einer szenischen Aufführung im Plenarsaal der Bürgerschaft können Sie sich anhören. Siehe dazu Näheres auf Seite 85.

Einen alternativen Rundgang durch das Rathaus bietet die Broschüre: „Einsichten. Von realen und idealen Frauen im Hamburger Rathaus“ von Rita Bake und Birgit Kiupel. Die Broschüre gibt es kostenlos im Infoladen der Landeszentrale für politische Bildung.

Das Rathaus ist geöffnet





Im Hamburger Rathaus werden nicht nur kommunale Angelegenheiten debattiert und entschieden – wie in den meisten anderen bundesdeutschen Rathäusern. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist „ein Land der Bundesrepublik Deutschland“ (Art. 1 HV). Deshalb befassen sich Bürgerschaft und Senat sowohl mit kommunalen (gemeindlichen) als auch mit staatlichen Angelegenheiten.

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) ist eines der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland. Zu ihrem Gebiet gehören keine weiteren Ortschaften und Dörfer. Die FHH ist eine sogenannte **Einheitsgemeinde**, da hier staatliche und gemeindliche Tätigkeit nicht getrennt werden.



Auftakt

Von guter und schlechter Verfassung

Die meisten von uns denken bei dem Wort „Verfassung“ wohl unwillkürlich zuerst einmal an ihren eigenen körperlichen oder seelischen Zustand. In diesem Sinne benutzt auch der Duden u. a. das Wort „Verfassung“ und wird dabei ganz körperbewusst. So verbindet er diesen Begriff mit Körperverfassung, Körperbeschaffenheit und Widerstandsfähigkeit – und lässt auch die kräftige, zarte und schwache Verfassung nicht aus. Die Verwandtschaft ist also eindeutig: die politischen Verfassungen müssen irgendwie auch etwas mit den uns wohlbekannten Körpergefühlen und Seelenzuständen zu tun haben.

Das politische Lexikon definiert den Begriff „Verfassung“ allerdings weitaus nüchterner. Hier heißt es: „Verfassung bezeichnet die meist in einer Urkunde niedergelegte Grundordnung eines politischen Gemeinwesens. Diese Grundordnung gilt vor und über allem anderen staatlich geschaffenen Recht, sie legt die Grundstruktur und die politische Organisation des Gemeinwesens (z. B. des Staates) fest, (...)“ (Klaus Schubert, Martina Klein: *Das Politiklexikon. 7. vollst. überarb. u. erw. Aufl. Bonn 2018, S. 348*)

In bester Verfassung

Die Hamburgische Verfassung regelt so elementare Dinge wie:

- Rechte und Pflichten der Bürgerschaftsabgeordneten,
- Wahlen zur Bürgerschaft, Bildung des Senats,
- Rechte und Pflichten des Senats, des Ersten Bürgermeisters und der Zweiten Bürgermeisterin,
- Rechte und Pflichten der Verwaltung und ihrer Bediensteten,
- das Haushalts- und Finanzwesen Hamburgs,
- die Gesetzgebung und Rechtsprechung des Stadtstaates Hamburg.

Die Rathausbaumeister, ganz links sitzend Martin Haller. Gemälde von Julie de Boor



In „bester Verfassung“ kann sich unsere Landesverfassung aber nur befinden, wenn Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit nicht zu sehr auseinanderklaffen. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass wir wissen, was in der Verfassung steht. Deshalb will diese Publikation an Hand ausgewählter Verfassungsartikel den Einstieg in die Hamburgische Verfassung erleichtern.

Das Rathaus: die in Stein gehauene Verfassung von 1860/79

Es scheint ein menschliches Bedürfnis zu sein, den eigenen Phantasien, Wünschen und Vorstellungen materielle Gestalt zu geben. So plante auch vor rund 120 Jahren der Rathausbaumeister Martin Haller das Rathaus als Abbild der Hamburgischen Verfassung von 1860/79.

„Die Hamburger Verfassung vom 28. September 1860 war die erste Verfassung des Landes, die diesen Namen trägt. Die Gewaltenteilung von Rat

(nun Senat genannt) und Obergericht, das Repräsentativsystem, eine starke Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Selbstergänzung des Senats, die Trennung von Staat und evangelisch-lutherischer Kirche, die Gleichberechtigung von Juden und Katholiken, Pressefreiheit, Vereins- und Versammlungsrecht sind nun verankert – nicht jedoch ein auch gefordertes gleiches Wahlrecht. Die Verfassung von 1860 wurde später nochmals überarbeitet und am 13. Oktober 1879 durch die revidierte Fassung ersetzt.“⁽¹⁾

Heute ist diese in Stein gehauene Verfassung längst überholt. Schon seit 1919 geht z. B. alle Staatsgewalt vom Volke aus und nicht wie noch 1860/79 vom Senat und einer Versammlung von Bürgern (Bürgerschaft), die zwar gewählt wurde, aber nur von denjenigen männlichen Bewohnern der Stadt, die das Bürgerrecht besaßen. Und das waren nicht alle erwachsenen Einwohner Hamburgs. Im Laufe der Zeit wurde die Verfassung

noch mehrmals verändert, zuletzt im Juni 2016. (Siehe mehr dazu auf Seite 16 f.) Diese zu Papier gebrachte Verfassung soll Ihnen in diesem Buch vorgestellt werden.

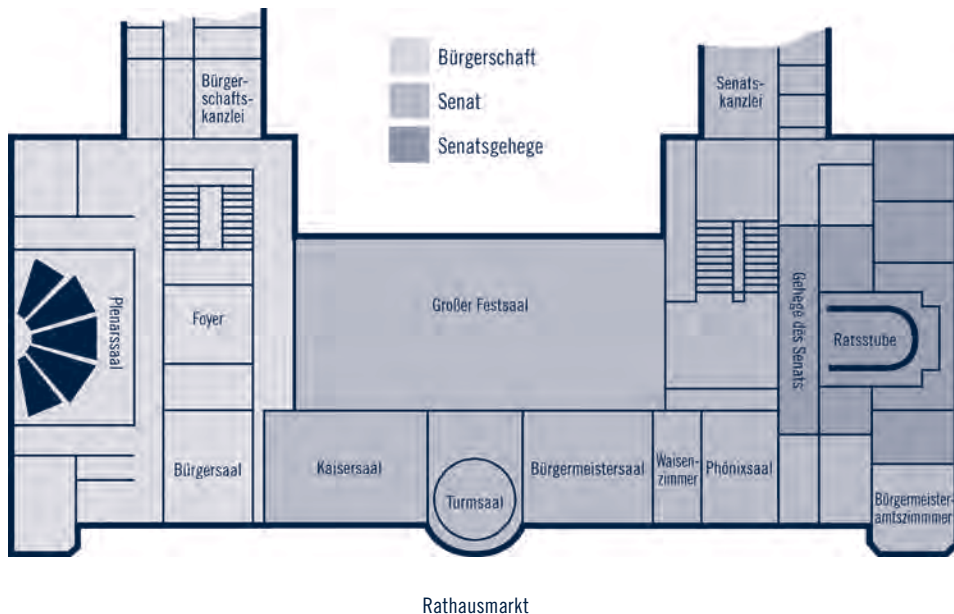
Ein Rundgang durchs Rathaus

Obwohl der Geist der alten Verfassung von 1860/79 im Gemäuer und Interieur konserviert ist, lässt es sich im Rathaus gut mit der heutigen Verfassung leben. Nach wie vor bietet das Rathaus sowohl der Bürgerschaft als auch dem Senat Arbeits- und Repräsentationsräume. Alles unter einem Dach – deshalb steigen wir in die Hamburgische Verfassung mittels eines Rundganges durch das Hamburger Rathaus ein.

Der optische Einstieg

Das von Lars Hennings konzipierte Layout soll das vielfältige Zusammenspiel zwischen Senat,

Grundriss vom Hauptgeschoss des Rathauses. Die Räume der Bürgerschaft befinden sich links, die des Senats rechts. Die höchste Staatsgewalt steht dem Senat und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu. Allerdings billigte die Rathausbaumeister vor über 120 Jahren dem Senat einen größeren Repräsentationsaufwand zu. Deshalb verfügt der Senat im Hauptgeschoss auch über mehr Räumlichkeiten.



DANK

für Beratung und Information an: Peer Schäfer (Senatskanzlei), Dr. Jörn Rathje (Bürgerschaftskanzlei), Frauke Harms (Bürgerschaftskanzlei), Oliver Rudolf (Landeswahlamt), Hilke Timmann (Parlamentsdokumentation), Sascha Balasko (Bürgerschaftskanzlei) und Sabine Spitzer (Senatskanzlei), Klaus Herneit (Landesvertretung der FHH), Marion Klabunde (Justizbehörde), Dr. Ulrike Klocke (Finanzbehörde) und für das Erstellen von Photos: Michael Zapf.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.:	Absatz
Art.:	Artikel
BVerfG.:	Bundesverfassungsgericht
D:	Deutschland
GG:	Grundgesetz
HH:	Hamburg
HV:	Hamburgische Verfassung

MdHB: Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft
 WP: Wahlperiode

Geschlechtergerechter Sprachgebrauch

Geschlechtergerechte Sprachregelungen spiegeln nicht immer die Lebensrealität wider. Da wir Ihnen mit dieser Publikation auch diejenigen Menschen vorstellen möchten, die im Auftrag der Hamburgischen Verfassung tätig sind, haben wir uns bei der Sprachregelung am politischen Ist-Zustand orientiert.

Quellenangabe:

1) Wikipedia: *Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, abgerufen 16.5.2018.*



„Die Sitzung ist eröffnet!“

Hamburg hat sieben Bezirke,
jeder Bezirk hat ein Bezirksamt
und eine Bezirksversammlung.

In den Bezirken wohnen:

Altona: 270 263 Menschen
 Bergedorf: 126 395 Menschen
 Eimsbüttel: 262 130 Menschen
 Hamburg-Mitte: 301 550
 Menschen
 Hamburg-Nord: 301 550
 Menschen
 Harburg: 270 263 Menschen
 Wandsbek: 301 550 Menschen
(alle Angaben: Stand Dez. 2016)



Die Hamburgische Verfassung und die Bezirke

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) ist eines der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland. Zu ihrem Gebiet gehören keine weiteren Ortschaften und Dörfer. Die FHH ist eine sogenannte **Einheitsgemeinde**, da hier staatliche und gemeindliche Tätigkeit nicht getrennt werden. D. h. es gibt keine Gemeinden/Gemeindeverwaltungen, die autonom gemeindliche Tätigkeiten wahrnehmen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat sieben Bezirke

Das Gebiet der Einheitsgemeinde Hamburg ist in sieben Bezirke gegliedert. Jeder der sieben Bezirke ist seinerseits in Stadtteile und diese wiederum in Ortsteile untergliedert. Jeder der sieben Hamburger Bezirke hat eine eigene Verwaltung: das Bezirksamt. Der Hamburger Senat überträgt den Bezirksämtern Aufgaben, die sie selbstständig erledigen sollen. Bei diesen Aufgaben handelt es sich in der Regel nicht um

Aufgaben, die übergeordnete Bedeutung haben und deshalb einheitlich für ganz Hamburg umgesetzt werden müssen. Solche Aufgaben werden vom Senat übernommen oder auf die Fachbehörden übertragen, da diese für ganz Hamburg zuständig sind.

Die Bezirksämter sind vielmehr für die meisten Verwaltungsaufgaben zuständig, die bürgernah direkt vor Ort – also in dem jeweiligen Bezirk – eine Rolle spielen und deshalb auch dort bearbeitet werden sollen.



Bezirksamt **Altona**
Platz der Republik 1

Bezirksamt **Harburg**
Harburger Rathausplatz 1



Bezirksamt **Hamburg-Nord**
Kümmellstraße 5–7



Bezirksamt **Eimsbüttel**
Grindelberg 66



Bezirksamt **Wandsbek**
Schloßstraße 60

Bezirksamt **Hamburg-Mitte**
Caffamacherreihe 1–3



Bezirksamt **Bergedorf**
Wentorfer Straße 38



Kontrolle der Verwaltung

Die Einwohnerinnen und Einwohner jedes Hamburger Bezirkes haben eine eigene demokratisch gewählte Vertretung. Diese heißt Bezirksversammlung. Sie wird von den wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern des jeweiligen Bezirks alle fünf Jahre gewählt. Die Bezirksversammlung berät und kontrolliert das Bezirksamt. Sie entscheidet über viele Angelegenheiten, für die die Bezirksamter zuständig sind.

Bezirksversammlung: kein Parlament

Die Bezirksversammlungen sind keine Parlamente, sondern gewählte Verwaltungsausschüsse. Sie verabschieden keine Gesetze. Gesetze für die Stadt Hamburg und ihre Bezirke kann nur das Hamburger Landesparlament, die Hamburgische Bürgerschaft, verabschieden.

Die Hamburgische Verfassung widmet sich den Bezirken

Seit Oktober 2006 heißt es im Artikel 4 Abs.2 der Hamburgischen Verfassung: *„Durch Gesetz sind für Teilgebiete (Bezirke) Bezirksamter zu bilden, denen die selbstständige Erledigung übertragener Aufgaben obliegt. An der Aufgabenerledigung wirken die Bezirksversammlungen nach Maßgabe des Gesetzes mit.“* Dadurch wird den Bezirken und Bezirksamtern eine größere rechtliche Bedeutung zuerkannt als zuvor, denn ihre Stellung, ihre Existenz ist durch den Art. 4 Abs.2 gesichert. Wäre vor Aufnahme dieses Passus in die Hamburgische Verfassung die Bürgerschaft auf die Idee gekommen, die Bezirke und Bezirksamter abzuschaffen, dann hätte sie damals nur eine einfache Mehrheit dazu gebraucht. Seit Aufnahme des Art. 4. Abs. 2. in die Hamburgische Verfassung würde die Bürgerschaft für solch ein Ansinnen eine Zweidrittelmehrheit im Parla-

ment benötigen, denn nun müsste eine Verfassungsänderung herbeigeführt werden, wofür stets eine Zweidrittelmehrheit benötigt wird.

TIPP TIPP

Mehr zur Arbeit der Bezirksversammlungen finden Sie in der Broschüre „Ihr wählt die Bürgerschaft – Ihr wählt die Bezirksversammlung“. Download unter www.hamburg.de/buergerschaft-bezirk-senat

Planspiel zur Hamburger Bezirkspolitik für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Das Planspiel ist für junge Wählerinnen und Wähler ab Klasse 10 ausgelegt. Es beschäftigt sich mit Themen, Inhalten, Kompetenzen und Besonderheiten der Hamburger Bezirkspolitik. Kostenlos im Infoladen der Landeszentrale für politische Bildung erhältlich

► **Treppenverläufe verraten viel:** so dachte der Rathausbaumeister Martin Haller ganz politisch, als er die Treppenaufgänge in der Rathausdiele konzipierte. Zur **Bürgerschaft** führen zwei Wege – damit sollen der in der Bürgerschaft geführte Dialog und die oft ausgetragenen Kontroversen visualisiert werden.

►► Zum **Senat** hingegen führt eine große breite Treppe. Keine Stufen wendeln sich, nirgends geht es übers Eck. Der direkte Aufgang zum Senat soll das einheitliche, geschlossene Auftreten des Senats gegenüber der Öffentlichkeit demonstrieren.



Von Bürgerschaft und Senat

Wenn Sie das Rathaus betreten, kommen Sie zuerst in die große Eingangshalle, auch Rathausdiele genannt. Hier herrscht ein ständiges Kommen und Gehen, denn die Rathausdiele ist für jeden zugänglich. – In der Rathausdiele führen links zwei Treppen hinauf zur Bürgerschaft und rechts eine Treppe zum Senat.

Von Bürgerschaft und Senat

Links die Bürgerschaft – rechts der Senat

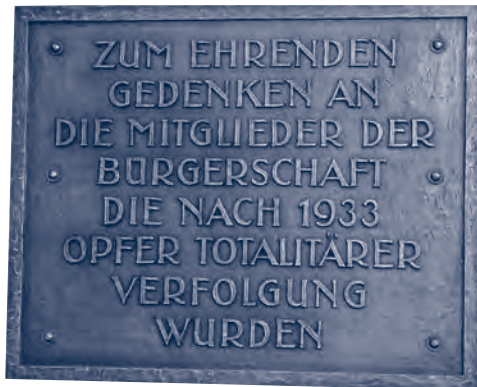
Bürgerschaft und Senat arbeiten auf gleichen Stockwerkebenen: allerdings fein säuberlich voneinander getrennt: links die Bürgerschaft und rechts der Senat.

Hatten die hanseatischen Rathausbaumeister etwa die Anfang des 19. Jahrhunderts übliche Sitzordnung der französischen Deputiertenkammer im Blick, als sie Bürgerschaft und Senat ihre Räumlichkeiten im Rathaus zuwiesen? Denn in der Deputiertenkammer erhielten die Begriffe „rechts“ und „links“ zum ersten Mal politischen Bezug. Links saßen die „Bewegungsparteien“, diejenigen also, deren Ziel es war, die politisch-sozialen Verhältnisse zu verändern. Und rechts hockten die „Ordnungsparteien“, die im Wesentlichen auf die Bewahrung der politisch-sozialen Verhältnisse hinwirkten.

Der Begriff „links“ wurde aber auch dann ge-

braucht, wenn ein Mann eine sogenannte unebenbürtige Frau heiratete und damit eine Ehe zur linken Hand einging. Nun sind Senat und Bürgerschaft zwar nicht miteinander verheiratet, dennoch haben sie eine jahrhundertlange, spannungsreiche Beziehung. Es dauerte allerdings bis 1919, ehe sie auf eine demokratische Basis gestellt wurde – die 1921 in der Verfassung festgeschrieben wurde.

Im Treppenhaus der **Hamburger Bürgerschaft** hängt seit 1981 eine Bronzetafel, die an die Bürgerschaftsmitglieder erinnert, die nach 1933 Opfer totalitärer Verfolgung wurden.



Stolpersteine vor dem Hamburger Rathaus

Nach wie vor sind die Sätze aktuell, die die damalige Bürgerschaftspräsidentin Ute Pape 1995 in der 2. Auflage der Broschüre „Mitglieder der Bürgerschaft. Opfer totalitärer Verfolgung“ schrieb: „In einer immer noch von politischen Instabilitäten und militärischen Auseinandersetzungen gekennzeichneten Welt müssen wir sensibel bleiben für das Schicksal der Menschen, die zum Spielball totalitärer und machthungriger Herrschaft werden. Wir müssen auf



Unrecht aufmerksam machen und Menschenrechtsverletzungen anklagen – in anderen Ländern – wie bei uns.“

Photos: Michael Zapf (S. 14 und 15 r.); Privat S. 15 l.

VON BÜRGERCHAFT UND SENAT

Die Hamburger Verfassung im Nationalsozialismus

1933, mit dem Beginn der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten, wurden am 24. März durch das sogenannte Ermächtigungsgesetz die bisherigen Verfassungsorgane aufgelöst und die „Macht allein auf Adolf Hitler übertragen“.¹⁾ Die Verfassung verlor ihre eigentliche Bedeutung. „Abgeändert mit Groß-Hamburg-Gesetz vom 26. Januar 1937 und den damit verbundenen Gebietsänderungen, wurde sie mit dem ‚Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg‘ vom 9. Dezember 1937 (HVVG) endgültig beseitigt.“²⁾

Das nationalsozialistische Regime löste die Gewaltenteilung auf. „In Hamburg wurde die Bürgerschaft überflüssig, und der Senat erhielt die Befugnis, Gesetze zu verabschieden. Es wurde das Amt des Reichsstatthalters eingeführt, mit dem Ziel, die Reichspolitik auf hamburgischer

Ebene umzusetzen. Dieses Amt wurde von Karl Kaufmann besetzt, und damit lag die gesamte politische Macht in seinen Händen. Der neu gewählte Bürgermeister, Carl Vincent Krogmann, hatte praktisch keine Macht und unterstand später Kaufmann. Durch die Zusammenführung diverser Kompetenzen in Kaufmanns Position war nirgends im Reich das Prinzip der politischen Gleichschaltung so vollständig umgesetzt wie in Hamburg. Die Demokratie der Weimarer Republik war endgültig abgeschafft.“³⁾

Seit 2012 liegen vor dem Hamburger Rathaus auf der Bürgerschaftsseite 20 Stolpersteine für Mitglieder der Hamburgischen Bürgerschaft, die von den Nationalsozialisten ermordet wurden. Sie vertraten in der Weimarer Republik folgende Parteien: KPD, SPD, Deutsche Demokratische Partei bzw. Deutsche Staatspartei und Wirtschaftspartei. – Ermordet wurden: 12 KPD-Mitglieder: Edgar André; Bernhard

Bästlein; Gustav Brandt: Hugo Eickhoff; Ernst Henning; Hermann Hofer; Franz Jacob; Friedrich Lux; August Schmidt; Theodor Skorzisko; Ernst Thälmann; Hans Westermann.

5 SPD-Mitglieder: Dr. Kurt Adams; Adolf Biedermann; Dr. Theodor Haubach; Wilhelm Heidsiek; Otto Schumann.

2 Mitglieder der Deutschen Demokratischen Partei bzw. der Deutschen Staatspartei: Valentin Ernst Burchard; Dr. Max Eichholz.

Ein Mitglied der Reichspartei des deutschen Mittelstandes/Wirtschaftspartei: Fritz Simon Reich.

Ein weiterer Stolperstein liegt seit 2005 vor dem Hamburger Rathaus und erinnert an Max Mendel. Er war von 1925 bis 1929 für die SPD Senator und für Wirtschaftsfragen zuständig gewesen. Max Mendel wurde 1942 in das Getto Theresienstadt deportiert, wo er wenige Wochen nach seiner Ankunft verstarb.

Das heutige Hamburger Rathaus mit seiner Nachtbeleuchtung. Das kleine Photo zeigt die schon bereinigte Trümmerlandschaft auf dem Rathausplatz im Sommer 1945.



Seit 1952 wieder eine demokratische Verfassung

1952 gab sich die Freie und Hansestadt Hamburg die heute gültige Verfassung – spät, im Vergleich zu fast allen übrigen Bundesländern der damaligen Bundesrepublik Deutschland. Einzige Ausnahme war das Land Baden-Württemberg; hier lag ein Sonderfall vor. Bayern und Hessen hatten sogar schon Ende 1946 ihre Landesverfassungen beschlossen.

Vorausgegangen war 1945 das Ende des Zweiten Weltkrieges und die Befreiung von der nationalsozialistischen Herrschaft. Hamburg wurde britische Besatzungszone, die erste Bürgerschaft von der britischen Militärregierung im Februar 1946 eingesetzt.

Der zunächst verfassungslose Zustand wurde im Mai 1946 beendet, und zwar mit Erlass einer Neuordnung noch durch die britische Besatzungsverwaltung. Diese Vorläufige Verfassung wurde

Ende desselben Jahres von der am 13. Oktober 1946 nun frei gewählten Bürgerschaft mit einigen Änderungen beschlossen.

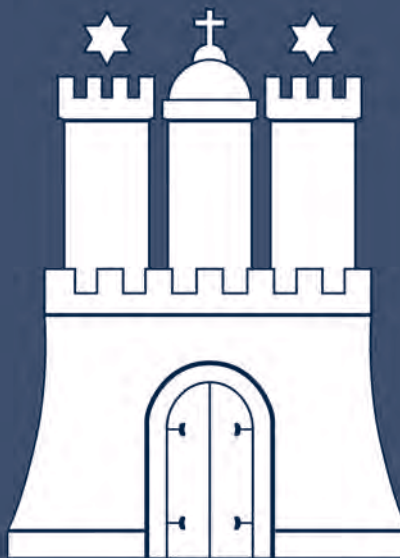
Ganz bewusst war diese Vorläufige Verfassung als Richtungweisender Vorläufer angelegt; einen Vorentwurf für eine neue Verfassung gab es bereits 1946. Der erste echte Entwurf lag 1948 auf dem Tisch; weitere folgten in den Jahren 1949 und 1950. Erst im Juni 1952 passierte die vom Senat vorgelegte endgültige Fassung die Bürgerschaft. Drei Jahre vor der Verabschiedung der Hamburgischen Verfassung waren mit der Verabschiedung des Grundgesetzes die Grundrechte des Menschen auf Bundesebene festgeschrieben worden, sodass eine Regelung in der Landesverfassung damit entbehrlich wurde.

Gleichwohl ist die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg nach deren Verkündung am 6. Juni 1952 mehrfach geändert worden, zuletzt im Jahr 2016.

Die umfangreichste Reform wurde 1996 vorgenommen. In insgesamt 50 Artikeln wurden Änderungen (u. a. Teilzeitstatus der Abgeordneten, Rechte der Untersuchungsausschüsse) durchgeführt und es wurden Festlegungen neu eingeführt (u. a. Richtlinienkompetenz der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters und unmittelbare Wahl durch die Bürgerschaft, Volksgesetzgebung, Gleichstellungsklausel) bzw. abgeschafft (u. a. Vetorecht des Senates in der Gesetzgebung, Bürgerausschuss). Diese und weitere Verfassungsänderungen ermöglichten dann die Beschlussfassungen über ein neues Abgeordnetengesetz, ein Fraktionsgesetz, das Gesetz zu Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen und das Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid.

Die Änderungen der Verfassung vom 16.5.2001 legten für Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid als Mittel der direkten Demokratie

Hamburgs Landesflagge gemäß Artikel 5 der Hamburgischen Verfassung



niedrigere Quoren fest, führte durchgehend die weibliche und männliche Sprachregelung in den Text ein und aktualisierte eine durchgängige Nummerierung der Artikel.

Die Änderung der Verfassung vom 16.10.2006 betraf den Artikel 4 Abs. 2. Zum ersten Mal sind in der Hamburgischen Verfassung die Bezirke und Bezirksämter genannt. Dadurch ist ihnen eine größere rechtliche Bedeutung zuerkannt.

Die Verfassungsänderung vom 16.12.2008 betraf den Artikel 50 und befasste sich mit dem Volksentscheid.

Die Verfassungsänderung vom 8.7.2009 befasste sich mit der Änderung wahrrechtlicher Vorschriften.

Die Änderung der Hamburgischen Verfassung vom 3.7.2012 thematisierte die Aufstellung der jährlichen Haushaltspläne hinsichtlich des gleichmäßigen Abbaus des strukturellen Defizits (Art. 72 a).

Die Änderung vom 19.2.2013 der Hamburgischen Verfassung beschäftigte sich mit der Dauer der Wahlperiode (Art. 10).

Die Änderung vom 13.12.2013 der Hamburgischen Verfassung befasste sich mit den „Prozenthürden“ bei den Wahlen zu den Bezirksversammlungen (Art. 4 Abs. 2) und zur Bürgerschaftswahl (Art. 6 Abs. 2).

Das Sechzehnte Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 1.6.2015 (HmbGVBL. S. 102) betraf die Einfügung eines sogenannten Bürgerschaftsreferendums in Art. 50 Abs. 4b sowie Folgeänderungen in den Abs. 6 und 7, die es Senat und Bürgerschaft erlauben, Volksentscheide über Fragen von grundsätzlicher und gesamtstädtischer Bedeutung herbeizuführen.

Und die am 1.1.2017 in Kraft getretene Änderung vom 20.7.2016 (HmbGVBL. S. 319) regelt die Einrichtung des Amtes einer oder eines vom

Senat unabhängigen Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Art. 60a).

TIPP

Die Hamburgische Verfassung gibt es kostenlos im Infoladen der Landeszentrale für politische Bildung: Dammtorwall 1; Mo–Do: 12.30–17 Uhr; Fr: 12.30–16.30 Uhr.

Quellen:

- 1) und 3) <https://geschichtsbuch.hamburg.de/epochen/nationalsozialismus/>
- 2) Wikipedia: *Hamburger Verfassung*, abgerufen am 3.5.2018.

Treppenhaus der Bürgerschaft

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“
– heißt es in unserer Verfassung.
Deshalb beginnt unser Rundgang
auf der Bürgerschaftsseite.

Ein Bilderfries entlang der Wände
im Bürgerschaftstrepptenhaus.

Sein Motiv: Der Lebenslauf eines idealen Bürgers. Von dem Kampf der unteren Schichten um politische Mitwirkung im Hamburger Rathaus ist hier nichts zu sehen. Es wird das Bild einer alten ständischen Ordnung beschworen und an die alten bürgerlichen Tugenden appelliert.

Photos: Denkmalschutzamt Hamburg, Bildarchiv (l. und r.); Staatsarchiv Hamburg (ganzz.)

Die Bürgerschaft

Wer heißt hier Bürger?

Ein direkter Blick auf den Bürgereid

Ein Propaganda-Bild aus alter Zeit prangt im Bürgerschaftstrepptenhaus vor den Eingängen zum Plenarsaal: Zwei wackere Handwerker im mittelalterlichen Gewand zeigen auf die Inschrift: „Tritt ein in Bürgergilden und leiste Bürgereid.“

Das Bürgerrecht: Nur etwas für Privilegierte

Aber wer durfte in Bürgergilden eintreten? Vor dem 15. Jhd. konnten nur wenige Einwohner Hamburgs Bürger werden. Den Bürgereid zu erwerben war nämlich eine kostspielige Ange-

legenheit, mussten doch mit dem Treueschwur an die Stadt auch bestimmte Pflichten übernommen werden wie Steuerzahlung und Stadtverteidigung. Darüber hinaus zählte nur das männliche Geschlecht!

Dafür gab es dann aber auch diverse Privilegien. Der Bürger durfte ein selbstständiges Geschäft betreiben, Grundeigentum erwerben, heiraten und die Bürgerschaft wählen.

1848: Ausweitung des Bürgerrechts

Beeinflusst durch die Ideen der bürgerlichen Revolution von 1848 wollte nun auch ein Großteil derjenigen Einwohner Hamburgs Bürger werden,

denen es bis zu dieser Zeit verwehrt worden war. 1860 kam es deshalb zur Verfassungsreform: Von nun an erhielten alle männlichen, über 25-jährigen Einkommensteuer zahlenden Bürger politische Rechte. Durch diese Regelung hoffte man, das soziale Missverhältnis zwischen denen, die im Parlament saßen, und denen, die das Wahlvolk ausmachten, auszugleichen. Aber die Kluft war immer noch immens: Kaufleute, Juristen, Ärzte, Apotheker, Lehrer, gefolgt von wenigen kleinen Händlern und Handwerkern machten das Gros der Abgeordneten aus.



▶ Auch wenn die in Stein gehauenen Handwerker an der Außenfassade des Rathauses 1897 das Bürgertum repräsentieren sollten, waren sie erst relativ spät in der Bürgerschaft vertreten. Kaufleute, Juristen und Ärzte dominierten zahlenmäßig. Auch aktuell sind in der Hamburgischen Bürgerschaft verhältnismäßig viele Juristen und Juristinnen als Abgeordnete vertreten.



Der Anreiz zum Erwerb des Bürgerrechts geht zurück

Durch die 1864 eingeführte Gewerbefreiheit konnte man, nun auch ohne das Bürgerrecht zu besitzen, selbstständig ein Gewerbe führen und ein Grundstück kaufen. Mit dem Bürgerrecht erkaufte sich ein Einkommensteuer zahlender Mann nur noch den Vorteil des Wahlrechts. Das erschien vielen zu wenig. Und so sank die Zahl der Bürger und damit auch die der Wähler.

Was tun?

Ende des 19. Jhds. wurde die Gebühr für den Erwerb des Bürgerrechts abgeschafft. Aber das Wahlrecht blieb weiterhin an die individuelle wirtschaftliche Lage gekoppelt, denn Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechts und damit des Wahlrechtes war der Nachweis eines fünf Jahre hintereinander bestehenden jährlich zu versteuernden Einkommens von mindestens 1200 Mark.

Ein Arbeiter ist nun auch ein Bürger

Obwohl die wirtschaftliche Situation des Einzelnen immer noch ausschlaggebend für das Wahlrecht war, wollten dennoch auch Angehörige der Arbeiterschaft das Bürgerrecht erwerben. Damit hatten die „Reformatoren“ des Wahlrechtes nicht gerechnet. Und so tat die Hamburger Führungsschicht alles, um den steigenden Einfluss der SPD zurückzudrängen. Denn sie war aufgeschreckt durch die (allgemeine) Reichstagswahl von 1890, bei der die Sozialdemokraten mit 58,7% der Stimmen in Hamburg alle drei Reichstagswahlkreise erobert hatten. In die Hamburgische Bürgerschaft dagegen zog der erste Sozialdemokrat erst 1901 ein.

Seit 1919: endlich das Bürgerrecht für alle volljährigen Hamburgerinnen und Hamburger

Seit dieser Zeit sind in der Bürgerschaft nicht nur Männer, sondern auch Frauen vertreten. Außerdem haben seitdem alle volljährigen Ham-

burgerinnen und Hamburger das Wahlrecht. Damit ist der 1921 in die Hamburgische Verfassung aufgenommene Artikel 3 Absatz 2: „*Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus*“ eingelöst.

Seit 2013 dürfen nun auch alle 16- und 17-jährigen Hamburgerinnen und Hamburger die Bürgerschaft wählen.

Was ist die Bürgerschaft?

Obwohl uns im Bürgerschaftssaal die Logen und Tribünen, die Kronleuchter und die schweren Eichentüren das Gefühl vermitteln, in einem prächtigen Theatersaal zu sitzen und so manche Rednerin und Redner durchaus einen Kleinkunstpreis verdient hätten, geht es hier doch primär um andere Dinge als um „darstellendes Spiel“. Denn: „Die Bürgerschaft ist das Landesparlament“ (Art. 6 Abs. 1 HV), in anderen Bundesländern, die keine Stadtstaaten sind, Landtag genannt.

Bürgerschaft

Landesparlament – Legislative

PRÄSIDENTIN

6 Vizepräsidentinnen/-präsidenten

1 Schriftführerin und 1 Schriftführer

Ältestenrat

SITZVERTEILUNG

-  SPD
-  CDU
-  GRÜNE
-  DIE LINKE
-  FDP
-  AfD
-  Fraktionslos



Sitzplan für die Bürgerschafts-abgeordneten im Plenarsaal.

121 Bürgerschaftsmitglieder nehmen dort Platz.

Die Sitzverteilung erfolgt nach Fraktionsblöcken. In der 21. WP (2015–) sind 6 Fraktionen in der Bürgerschaft vertreten.

Aktuell haben nach der Bürgerschaftswahl vom 15.2.2015 die SPD 59 Sitze; die CDU 20 Sitze; die GRÜNEN 14 Sitze, die Fraktion DIE LINKE 10 Sitze; die FDP 9 Sitze, die AfD 7 Sitze; dazu noch 2 Fraktionslose.

Der aktuelle Stand der Sitzverteilung: 119 Mitglieder in 6 Fraktionen, 2 fraktionslose Sitze durch je einen Austritt bei den Fraktionen AfD und den GRÜNEN. (Stand: Juli 2018)

Was sind Parlamente?

Sie sind in demokratischen Staaten die gewählte Vertretung des Volkes. Im Rahmen der Verfassung regeln sie ihre Zusammenkünfte und Angelegenheiten, insbesondere ihre Arbeitsweise, selbst. Im Parlament wird das Volk durch gewählte Abgeordnete repräsentiert. Zentrale Kompetenzen des Parlamentes sind: die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt (siehe S. 39ff.), das Budgetrecht (Haushalt, siehe S. 52ff.) und die Kontrolle der Regierung (Senat) (siehe S. 49ff.).

Staatliche und kommunale Aufgaben

Weil Hamburg nicht nur ein Bundesland, sondern gleichzeitig auch eine Stadt ist, stehen auf der Tagesordnung einer Bürgerschaftssitzung (siehe S. 60ff.) auch Themen, bei denen es sich um kommunale Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt: wie z. B. Schließung von öffentlichen Bücherhallen, finanzielle Unterstützung von

kirchlichen Kindertagesheimen oder die Errichtung von Wohnprojekten für obdachlose Frauen.

Wie setzt sich die Bürgerschaft zusammen?

„Die Bürgerschaft besteht aus mindestens 120 Abgeordneten (...)“ (Art. 6 Abs. 2 HV).

Die genaue Anzahl der Mitglieder der Bürgerschaft legt die Bürgerschaft selbst fest. Nach Paragraph 2 des „Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft“ umfasst die Bürgerschaft 121 Mitglieder. Damit ist gewährleistet, dass bei Beschlüssen keine Pattsituation (unentschieden) entsteht. Denn durch so ein Abstimmungsergebnis würde die Arbeit eines Parlaments erheblich erschwert werden.

Wer wählt die Bürgerschaft?

Über die Zusammensetzung der Hamburgischen Bürgerschaft entscheiden Hamburgs Bürgerinnen und Bürger per Wahl.

In der Regel findet alle fünf Jahre an einem Sonntag die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft statt.

(Art. 10 Abs. 1 HV: „Die Bürgerschaft wird auf fünf Jahre gewählt.“)

(Art. 6 Abs. 3 HV: „Der Wahltag muss ein Sonntag oder öffentlicher Feiertag sein.“)

Die Wahlen sind: allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim

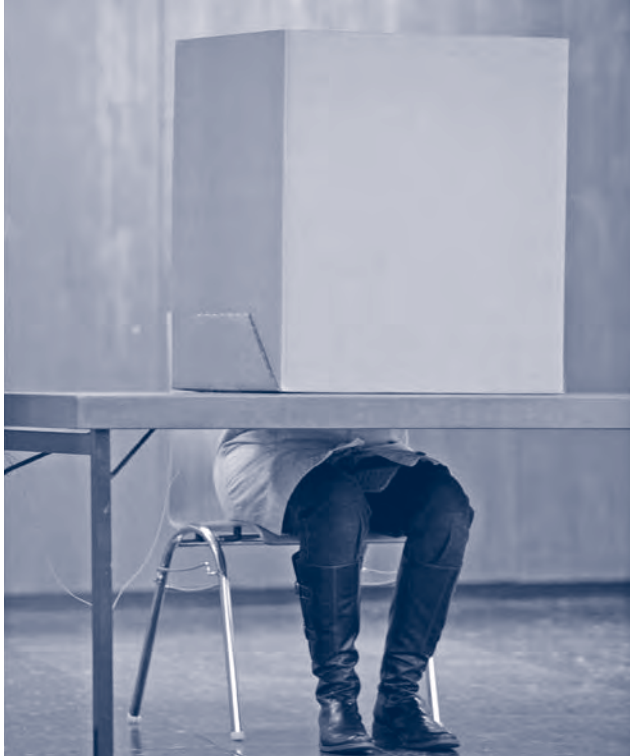
allgemein: Alle Einwohnenden Hamburgs, die deutsche Staatsbürgerinnen und -bürger sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Hamburg haben, dürfen wählen.

unmittelbar: Abgeordnete werden gewählt. Das Wahlergebnis hängt allein vom Wahlakt ab.

frei: Niemand darf einer anderen Person vorschreiben, wen sie zu wählen hat. Auch muss eine Freiheit in der Auswahl zwischen mehreren Wahlvor-

In der Wahlkabine

Was hier aussieht wie ein Postpaket, ist eine mobile Wahlkabine. Sie hat für die Wahl eine wichtige Funktion, denn: Die Wahlen sind geheim. Niemand darf der Wählenden oder dem Wählenden über die Schulter schauen.



schlägen vorhanden sein.

gleich: Die Stimmen der Wahlberechtigten sind alle gleich viel wert und zählen deshalb auch gleich viel.

geheim: Gewählt wird in einer Wahlkabine, die nur einzeln betreten werden darf.

„Die Bürgerschaft entscheidet über die Gültigkeit der Wahl“ (Art. 9 Abs. 1 HV). Dagegen kann jede(r) Wahlberechtigte innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl bei der Bürgerschaft mit einer schriftlichen Begründung Einspruch erheben. Weist die Bürgerschaft den Einspruch ab, kann dagegen beim Hamburgischen Verfassungsgericht Wahlbeschwerde erhoben werden (Art. 9 Abs. 2 HV).

Neu seit 2013:

Die Bürgerschaft wird für fünf Jahre gewählt.

Wer darf sich zur Bürgerschaftswahl aufstellen lassen?

- Parteien mit ihren Kandidatinnen und Kandidaten,
- Wählervereinigungen mit ihren Kandidatinnen und Kandidaten,
- Einzelbewerberinnen und -bewerber (nur auf den Wahlkreislisten, siehe S. 26).

Als Kandidat bzw. Kandidatin kann sich grundsätzlich jede volljährige Person zur Bürgerschaftswahl aufstellen lassen (passives Wahlrecht), sobald sie aktiv wahlberechtigt ist. Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen auf dem Boden der demokratischen Grundordnung (Grundgesetz) stehen.

Hürden für Nichtetablierte

Parteien und Wählervereinigungen, die **nicht** „im

Glossar

Zitate aus: Schubert, Klaus / Klein, Martina: Das Politiklexikon, 7. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Dietz Verlag Bonn 2018.

Abgeordnete

„Vom Volk durch unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen gewählte Repräsentanten, die in den Parlamenten moderner Demokratien Vertreter des gesamten Volkes sind und mit keinerlei Aufträgen oder Weisungen (z. B. aus der Partei oder dem Wahlkreis) gebunden werden können (Art. 38 Abs. 1 GG). Dieser Freiheit des A. steht (...) die Fraktionsdisziplin [siehe S. 30] gegenüber. Zur ungehinderten Ausübung ihres Amtes sind die A. durch Immunität, Indemnität und den Bezug von Diäten gesichert. Die A. einer Partei oder gleicher politischer Überzeugung schließen sich in den Parlamenten zu Fraktionen oder Gruppen zusammen. Der wichtigste Teil der A.-Arbeit findet nicht in den Plenarsitzungen [Bürgerschaftssitzungen, siehe S. 58 ff.], sondern in den Parlamentsausschüssen und Fraktionen statt.“
Siehe S. 71 ff.

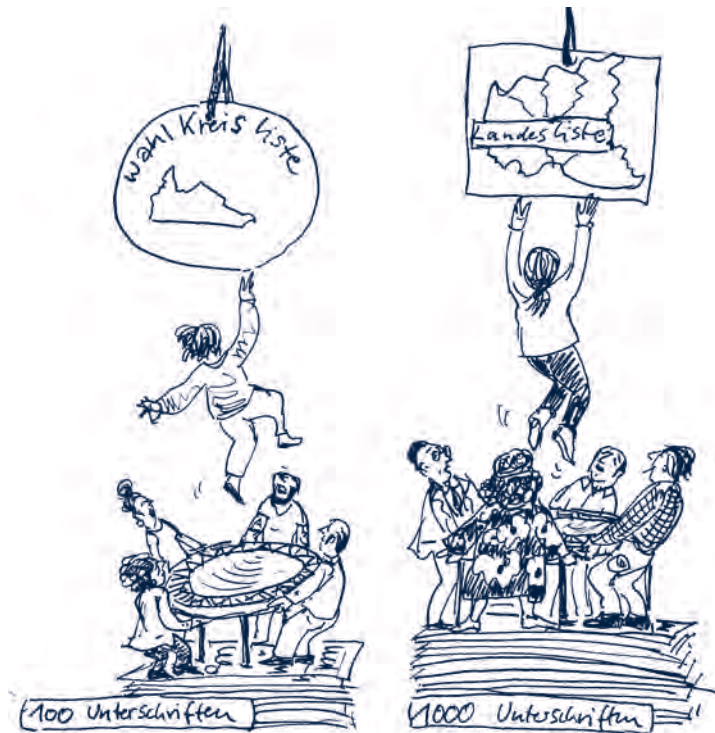
Absolute Mehrheit

Abstimmungsmehrheit, die mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen (mind. 50 Prozent plus 1 Stimme) umfasst.

Abstimmung

„Verfahren zur Entscheidung von Sachfragen durch Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung. Die A. kann mit oder ohne namentlichen Aufruf, öffentlich (z. B. Handzeichen, Akklamation [durch offenen Beifall], **Hammelsprung**) oder geheim (mittels Stimmzettel) erfolgen. A. können auch als Volksabstimmung [siehe S. 45 ff.] (...) stattfinden.“

Notwendige Anzahl von Befürworterinnen und Befürwortern für Parteien und Wählervereinigungen, die bisher weder in der Bürgerschaft noch in einem anderen Landtag oder im Bundestag vertreten waren.



Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten war[en] oder [... deren] Parteieigenschaft bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag [nicht] festgestellt“ wurde (Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft § 23, Abs. 2), müssen **bevor** sie ihre Wahlvorschläge bei der Landeswahlleitung einreichen, bis spätestens zum 90. Tag 16 Uhr vor der nächsten Wahl der Landeswahlleitung ihre Beteiligung an der Wahl anzeigen (Beteiligungsanzeige).

Außerdem brauchen Parteien und Wählervereinigungen, die bisher **weder** in der Bürgerschaft noch in einem anderen Landtag oder im Bundestag vertreten sind, mindestens 1000 wahlberechtigte Befürworterinnen und Befürworter aus Hamburg, um für die Landesliste zugelassen zu werden.

Um für die Wahlkreislisten zugelassen zu werden, benötigen Parteien, Wählervereinigungen und Ein-

zelbewerberinnen und -bewerber, die **nicht** in der Bürgerschaft, einem anderen Landtag oder im Bundestag vertreten sind, mindestens 100 wahlberechtigte Befürworterinnen und Befürworter aus dem entsprechenden Wahlkreis. Die wahlberechtigten Befürworterinnen und Befürworter „dürfen **nur jeweils eine Wahlkreisliste und eine Landesliste unterschreiben. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung der unterzeichnenden Person, sind anzugeben. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen ist bei der Einreichung der Wahlvorschläge durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachzuweisen.**“ (Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft § 23 Abs. 5 u. 6).

Die Unterzeichnenden gehen damit nicht die Verpflichtung ein, diese von ihnen befürworteten Parteien, Wählervereinigungen oder Einzelbewerberinnen und -bewerber auch zu wählen.

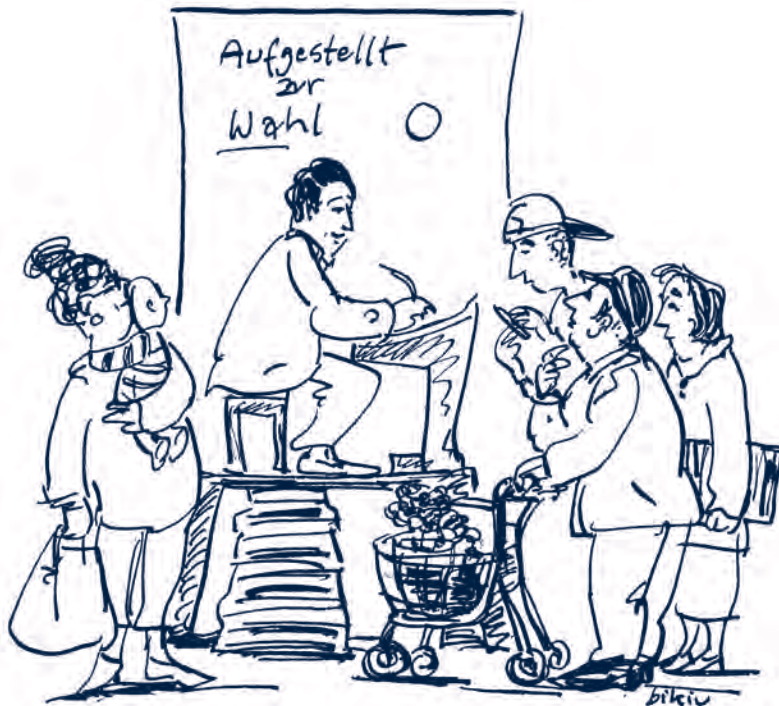
Wählen können sie nach wie vor, wen sie wollen.

Wer wird für die Wahl zugelassen?

„Spätestens am 72. Tag vor der Wahl wird festgestellt,

1. von der Landeswahlleitung, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten waren und für welche Parteien bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag die Parteieigenschaft festgestellt wurde,
2. vom Landeswahlausschuss, welche Vereinigungen, die nach Absatz 1 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei oder als Wählervereinigung anzuerkennen sind.“ (Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft § 23 Abs. 3).

Danach gibt die Landeswahlleitung das Ergebnis öffentlich bekannt.



Spätestens am 66. Tag vor der Wahl bis 16.00 Uhr sind die Wahlkreislisten bei der Bezirkswahlleitung und die Landeslisten bei der Landeswahlleitung einzureichen. „Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer sie oder ihn vertretenden Person, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“ (Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft § 23 Abs. 4).

„Niemand darf in mehr als einer Wahlkreisliste und in mehr als einer Landesliste benannt werden. Wer von einer Partei oder Wählervereinigung in einer Wahlkreisliste benannt wird, kann auf einer Landesliste nur für dieselbe Partei oder Wählervereinigung benannt werden. Ist eine Person auf einer Wahlkreisliste und zugleich auf einer Landesliste gewählt worden, so kann sie den Sitz nur über die Wahlkreisliste annehmen. Einzelbewerbungen dürfen in keiner Landesliste

benannt werden“ (Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft § 25 Abs. 2).

Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber müssen auf den Wahlvorschlägen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und Beruf verzeichnet sein und schriftlich ihre Zustimmung zu ihrer Wahlaufstellung gegeben haben (Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft § 25 Abs. 1 u. 3).

„Der Bezirkswahlausschuss entscheidet am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlkreislisten. Der Landeswahlausschuss entscheidet am selben Tag über die Zulassung der Landeslisten. Weist der Bezirkswahlausschuss einen Wahlkreisvorschlag zurück, kann bis spätestens zum 55. Tag vor der Wahl, 16.00 Uhr, Beschwerde beim Landeswahlausschuss eingelegt werden.“ (Näheres in § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft.)

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus einer begrenzten Anzahl von Abgeordneten, die von ihren Fraktionen ausgesucht werden. Der Ä. übernimmt entscheidungsvorbereitende Aufgaben, unterstützt den Präsidenten der Bürgerschaft. Siehe S. 34 f.

Aktuelle Stunde

Siehe S. 67 f.

Alterspräsidentin/-präsident

„Ältestes Mitglied [nach Lebensjahren]“ des Parlaments, dem üblicherweise die Aufgabe zugewiesen wird, bis zur Neukonstituierung [Wahl des Bürgerschaftspräsidenten] den Vorsitz [der Bürgerschaftssitzungen] zu führen“. „Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident ernennt die zwei jüngsten und zur Übernahme des Amtes bereiten Mitglieder der Bürgerschaft zu vorläufigen Schriftführerinnen oder Schriftführern, lässt die Namen der Mitglieder der Bürgerschaft aufrufen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Bürgerschaft für konstituiert“ (§ 1 Absatz 3 Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft).

Amt

„A. bezeichnet eine staatliche Einrichtung (Behörde) zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.“

Amtszeit/Amtsperiode

„Dauer einer auf Wahl begründeten, i. d. R. mit öffentlichen Aufgaben verbundenen Tätigkeit.“ Im Gegensatz dazu gibt es das auf Dauer übertragene Amt für alle nicht-politischen Beamten.

Siehe S. 89

Anfragen

„Kontrollrecht des Parlaments [in HH: Bür-

Bürgerschaftsmandat

Es gibt Tätigkeiten, die man mit einem Mandatssitz in der Bürgerschaft nicht teilen kann.

Staatsrätinnen, Staatsräte, Amtsleitungen sowie Leitungen und Referentinnen/Referenten in den Präsidialabteilungen der Behörden, ebenso Behördenangestellte und Beamte mit Hoheitsbefugnissen dürfen keine Bürgerschaftsabgeordneten werden.

„Mitglieder des Senats dürfen ein Bürgerschaftsmandat nicht ausüben, ihr Mandat ruht während ihrer Amtszeit.“ (Art. 39 HV)



Welche Tätigkeit ist mit einem Bürgerschaftsmandat nicht vereinbar?

Die Wahrnehmung der Aufgaben von Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten der Freien und Hansestadt Hamburg *„mit Dienstbezügen,*

1. zu deren eigentümlichen und regelmäßigem Aufgabenbereich die Ausübung von Hoheitsbefugnissen mit staatlicher Zwangs- und Befehlsgewalt gehört,
2. die als Staatsrätinnen oder Staatsräte tätig sind,
3. die als Amtsleiterinnen oder Amtsleiter, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder in jeweils vergleichbaren Funktionen in den Behörden tätig sind oder
4. die in den Präsidialabteilungen der Behörden oder vergleichbaren Bereichen als deren Leiterinnen oder Leiter, als persönliche Referen-

tinnen oder Referenten der Senatsmitglieder, als Referentinnen oder Referenten für Parlaments-, Senats- und Gremienangelegenheiten oder für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit tätig sind,

ist mit der Ausübung des Mandats unvereinbar“ (§ 34a Abs. 1 Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG)).

Das gilt auch für *„hauptamtliche Mitglieder des Vorstandes oder eines vergleichbaren Organs einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die nicht allein der Rechtsaufsicht des Senats untersteht, sowie für deren Beamtinnen, Beamte und Angestellte mit geschäftsführenden Aufgaben“ (§ 34a Abs. 2 (BüWG)).*

Ebenso ist die Ausübung des Bürgerschaftsmandats unvereinbar mit der *„Tätigkeit als Mitglied in Vorständen und Geschäftsführungen von Unternehmen, an deren Grundkapital, Stamm-*

kapital oder Stimmrecht die Freie und Hansestadt Hamburg mit mehr als 50 von Hundert beteiligt ist“ (§ 34a Abs. 3 BüWG).

Unvereinbarkeit meint: Es verstößt gegen die Gewaltenteilung (dem Grundprinzip politisch-demokratischer Herrschaft und die Organisation staatlicher Gewalt mit dem Ziel, die Konzentration und den Missbrauch politischer Macht zu verhindern), wenn man gleichzeitig in den Gewalten Legislative (Bürgerschaft, dort als Abgeordnete/r) und Exekutive (Senat) bzw. Judikative (Rechtsprechung) in herausragender beruflicher Position tätig ist.

Wenn dennoch solch ein Fall eintritt und wie dann verfahren wird, lesen Sie auf Seite 28.

Wahlrecht in Hamburg

Seit der Bürgerschaftswahl am 20.2.2011 wird die Bürgerschaft nach einem stark personalisierten 10-Stimmen-Wahlrecht gewählt. Die Wahl-

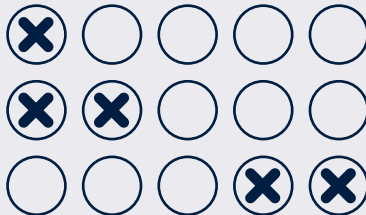
Auf dem Landeslistenstimmzettel sowie auf dem Wahlkreisstimmzettel: Viele Möglichkeiten zum ankreuzen.

SO GEHTS:

Sie können alle Stimmen einer Person oder der Gesamtliste einer Partei/Wählervereinigung geben:



Oder Sie können Ihre Stimmen auf mehrere Personen und/oder Gesamtlisten verteilen; z. B.



Dabei ist jede Aufteilung möglich, solange Sie insgesamt nicht mehr als 5 Kreuze machen.

berechtigten haben: 5 Stimmen auf dem Landeslistenstimmzettel und 5 Stimmen auf dem Wahlkreislistenstimmzettel.

Der Landeslistenstimmzettel

- Der Landeslistenstimmzettel ist für alle Wahlberechtigten gleich, egal in welchem Wahlkreis sie wohnen.
- Auf dem Stimmzettel stehen Parteien und Wählervereinigungen mit ihren jeweiligen Kandidierenden.
- Jede Partei oder Wählervereinigung kann höchstens 60 Kandidierende aufstellen.
- Mit dem Landeslistenstimmzettel wird über die Mehrheitsverhältnisse in der Hamburgischen Bürgerschaft entschieden.

Auf dem Landeslistenstimmzettel: Viele Möglichkeiten für 5 Kreuze

- Hinter jeder Partei, jeder Wählervereinigung,

jeder Kandidatin und jedem Kandidaten sind 5 Kreise vorgegeben, die angekreuzt werden können. Die Wählenden sind bei ihrer Entscheidung, bei wem und mit welcher Verteilung sie ihre 5 Kreuze machen wollen, völlig frei.

Der Wahlkreislistenstimmzettel

- Mit den 5 Stimmen für die Wahlkreislisten können die Wahlberechtigten keinen Einfluss auf die Sitzverteilung in der Bürgerschaft nehmen, dafür aber auf deren personelle Zusammensetzung.
- Hamburg ist in 17 Wahlkreise eingeteilt. Jeder Wahlkreis wird von mehreren Abgeordneten in der Bürgerschaft vertreten. Wie viele Abgeordnete ein Wahlkreis in die Bürgerschaft entsenden darf, richtet sich nach der Anzahl der Wahlberechtigten, die in dem jeweiligen Wahlkreis wohnen. In kleinen Wahlkreisen mit relativ wenigen Wahlberechtigten sind drei Sitze für gewählte Abgeordnete zu vergeben. Aus mittleren Wahl-

geschafft], das insbesondere der Opposition dient und die Möglichkeit bietet, der Regierung [in HH: Senat] (i.d.R. schriftlich) Fragen zu stellen, die diese beantworten muss.“

Siehe: Große Anfragen S. 69 f.

Siehe: Kleine Anfragen S. 50 f.

Anhörverfahren/Anhörung

„I. d. R. öffentliche Beratung eines politischen Gegenstandes mit dem Ziel, Sachverstand zu sammeln, den Kenntnisstand der Beteiligten zu erhöhen, Interessen gegeneinander abzuwägen und damit im Vorfeld politischer Entscheidungen zu einer 'Versachlichung' beizutragen. A. erfolgen (...) zu den Entscheidungsprozessen in den parlamentarischen Ausschüssen (...).“

Siehe S. 73.

Anträge

Siehe S. 68 f.

Ausführende Gewalt

Siehe Exekutive.

Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen

Siehe S. 52.

Ausscheiden aus dem Amt

Senat: Siehe S. 89 f.

Ausschluss aus der Fraktion

Siehe S. 31.

Ausschüsse

„A. bezeichnet eine gewählte Arbeitsgruppe oder Untergliederung (z. B. des Parlaments) [in HH: Bürgerschaft], die bestimmte Vorarbeiten erledigt bzw. über Detailaufgaben berät und Vorschläge entwirft. (...)

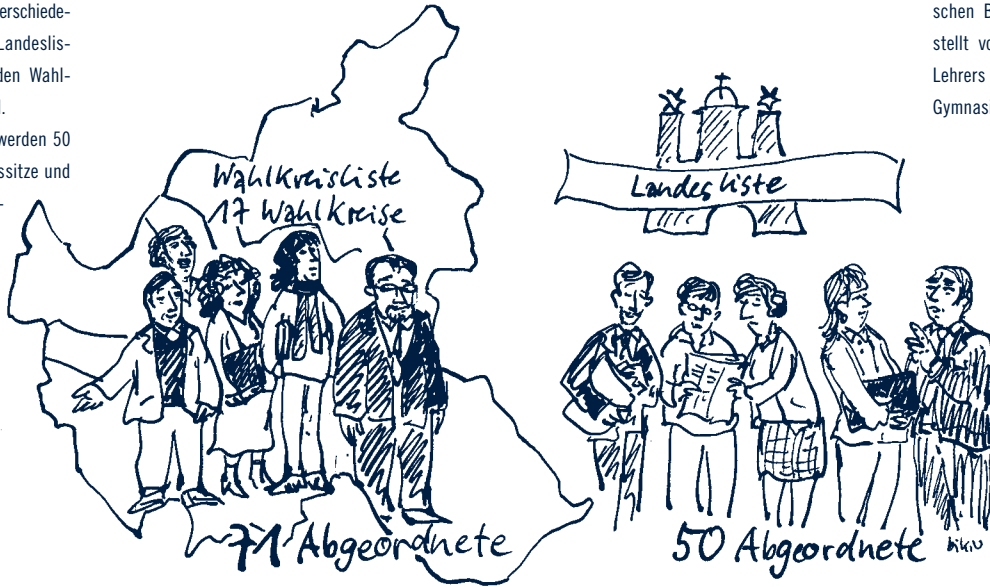
Zu unterscheiden ist zwischen

- 1) dem ständigen A.,
- 2) dem Sonder-A., der nach Bedarf vom

Wahlrecht in Hamburg:

Jede Wählerin und jeder Wähler erhält zwei farblich verschiedene Stimmzettel: den Landeslistenstimmzettel und den Wahlkreislistenstimmzettel.

Über die Landesliste werden 50 der 121 Bürgerschaftssitze und über die Wahlkreislisten 71 Bürgerschaftssitze vergeben.



10 Stimmen für Hamburg:

Das Wahlrecht zur Hamburgischen Bürgerschaft. Grafik erstellt von der Klasse 10a des Lehrers Dr. Hubert Rinklake vom Gymnasium Buckhorn, 2010.

kreisen werden vier Abgeordnete in die Bürgerschaft entsandt. Aus großen Wahlkreisen mit überdurchschnittlich vielen Wahlberechtigten kommen fünf Abgeordnete in die Bürgerschaft.

- Jeder Wahlkreis hat seinen eigenen Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel stehen die Parteien und Wählervereinigungen mit ihren jeweiligen Kandidierenden sowie Einzelbewerberinnen und -bewerber, die sich für diesen Wahlkreis zur Wahl stellen. Im Gegensatz zu dem Landeslistenstimmzettel, der in Hamburg einheitlich ist, enthalten die Wahlkreislistenstimmzettel in jedem Wahlkreis andere Namen von Kandidierenden.

- Parteien und Wählervereinigungen stellen für einen Wahlkreis eine Liste mit ihren Kandidierenden auf. In einem großen Wahlkreis können das bis zu zehn Personen sein, in einem mittleren Wahlkreis bis zu acht und in einem kleinen Wahlkreis bis zu sechs Personen, also höchstens doppelt so viele Personen wie Sitze im jeweiligen

Wahlkreis zu vergeben sind.

- Jeder Kandidat und jede Kandidatin wird mit seinem/ihrer Familien- und Vornamen, dem Geburtsjahr, dem Beruf und dem Stadtteil vorgestellt.
- Die Reihenfolge ihrer Kandidierenden wird von jeder Partei bzw. Wählervereinigung selbst festgelegt.
- Es können auch Einzelbewerberinnen und -bewerber zur Wahl zugelassen werden.
- Bedingungen für eine Kandidatur im Wahlkreis: Die Person ist in Hamburg wohnhaft und sie bzw. ihre Partei/Wählervereinigung kann mindestens 100 wahlberechtigte Befürworterinnen und Befürworter aus ihrem Wahlkreis vorweisen, es sei denn, die Partei oder Wählervereinigung, der/die aufgestellte Kandidierende angehört, bzw. die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber selbst ist Mitglied des Deutschen Bundestages, der Bürgerschaft oder eines anderen Landtages.

- Hinter jeder/jedem Kandidierenden, jeder Einzelbewerberin und jedem Einzelbewerber sind fünf Kreuze vorgegeben, die angekreuzt werden können.
- Die Wählenden sind bei der Entscheidung, bei wem und mit welcher Verteilung die fünf Kreuze gemacht werden, völlig frei.
- Im Gegensatz zu dem Landeslistenstimmzettel haben die Wählenden auf dem Wahlkreislistenstimmzettel nicht die Möglichkeit, eine oder mehrere Stimmen für die Liste einer Partei oder Wählervereinigung in ihrer Gesamtheit abzugeben. Man kann die Stimmen nur einzelnen Personen geben, und zwar – anders als auf dem Landeslistenstimmzettel – nicht nur den von den Parteien und Wählervereinigungen aufgestellten Kandidierenden, sondern auch Einzelbewerberinnen und -bewerbern.
- Auch auf dem Wahlkreislistenstimmzettel kann man kumulieren und panaschieren oder auch beides zusammen.

Verteilung der Stimmen / Hamburgische Bürgerschaftswahl

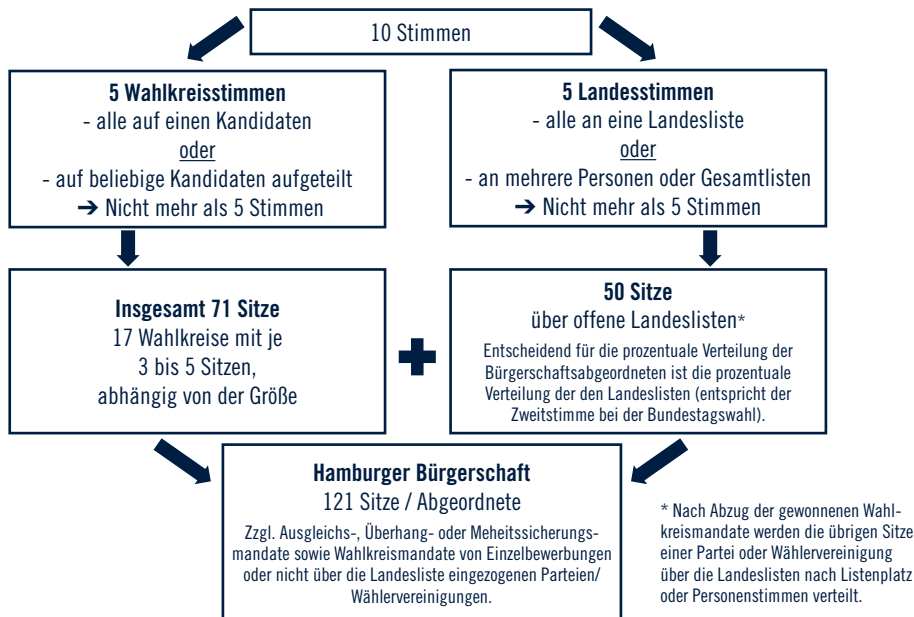


Illustration: Birgit Käufl (S. 26)

Wer gewinnt die Wahl? Die Sitzverteilung in der Hamburgischen Bürgerschaft wird über die Landeslisten entschieden

Die Verteilung der Sitze (Proporz) in der Hamburgischen Bürgerschaft auf die Parteien und Wählervereinigungen und damit die Frage, wer die Wahl gewonnen hat, richtet sich nach dem Verhältnis der für die jeweiligen Landeslisten abgegebenen Gesamtstimmen. Diese sind die Summe aller Stimmen, die für eine Liste einer Partei oder Wählervereinigung in ihrer Gesamtheit und für die darauf verzeichneten Kandidierenden insgesamt abgegeben wurden.

Gesamtstimmen sind also die Summe der Listen- und der Personenstimmen je Landesliste. Listenstimmen als Teil der Gesamtstimmen sind die Landesstimmen, die für eine Landesliste in ihrer Gesamtheit vergeben wurden. Personenstimmen sind die Landesstimmen, die für einzelne Personen einer Landesliste abgegeben wurden.

Diese Gesamtstimmen werden nach der Wahl zuerst ausgezählt. Das Ergebnis zeigt an, wie viel Prozent der Gesamtstimmen auf die jeweilige Partei oder Wählervereinigung entfallen.

(Wesentliches aus: Friederike David, Klaus David: 20 Stimmen für Hamburg. Das neue Wahlrecht zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen. Hamburg, Dezember 2010.)

Eine Änderung des Wahlrechts ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln möglich

Das Parlament kann das Wahlrecht nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ändern. Damit soll gewährleistet werden, dass Wahlrechtsänderungen in einem weitgehenden Konsens der Fraktionen beschlossen werden. Wahlrechtliche Gesetze sind den Regelungen des Artikels 50 Abs. 4 der HH Verfassung unterworfen. D. h. 2,5% der Wahlberechtigten in Hamburg können verlangen, dass

Bundestag [in HH: von der Bürgerschaft] eingesetzt wird,

3) dem Untersuchungs-A., der zur Überprüfung von Misständen der Exekutive eingesetzt wird (...).“ Die Ausschüsse sind gemäß der parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse zusammengesetzt. Siehe S. 35 ff.

Bannmeile

Bann = Mittelhochdeutsch: Befehl, Bann, Verbot.

„Das Gebiet um bestimmte staatliche Einrichtungen (z. B. Parlamente [in HH: Bürgerschaft], hohe Gerichte), in dem besondere Schutzbestimmungen (z. B. Demonstrationsverbot) gelten, um Druck auf die dort Tätigen [Abgeordnete, in HH auch auf den Senat] zu verhindern.“

Siehe S. 57.

Bannmeile um das Hamburger Rathaus

„Der befriedete Bannkreis umfasst das Gebiet, das folgende Straßen und Grundstücke begrenzen: Jungfernstieg ab Einmündung Neuer Wall – Bergstraße – Schmiedestraße bis Kreuzung Domstraße – Domstraße – Ost-West-Straße bis Einmündung Neue Burg – Neue Burg bis Einmündung Trostbrücke – Grundstück der ehemaligen Nicolaikirche – Hopfenmarkt ab Einmündung Hahntrapp – Kleiner Burstah – Großer Burstah ab Einmündung Kleiner Burstah – Graskeller – Neuer Wall.“ (§ 1 Abs. 1 Bannkreisgesetz)

Begnadigungsrecht

Siehe S. 95.

Behörde

„Eine i. d. R. mehrere Ämter umfassende Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.“

Siehe S. 97 ff.

Blick in den Plenarsaal

Wie in einem Amphitheater steigen die Plätze der Abgeordneten im Plenarsaal an.

Im Plenum vor dem Präsidium haben die Abgeordneten ihre Plätze. In den Logen (links) sitzen Senatsvertreterinnen und -vertreter sowie Gäste des Senats. Die Plätze in den Logen (rechts) werden von den Fraktionen vergeben. Vis-à-vis vom Präsidium befinden sich Zuschauernde und Pressetribünen.

Welche Fraktion oder Gruppe wo im Plenum sitzt, bestimmt die Bürgerschaftspräsidentin „im Benehmen mit dem Ältestenrat“ (§ 3 Abs. 5 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).



auch von der Bürgerschaft beschlossene wahlrechtliche Gesetze durch einen Volksentscheid bestätigt werden müssen. Hierfür ist ebenfalls eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Strebt eine Volksinitiative eine Änderung des Wahlrechts an, muss diese auch eine Zweidrittelmehrheit beim Volksentscheid erreichen.

Die Abgeordneten sind gewählt: Ihre Aufgaben und Möglichkeiten

Die Landeswahlleitung verständigt die gewählten Personen über ihre Wahl in die Bürgerschaft. *„Eine gewählte Person erwirbt die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft mit der Eröffnung der ersten Sitzung der Bürgerschaft nach der Wahl“* (§ 34 Abs. 1 Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft). Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg müssen unverzüglich ihrem Arbeitgeber anzeigen, dass sie gewählt worden sind (§ 34

Abs. 3 Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft). Er stellt dann fest, ob das Dienstverhältnis der betreffenden Person ruht, weil dieser Aufgaben übertragen sind, deren Wahrnehmung nach § 34 a BüWG inkompatibel mit dem Mandat sind.

„Ist die gewählte Person Mitglied eines Vorstandes oder einer Geschäftsführung“ (z. B. einer Anstalt öffentlichen Rechts oder landesunmittelbaren Körperschaft), *„gilt die Wahl als abgelehnt, wenn sie nicht bis zur ersten Sitzung der Bürgerschaft gegenüber der Landeswahlleitung nachweist, dass sie ohne Bezüge beurlaubt oder das Arbeitsverhältnis beendet ist“* (§ 34 Abs. 4 BüWG). Eine Ablehnung muss vor der ersten Sitzung der neu gewählten Bürgerschaft gegenüber der Landeswahlleitung schriftlich erklärt werden. *„Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden“* (Gesetz über die Wahl zur

Hamburgischen Bürgerschaft § 34, Abs. 1).

Lehnt eine auf einer Wahlkreisliste oder Landesliste *„gewählte Person die Wahl ab (...) oder endet ihre Mitgliedschaft während der Wahlperiode“* (§ 38 Abs. 1 u. 2 BüWG), so wird der/ die ausgeschiedene Wahlkreisbewerber/in über die Wahlkreisliste bzw. die Landesliste ersetzt. Ist die Wahlkreisliste erschöpft, wird der Platz über die Landesliste besetzt. Ist die Landesliste erschöpft, wird der Platz über die Wahlkreislisten besetzt. Anders sieht es bei den Einzelbewerberinnen und -bewerbern aus: *„Lehnt eine als Einzelbewerbung gewählte Person die Wahl ab (...) oder endet ihre Mitgliedschaft in der Bürgerschaft während der Wahlperiode, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt“* (§ 38 Abs. 3 Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft).

Oberstes Gebot für Abgeordnete

Das Nichtausnutzen des Mandats für eigennüt-

▶
Christiane Blömeke und Farid Müller, beide von der GRÜNEN Bürgerschaftsfraktion, im Gespräch.

Photos: Michael Zapf



zige Zwecke und persönliche Vorteile (Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 u. 2. HV): „Abgeordnete können [u. a.] durch Beschluss der Bürgerschaft ausgeschlossen werden, wenn sie 1. ihr Amt missbrauchen, um sich oder anderen persönliche Vorteile zu verschaffen, 2. ihre Pflichten als Abgeordnete aus eigennützligen Gründen gröblich vernachlässigen, oder 3. der Pflicht zur Verschwiegenheit gröblich zuwiderhandeln.“) Dann ist ihre Mitgliedschaft im Parlament vorzeitig beendet.

Die Bürgerschaft kann die Wahlperiode vorzeitig beenden

Ist eine „Gesetzgebungskrise“ eingetreten und muss die „Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems wiederhergestellt“ (David, 2004, S. 242.) werden, kann die Bürgerschaft die Wahlperiode vorzeitig beenden. Den Antrag auf vorzeitige Beendigung der Wahlperiode muss mindestens von einem Viertel der Abgeordneten gestellt

werden. Nur mit der absoluten Mehrheit der Bürgerschaftsmitglieder (61 Mitglieder) kann die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode beschlossen werden (Art. 11 Abs. 1 HV). Eine Neuwahl der Bürgerschaft muss innerhalb von zehn Wochen erfolgen (Art. 11 Abs. 2 HV).

Die letzte vorzeitige Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft fand am 15.12.2010 statt. Nachdem die GAL am 28.11.2010 den Bruch der schwarz-grünen Koalition erklärt hatte, stellte einen Tag später, am 29.11.2010, die CDU-Fraktion den Antrag auf vorzeitige Beendigung der Wahlperiode. Dem folgte am 30.11.2010 ein ebensolcher Antrag von Seiten der GAL-Fraktion. Auf der regulären Bürgerschaftssitzung am 15.12.2010 wurde der Antrag auf vorzeitige Beendigung der Wahlperiode debattiert und von den Fraktionen einstimmig angenommen.

Benimmregeln für Besucherinnen und Besucher der Bürgerschaftssitzungen

Siehe S. 59.

Berichte

sind: gedruckte „Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft“, die

a.) als Reaktion auf Fragen (Ersuchen) der Bürgerschaft an den Senat erstellt, oder
b.) auf Eigeninitiative des Senats verfasst werden, um über seine Politik zu informieren. In Ausschussberichten werden der Bürgerschaft die in den Ausschüssen gefassten Ergebnisse mitgeteilt. Sind die Ausschussmitglieder nicht zu einem einheitlichen Ergebnis gekommen, besteht die Möglichkeit, zwei Berichte kontroversen Inhalts der Bürgerschaft zu unterbreiten – damit auch die Meinung der Minderheit dokumentiert ist.

Berufung der einzelnen Senatsmitglieder

Siehe S. 89.

Beschlussfähigkeit

Ein Gremium ist dann beschlussfähig, wenn eine genau bestimmte Mindestanzahl stimmberechtigter Mitglieder (Quorum) anwesend ist, d. h. bei Senatssitzungen mindestens die Hälfte aller Senatsmitglieder. Dies gilt ebenso für die MdHB, doch kann es im Verlauf von Bürgerschaftssitzungen zu Ausnahmeregelungen kommen. Sollten weniger als die Hälfte der MdHB im Plenum anwesend sein, können Beschlüsse gefasst werden, solange die B. nicht angezweifelt wird. Wird die B. hingegen angezweifelt, muss der strittige Tagesordnungspunkt vertagt werden. Die Festlegung der B. erfolgt durch die/den jeweilige/n Sitzungspräsidentin/-präsidenten.
Siehe S. 64 f.

Heiterkeit im Plenarsaal

Von links: Dr. Isabella Vértes-Schütter (SPD), Dr. Monika Schaal (SPD), Urs Tabbert (SPD), Wolfgang Rose (SPD)

Das Alter der Abgeordneten:

Unter den Abgeordneten sind die 49- bis 57-Jährigen am häufigsten vertreten (39x), gefolgt von den 40- bis 48-Jährigen (29x); den 59- bis 68-Jährigen (24x); den 30- bis 38-Jährigen (16x); den 69- bis 76-Jährigen (11x) und den 26- bis 28-Jährigen (2x) (Stand: Mai 2018)



Was sind Abgeordnete?

„Die Abgeordneten sind Vertreterinnen und Vertreter des ganzen Volkes“ (Art. 7 Abs. 1 HV). Mit ihrer Wahl übernehmen sie die Verpflichtung, den politischen Interessen des Volkes gerecht zu werden.

Das freie Mandat

Obwohl die Abgeordneten vom Volk gewählt, d. h. mit der Vollmacht ausgestattet wurden, die Interessen des Volkes in der Politik zu vertreten und wahrzunehmen, sind die Abgeordneten: „*nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden*“ (Art. 7 Abs. 1 HV).

Freiheit mit Haken – die Fraktionsdisziplin

Trotz aller Freiheit gibt es eine Fraktionsdisziplin. Der Fraktionsvorstand möchte z. B. rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden, wenn sich eine/ein Abgeordnete/r nicht den Beschlüssen der Fraktion anschließen will.

Fraktionen: eine Gruppe Gleichgesinnter

Jede in der Bürgerschaft vertretene Partei hat ihre Fraktion. Sie ist der Zusammenschluss aller Bürgerschaftsmitglieder, die derselben Partei angehören. Es können sich aber auch Parteilose einer Fraktion anschließen, mit deren politischen Zielen sie einverstanden sind.

Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte ihren Vorstand: die Fraktionsspitze.

Das Hauptziel jeder Fraktion ist, dass möglichst viele politische Ziele der eigenen Partei durchgesetzt werden. Um dies zu erreichen, muss eine Bürgerschaftsfraktion effektive Politik machen. Dies gelingt nach vorherrschender Meinung nur dann, wenn die Fraktionsmitglieder untereinander nicht zerstritten sind und nach außen hin geschlossen auftreten. Deshalb erwartet die Fraktions(spitze) von ihren Abgeordneten eine möglichst vollkommene Unterstützung ihrer politischen Arbeit und ihrer politischen Ziele. Zwar

haben alle Abgeordneten die Möglichkeit, fraktionsintern an Formulierungen der politischen Ziele mitzuwirken und um Mehrheiten zu ringen, doch wird von ihnen erwartet, eine nach Beratung getroffene Fraktionsentscheidung geschlossen zu vertreten – insbesondere während der Bürgerschaftssitzung (siehe S. 58 ff.) und in den Ausschüssen der Bürgerschaft. Dennoch gilt grundsätzlich das „freie Mandat“ auch gegenüber der eigenen Fraktion. Niemand ist an die Übereinkünfte und Beschlüsse der eigenen Partei oder Fraktion gebunden. Jeder und jede muss selbst entscheiden, wie er/sie abstimmt. Nur in für sie besonders wichtigen Ausnahmefällen stimmen Abgeordnete nicht mit ihrer Fraktion, schließlich haben sie zu ihrer Fraktion enge Verbindungen und wissen auch, dass Parteigremien darüber entscheiden, ob ein(e) Abgeordnete(r) erneut zur Wahl in die Bürgerschaft vorgeschlagen wird.

Es kommt schon mal vor, dass sich so manche/r Abgeordnete/r im Ton vergreift. Dafür heimst er/sie dann einen Ordnungsruf ein. Zum Beispiel eine Rede eines/einer anderen Abgeordneten als „Entengeschnatter“ zu bezeichnen, sollte tabu sein.

Wenn ein Mitglied der Bürgerschaft in derselben Bürgerschaftssitzung dreimal zur Ordnung gerufen wurde „und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen [wurde], so entzieht die Sitzungspräsidentin oder der

Sitzungspräsident ihm das Wort; es darf ihm zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden“ (§ 47 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).



„Der widerspenstigen Zähmung“ – oder: wenn Abgeordnete aus der Fraktionsdisziplin ausschließen wollen

Weichen Abgeordnete von den Mehrheitsvorstellungen ihrer Fraktion ab, kann diese sie ausschließen. Die „Ausgeschlossenen“ verlieren jedoch nicht ihr Mandat. Sie erhalten nun in der Bürgerschaft den Status: Fraktionslose. Manchmal wechseln sie mit ihrem Mandat auch die Fraktion.

Freiheit der Rede

Reden spielen in der Bürgerschaft die wichtigste Rolle. Sie verdeutlichen politische Standpunkte, eröffnen Dispute und verraten auch einiges über die Persönlichkeit der Redner und Rednerinnen. Großen Wert wird auf die Freiheit der Rede (Indemnität) gelegt. Die Abgeordneten müssen sicher sein können, dass sie für Reden, die sie in einer Bürgerschaftssitzung oder in einem Bürgerschaftsausschuss gehalten haben, nicht gericht-

lich oder dienstlich belangt werden (Art. 14 Abs. 1 HV: „*Abgeordnete dürfen zu keiner Zeit wegen Abstimmungen oder Äußerungen, die sie in der Bürgerschaft oder einem ihrer Ausschüsse getan haben, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden*“).

Aber alles hat seine Grenzen: Verleumderische Reden dürfen auch Abgeordnete nicht halten. Dafür können sie strafrechtlich belangt werden (Art. 14 Abs. 2 HV: „*Verleumderische Beleidigungen können mit Genehmigung der Bürgerschaft verfolgt werden*“). Verleumderisch ist es z. B., einem Abgeordneten Sexaffären anzuhängen, in die er gar nicht verwickelt ist – vorausgesetzt er fühlt sich durch solche Unterstellung beleidigt. Für Beleidigungen mit politischem Charakter spricht die/der Sitzungspräsident(in) während der Bürgerschaftssitzung eine Missbilligung oder

Bevollmächtigte(r) der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Siehe S. 109.

Bezirk

„Allgemein: B. ist ein nach bestimmten (i. d. R. politisch-verwaltungstechnischen) Kriterien geographisch abgegrenztes Gebiet.“ Hamburgs Bezirke sind rechtlich nicht selbstständige Untergliederungen (städtischer) Verwaltungen. Siehe S. 12 ff.

Budget

Finanzmittel. Im 18. Jhd. entlehnt aus dem franz.: „bouge“ = Ledersack. Siehe Haushalt.

Bürgerbüro

Siehe S. 106.

Bürgermeisterin/Bürgermeister:

Siehe: Erster Bürgermeister S. 49 f., 88 f., 91, 96.
Siehe: Zweite Bürgermeisterin S. 89, 90, 98.

Bürgerrechte

„B. bezeichnet Rechte, die das GG nur Bürgern mit deutscher Staatsangehörigkeit zubilligt.“

Bürgerschaft

„Bezeichnung für die Volksvertretung (Parlamente) in den Stadtstaaten Bremen und Hamburg.“ In den anderen deutschen Bundesländern heißt die Volksvertretung: Landtag. Siehe S. 18 ff.

Bürgerschaftshandbuch

Siehe S. 84.

Ein kaum sichtbares nützliches

Detail für all diejenigen Abgeordneten, die gern ihre Füße unter ihren Abgeordnetenbänken auf einen kleinen Schemel hochlegen möchten.



Anregendes Gespräch zwischen Abgeordneten unterschiedlicher Fraktionen: der Abgeordnete der CDU und Studienrat Thomas Kreuzmann (li.) im Gespräch mit dem SPD-Abgeordneten und Gewerbelehrer Jens-Peter Schwieger (SPD)



einen Ordnungsruf aus. Natürlich darf man niemanden als „A.....“ bezeichnen, dafür aber als „das kleinste Karo“.

Zauberwort 1: Immunität

„Abgeordnete dürfen ohne Einwilligung der Bürgerschaft während der Dauer ihres Mandats nicht verhaftet oder sonstigen ihrer Freiheit und die Ausübung ihres Mandats beschränkenden Maßnahmen unterworfen werden, es sei denn, sie werden bei der Ausübung einer Straftat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen“ (Art. 15 Abs. 1 HV).
„Jedes gegen Abgeordnete gerichtete Straf- oder Ermittlungsverfahren sowie jede Haft oder sonstige Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit [werden] auf Verlangen der Bürgerschaft für die Dauer ihres Mandats aufgehoben“ (Art. 15 Abs. 2 HV).

Der Zweck dieses Artikels 15 HV ist: „der Schutz gegen Beschränkungen der Ausübung des Man-

dats zur Sicherung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Bürgerschaft“ (David 2004, S. 315). „Die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Bürgerschaft als Schutzzweck des Art. 15 (...) berühren solche Handlungen gegen Abgeordnete nicht, die unterhalb der Schwelle von Verhaftungen oder qualifizierter freiheitsbeschränkender Maßnahmen gegen sie liegen (...)“ (David 2004, S. 316). Der Schutz gilt bei Verhaftungen und bezieht sich auf „sonstige die Freiheit eines Abgeordneten beschränkende Maßnahmen (...), bei letzteren zudem nur auf solche, die zugleich die Ausübung seines Mandats beschränken. (...) Verhaftungen und sonstige Freiheitsbeschränkungen bedürfen während der Dauer des Mandats der Einwilligung der Bürgerschaft. Die Einleitung von Straf- u. Ermittlungsverfahren gegen Abgeordnete bedarf nicht ihrer Einwilligung.“ (Näheres bei David 2004, S. 316.)

Zauberwort 2: Zeugnisverweigerungsrecht

Das Zeugnisverweigerungsrecht öffnet so mancher(m) Abgeordneten verschlossene Türen und Mäuler. Wenn Abgeordnete für ihre Arbeit vertrauliche Informationen brauchen, bekommen sie diese leichter, wenn sie nicht gezwungen werden können, ihre Informantinnen oder Informanten preiszugeben (Art. 17 HV: *„Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. So weit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig“*).

Geld fürs Arbeiten: die Diäten

Für ihre Arbeit im Parlament erhalten die Abgeordneten Diäten. Bis 1996 galt die Abgeordnetätigkeit als rein ehrenamtliche Arbeit. Des-

Abgeordnete der Fraktion DIE

LINKE: von oben nach unten:
Christiane Schneider, Heike Sudmann, Cansu Özdemir, Sabine Boeddinghaus



halb gab es auch nur eine Aufwandsentschädigung. Doch die Arbeit der Abgeordneten ist immer umfangreicher geworden, es ist keine reine Freizeittätigkeit mehr. Deshalb erhalten die Abgeordneten seit 1996 auch ein: „*angemessenes, ihre Unabhängigkeit sicherndes Entgelt*“ (Art. 13 Abs. 1 HV): Aktuell 2018: mtl. 2833 € steuerpflichtig, plus monatlich 390 € Kostenpauschale (Funktionsträger, die das Zwei- oder Dreifache des Entgelts erhalten, bekommen auch die Kostenpauschale in zwei- oder dreifacher Höhe), 21 € Sitzungsgeld pro Sitzung, 740 € mtl. für die laufenden Kosten in einem Abgeordneten-gemeinschaftsbüro, bzw. 980 € in einem Einzelbüro, 4500 € Büroausstattungspauschale, eine einmalige Pauschale von 461 € für den Aufwand der Anmietung eines Abgeordneten-Einzelbüros, bzw. 358 € für den Aufwand, der durch den Eintritt in eine Bürogemeinschaft entsteht, HVV-Fahrkarte in Höhe von 63,90 € mtl.

und auf Antrag für die Beschäftigung von Hilfskräften insgesamt bis zu mtl. 3056 € zuzüglich den von den Abgeordneten zu tragenden Arbeitgeberanteilen für Sozial- und Unfallversicherung.

Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Parlamentsarbeit

Neben der Parlamentsarbeit ist es den Abgeordneten erlaubt, erwerbstätig zu sein. (Art. 13 Abs. 2 HV): „*Die Vereinbarkeit des Amtes einer oder eines Abgeordneten mit einer Berufstätigkeit ist gewährleistet. Das Gesetz kann für Angehörige des hamburgischen öffentlichen Dienstes und für leitende Angestellte in Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Beschränkungen der Wählbarkeit vorsehen.*“ (Siehe Seite 24 und Seite 28.)

Bürgerschaftskanzlei

Siehe S. 83.
Siehe auch: **Kanzlei**.

Bürgerschaftspräsidentin

Siehe S. 56 ff.

Bürgerschaftsreferendum

Siehe S. 48 f.

Bürgerschaftssitzung

Siehe S. 58 ff.

Bürgerschaftswahl

Siehe S. 20 ff.

Bund

Siehe S. 106 ff.

Bund-Länder-Angelegenheiten

Siehe S. 106.

Bundesland

„B. bezeichnet eine politisch-territoriale Einheit (Gliedstaat) und die zweite staatliche Ebene eines Bundesstaates (...).“

Die Bundesländer verfügen über eigene legislative, exekutive und judikative Organe mit eigenen (in den Bundesverfassungen) unterschiedlich festgelegten Zuständigkeitsbereichen.“

Siehe S. 106 ff.

Bundesrat

„Der Bundesrat ist die zweite Kammer des Parlaments in Deutschland und das oberste Bundesorgan, durch das ‚die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union‘ mitwirken (Art. 50 GG). Ihm gehören 69 Mitglieder an, die nicht vom Volk gewählt, sondern als Vertreter der Landesregierungen (...) [also auch von HH] an deren Weisung

Das Präsidium der Bürgerschaft in der WP 21 (2015–)

von links: Güngör Yilmaz, Schriftführerin (SPD); Detlef Ehlebracht, Vizepräsident (AfD); Dr. Kurt Duwe (FDP), Vizepräsident (FDP); Barbara Duden, Vizepräsidentin (SPD); Carola Veit, Präsidentin (SPD); Dietrich Wer-sich, Erster Vizepräsident (CDU); Antje Möller, Vizepräsidentin (GRÜNE); Christiane Schneider, Vizepräsidentin (DIE LINKE); Thomas Kreuzmann, Schriftführer (CDU) (Stand Mai 2018)

Der Ältestenrat

Der Ältestenrat tagt nichtöffent-lich, oft im Raum B.



Wie ist die Bürgerschaft zusammengesetzt? Drei Säulen

Erste Säule:

An der Spitze der Bürgerschaft: Das Präsidium

Die Wahl des Präsidiums erfolgt beim ersten Zusammentritt einer neu gewählten Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode. Die Reihenfolge der Besetzung erfolgt nach der politischen Stärke der vertretenen Fraktionen. Für das Präsidium wählen die Abgeordneten: die Präsidentin oder den Präsidenten, die Erste Vizepräsidentin oder den Ersten Vizepräsidenten, fünf Vizepräsidentinnen/-präsidenten und zwei Schriftführerinnen oder Schriftführer (§ 2 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Die/der Präsidentin/Präsident wird von der in der Bürgerschaft stärksten Fraktion gestellt. Die stärkste Oppositionsfraktion stellt die/den Erste/n Vizepräsidentin/Vizepräsidenten. Die fünf

weiteren Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten kommen in der WP 21: drei aus den kleineren Oppositionsfraktionen und zwei aus den Regierungsfraktionen SPD und GRÜNE.

Die Schriftführerinnen/Schriftführer unterstützen die Präsidentin in den Bürgerschaftssitzungen, indem sie „im Besonderen (...) Wortmeldungen entgegen [nehmen], (...) den Namensaufruf vor [nehmen], (...) die Stimmzettel ein [sammeln] und (...) die Wahlergebnisse [ermitteln]“ (§ 5 Abs. 1 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Zweite Säule: Der Unterstützer der Präsidentin: Der Ältestenrat

In ihm sind nicht die ältesten Bürgerschaftsmitglieder vertreten, sondern von den Fraktionen benannte, erfahrene Fraktionsmitglieder – meist die Fraktionsvorsitzenden und Fraktionsgeschäftsführer/innen sowie Abgeordnete mit herausgehobenen Funktionen. Dazu kommen die

Bürgerschaftspräsidentin und die sechs Vizepräsidentinnen und -präsidenten. In der WP 21 (2015–) sind im Ältestenrat vertreten: 7 Mitglieder der SPD-Fraktion, 6 Mitglieder der CDU-Fraktion, 5 Mitglieder der Fraktion DIE LINKE, 4 Mitglieder der GRÜNEN-Fraktion, 4 Mitglieder der FDP-Fraktion und 4 Mitglieder der AfD-Fraktion.

„Die Präsidentin beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen.“ Er muss einberufen werden, wenn dies eine Fraktion wünscht. „Der Ältestenrat ist beratungsfähig, wenn die Mehrheit der Fraktionen vertreten ist“ (§ 6 Abs. 2 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Der Ältestenrat ist zwar kein Organ, welches Beschlüsse fassen kann, er hat aber entscheidungsvorbereitende Aufgaben zu übernehmen.

Der Ältestenrat unterstützt die Präsidentin der Bürgerschaft bei der Einigung der Fraktionen über die Tagesordnung der Bürgerschaftssitzung, hilft ihr beim technischen Ablauf der Sitzung,



berät sie bei Personal- und Haushaltsangelegenheiten. Und wenn es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Fraktionen kommt, dann übernimmt der Ältestenrat eine Vermittlerrolle. Der Ältestenrat „soll vornehmlich eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Arbeitsplan der Bürgerschaft herbeiführen“ (§ 6 Abs. 3 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft). Auch gehört es u. a. zu den Aufgaben des Ältestenrates, geplante „Reisen von bürgerschaftlichen Gremien oder Delegationen“ zu erörtern, bevor diese Reisen genehmigt werden. Ebenso bedürfen der vorherigen Erörterung im Ältestenrat die Bewilligung von Mitteln für Gutachten oder Anhörungen für und in bürgerschaftlichen Ausschüssen, die mehr als 5000 Euro kosten, „oder die Gutachten oder Anhörungen nicht einstimmig beschlossen worden sind“ (§ 6 Abs. 5 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Dritte Säule: Die Ausschüsse

Die dritte Säule der Bürgerschaft sind die Ausschüsse: Arbeitsgruppen (Fachausschüsse) für bestimmte Sachgebiete, die von der Bürgerschaft auf Vorschlag des Ältestenrates (siehe zu den einzelnen Ausschüssen und ihrer Arbeitsweise S. 71 ff.) eingesetzt werden. „Die Bürgerschaft bestimmt mit der Einsetzung der Ausschüsse zugleich die Zahl ihrer Mitglieder. Die Zahl soll so festgelegt werden, dass sowohl jede Fraktion mit mindestens einem Mitglied vertreten ist als auch die Zusammensetzung des Ausschusses die Mehrheitsverhältnisse in der Bürgerschaft widerspiegelt. Die Anzahl ständiger Vertreterinnen oder Vertreter, welche für die Ausschüsse benannt werden können, beträgt bei Fraktionen ab 20 Mitgliedern bis zu zwei ständige Vertreterinnen oder Vertreter, bei Fraktionen mit weniger als 20 Mitgliedern bis zu einer ständigen Vertreterin bzw. einem ständigen Vertreter je Ausschuss“ (§ 52 Abs. 1

gebunden sind. Die Anzahl der entsandten Mitglieder des B. variiert entsprechend dem Bevölkerungsanteil der Bundesländer zwischen drei und sechs Vertretern. Die Stimmen jedes Landes können nur geschlossen abgegeben werden. Den Vorsitz im B. führt jeweils für ein Jahr ein vom Bundesrat gewählter Ministerpräsident [im Falle HH: der Erste Bürgermeister].

Zu den wichtigsten Aufgaben des B. zählt es, die Gesetzesvorlagen der Bundesregierung zu prüfen, ggf. zu ergänzen und schließlich an den Bundestag weiterzuleiten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Gesetzen, die die Finanzen oder die Verwaltungshoheit der Länder betreffen, sowie Verfassungsänderungen, die der Zustimmung des B. bedürfen, (...) und anderen Gesetzesvorlagen, bei denen der B. lediglich Einspruchsrechte hat. (...) Zudem kann der Bundesrat in eigener Zuständigkeit die Gesetzesinitiative ergreifen. Er wirkt bei der Wahl der Richter zum Bundesverfassungsgericht mit.“

Siehe S. 108 f.

Bundesregierung

„Die Deutsche Bundesregierung ist das oberste Verfassungsorgan der Exekutive, sie trifft die außen- und innenpolitischen Entscheidungen.“

Bundesverfassungsgericht (BVerfG)

„Das BVerfG ist aufgrund seiner umfassenden Zuständigkeit oberster Hüter der Verfassung in Deutschland (Art. 93 GG). Es ist allen anderen Verfassungsorganen (Bundestag, Bundesregierung, Bundesrat, Bundespräsident) gegenüber selbstständig, unabhängig und diesen gleichgeordnet. Die Kompetenzen des BVerfG erstrecken sich auf a) Verfassungsstreitigkeiten zwischen obersten Bundesorganen (Organstreit), b) Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern

Ein ehrwürdiger Sitzungsraum, in dem auch Ausschüsse tagen

Hier zieren hölzerne Fratzen wie „Misgunst“, „Schadenfreude“, „Neid“ und „Ironie“ die seitlichen Pfosten der Holzbänke, die an den Wänden im Bürgersaal stehen. Hoffentlich wirksamer Abwehrzauber und Mahnung zugleich. Photo aus der WP 20.



Ironie



Misgunst

Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Sind in der Bürgerschaft fraktionslose Mitglieder vertreten, können diese der Bürgerschaftspräsidentin zwei Ausschüsse nennen, in denen sie ständig mitarbeiten möchten. Allerdings haben sie in diesen Ausschüssen kein Stimmrecht. Sie haben nur ein Rede- und Antragsrecht (§ 54 Abs. 6 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Hat ein Ausschussmitglied mal keine Zeit, an einer Sitzung teilzunehmen, kann es sich im Einzelfall durch andere Mitglieder vertreten lassen.

Bürgerschaftsmitglieder, die nicht dem Ausschuss angehören, können an den Sitzungen beratend teilnehmen (§ 54 Absätze 3 und 5 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Jeder Ausschuss hat eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen Schriftführer/in.

Es gibt für diverse Sachgebiete Ausschüsse. Sie übernehmen bestimmte Vorarbeiten, beraten über Detailaufgaben und entwerfen Vorschläge, die sie

der Bürgerschaft unterbreiten, damit diese zu fundierten Beschlüssen kommen kann. Die Ausschüsse sind neben den Fraktionen (siehe S. 30) der Ort, an dem sich die eigentliche parlamentarische Arbeit vollzieht. Es gibt ständige Ausschüsse und solche, die eigens zur Behandlung eines bestimmten Themas einberufen werden, welches in keinen ständigen Ausschuss passt. „Jeder Ausschuss kann zur Vorbereitung seiner Arbeiten aus seiner Mitte Unterausschüsse mit bestimmten Aufträgen einsetzen. In den Unterausschüssen muss jede Fraktion und Gruppe auf Verlangen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Der Ausschuss kann den Unterausschuss jederzeit auflösen“ (§ 52 Abs. 2 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

In der WP 21 gibt es folgende Unterausschüsse: „IUK-Technik und Verwaltungsmodernisierung“; „Personalwirtschaft und Öffentlicher Dienst“; „Prüfung der Haushaltsrechnung“; „Datenschutz und Informationsfreiheit“; „Stärkung der Hambur-

gischen Bürgerschaft“. Darüber hinaus kann die Bürgerschaft für einzelne Angelegenheiten auch noch Sonderausschüsse einsetzen. Diese bestehen nur solange, bis sie ihren Auftrag erledigt haben.

Ausschüsse in der 21. Wahlperiode (2015 –):

Europaausschuss; Gesundheitsausschuss; Ausschuss für Justiz und Datenschutz; Kulturausschuss; Ausschuss für Umwelt und Energie; Verkehrsausschuss; Verfassungs- und Bezirksausschuss; Ausschuss für Wirtschaft, Innovation und Medien; Stadtentwicklungsausschuss; Ausschuss Öffentliche Unternehmen, Sportausschuss. Sie alle haben je 12 Mitglieder (6 SPD, 2 CDU, 1 GRÜNE, 1 FDP, 1 DIE LINKE, 1 AfD). Im Gesundheitsausschuss arbeitet auch ein fraktionsloser Abgeordneter mit. Der Familien-, Kinder- und Jugendausschuss, der Schulausschuss und der Ausschuss für

Die Fraktionsvorsitzenden der
Regierungsfraktionen in der
Wahlperiode 21 (2015–):

Dirk Kienscherf (links, SPD, ab
Frühjahr 2018) und Dr. Anjes
Tjarks (GRÜNE)



Photos: Michael Zapf

Wissenschaft und Gleichstellung haben je 12 Mitglieder (6 SPD, 2 CDU, 1 GRÜNE, 1 DIE LINKE, 1 FDP, 1 AfD). Im Familien-, Kinder- und Jugendausschuss arbeiten zwei fraktionslose Abgeordnete mit. Innenausschuss. Er hat 15 Mitglieder (7 SPD, 3 CDU, 2 GRÜNE, 1 DIE LINKE, 1 FDP, 1 AfD). Ausschuss für Soziales, Arbeit und Integration. Er hat 17 Mitglieder (8 SPD, 3 CDU, 2 GRÜNE, 2 DIE LINKE, 1 FDP, 1 AfD und 1 Fraktionslose ohne Stimmrecht). Ausschuss für die Zusammenarbeit der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein. Er hat 11 Mitglieder (5 SPD, 2 CDU, 1 GRÜNE, 1 DIE LINKE, 1 FDP, 1 AfD). Eingabenausschuss und Haushaltsausschuss. Sie haben je 23 Mitglieder (11 SPD, 4 CDU, 3 GRÜNE, 2 DIE LINKE, 2 FDP, 1 AfD). Sonderausschuss: Gewalttätige Ausschreitungen rund um den G 20-Gipfel in Hamburg.

Er hat 19 Mitglieder (9SPD, 3 CDU, 2 GRÜNE, 2 DIE LINKE, 2 FDP, 1 AfD). Kommission nach Art. 10 GG: Zuständigkeit: Durchführung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses. Sie hat 5 Mitglieder (3 SPD, 1 CDU, 1 GRÜNE). Kontrollgremium nach dem Gesetz zur Umsetzung von Art. 13 VI GG 7. Zuständigkeit: Kontrolle der akustischen Überwachung von Wohnungen. Es hat 7 Mitglieder (3 SPD, 1 CDU, 1 GRÜNE, 1 DIE LINKE, 1 FDP). Kontrollausschuss zur parlamentarischen Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes. Er hat 9 Mitglieder (4 SPD, 1 CDU, 1 AfD, 1 GRÜNE, 1 DIE LINKE, 1 FDP). Datenschutzgremium nach § 14 Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft mit 6 Mitgliedern (1 SPD, 1 CDU, 1 GRÜNE, 1 DIE LINKE, 1 FDP, 1 AfD).

und zwischen den Ländern (föderaler Streit),
c) Verfassungsbeschwerden [siehe S. 112]
von Bürgern und den Gemeinden,
d) die Normenkontrolle,
e) Feststellung der Verfassungswidrigkeit
politischer Parteien (Parteienverbot),
f) die Wahlprüfverfahren,
g) Anklage des Bundespräsidenten und der
Bundesrichter und
h) die Verwirkung von Grundrechten.
Der Sitz des 1951 durch ein Gesetz errichtete
ten BVerfG ist Karlsruhe.“ Siehe S. 112.

Debatte

Im 18. Jhd. entlehnt aus franz.: *débat*,
debattre = diskutieren, schlagen (*battuere*),
das Gefecht mit Worten schlagen, Wort-
schlacht.

„Mündliche Auseinandersetzung über und
Abklärung von (strittigen) Sachverhalten.
D. verlaufen i. d. R. nach einer bestimmten
(Geschäfts-, Tages-) Ordnung (Beginn, Ende,
Rednerliste) und werden von einem Vorsit-
zenden geleitet (z. B. Parlamentsdebatte).“

Deputierte

„(...) mit einem politischen Auftrag ver-
sehene Personen.“
Siehe S. 102 ff.

Dezisivstimme

(lat.) die entscheidende (dezisive) Stimme
bei Stimmgleichheit. In Parlamenten
(**Bürgerschaft**) gilt Stimmgleichheit als
Ablehnung. Bei Stimmgleichheit in
Regierungsgremien (Senat) hingegen ist
in solchen Fällen die Stimme des/der Vor-
sitzenden (in Hamburg die des Ersten
Bürgermeisters) entscheidend. Bei einer
Koalition sieht es anders aus.

Diäten

(lat.) *diaeta* = Lebensart, Lebensunterhalt.

▶ **Die Chefin und der Chef der Oppositionsfraktion FDP:** Anna von Treuenfels-Frowein und Michael Kruse (beide seit Oktober 2017) (WP 21/ 2015–)

▶▶ **Der Chef der Oppositionsfraktion CDU:** André Trepoll (WP 21/ 2015–)

▶▶▶ **Die „alternierenden“ Chefinnen (d. h. jede ist für eine bestimmte Zeit die alleinige Chefin) der Oppositionsfraktion DIE LINKE:** Sabine Boeddinghaus (l.) und Cansu Özdemir (r.) (WP 21/2015–)



Wer bestimmt in der Bürgerschaft die Politik?

Wie bereits angeführt, rekrutieren sich die Bürgerschaftsfraktionen aus den vom Volk gewählten Parteien. In der 21. WP (2015–) sind in der Bürgerschaft die Fraktionen der SPD, CDU, GRÜNE, FDP, DIE LINKE und die AfD vertreten.

Die Regierungsfraktionen: SPD und GRÜNE (WP 21 (2015–))

Bei der letzten Bürgerschaftswahl am 15.2.2015 erhielt die Partei der SPD die meisten Stimmen (45,6% Landeslistenstimmen). Dieser Stimmenanteil bescherte ihr im Parlament 58 Sitze. Dies reichte nicht für die absolute Mehrheit. So ging die SPD eine Koalition mit dem Bündnis 90/DIE GRÜNEN ein. Die GRÜNEN erhielten 12,3% der Landeslistenstimmen und damit 15 Sitze im Parlament.

Die CDU erhielt bei einem Stimmenanteil von 15,9% der Landeslistenstimmen 20 Sitze; DIE LINKE bei einem Stimmenanteil von 8,5% Landeslistenstimmen 11 Sitze; die FDP bei einem Stimmenanteil von 7,4% Landeslistenstimmen 9 Sitze und die AfD bei einem Stimmenanteil von 6,1% Landeslistenstimmen 8 Sitze.

In der Bürgerschaft, wo u. a. die Kontrolle über den Senat ausgeübt wird, nehmen die Regierungsfraktionen den Part der Kooperationspartnerinnen (Zusammenarbeit) zum SPD/GRÜNEN Senat ein. Dazu verpflichtet sind sie nicht. Es kann schon mal vorkommen, dass der Senat auch von seinen Kooperationspartnerinnen kritisiert wird. Die meiste Kritik von dieser Seite wird aber nicht öffentlich ausgetragen, sondern hinter verschlossenen Türen während der Senatsvorbesprechungen vor den Senatssitzungen (siehe S. 90). Die Opposition gehört natürlich nicht zum Senat.

Die Opposition – wesentlich für die Demokratie

Diejenigen Parteien/Fraktionen, die bei der Bürgerschaftswahl zwar die Fünfprozentklausel (s. Glossar) geschafft haben und deshalb in der Bürgerschaft vertreten sind, aber weder die Stimmenmehrheit noch die Möglichkeit erhielten, als Koalitionspartnerinnen mitzuregieren, bilden die Opposition. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Demokratie (Art. 24 Abs. 2 HV: „*Sie [die Opposition] hat die ständige Aufgabe, die Kritik am Regierungsprogramm im Grundsatz und im Einzelfall öffentlich zu vertreten. Sie ist die politische Alternative zur Regierungsmehrheit*“).

Die Opposition stellt zwar viele Anträge, die wenigsten erhalten aber die erforderliche Mehrheit. In der 21. Wahlperiode befinden sich die CDU, DIE LINKE, die FDP und die AfD in der Opposition.



Welche Befugnisse hat die Bürgerschaft? Gesetzgebung

Die Bürgerschaft hat die Gesetzgebungskompetenz

Eine der wichtigsten parlamentarischen Aufgaben der Bürgerschaft ist die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, der Legislative. Sie ist die politische Instanz, die die Gesetze verabschiedet – allerdings nur solche, die nicht vom Bund verabschiedet werden (siehe dazu S. 41). „Die Gesetze werden von der Bürgerschaft oder durch Volksentscheid beschlossen“ (Art. 48 Abs. 2 HV).

Wie macht man Gesetze?

Bevor die Bürgerschaft über ein Gesetz beschließt, müssen zuerst einmal Gesetzentwürfe angefertigt und der Bürgerschaft vorgelegt werden. Gesetzentwürfe können vom Senat, durch die Bürgerschaft (aus „ihrer Mitte“: von einer Gruppe von Abgeordneten) und durch Volksbegehren (s. S. 46) einge-

bracht werden (Art. 48 Abs. 1 HV). „Der Senat begründet seine Vorlagen. Die aus der Mitte der Bürgerschaft eingebrachten Vorlagen werden in der Regel nicht begründet.“ (David, 2004, S. 745).

Die Praxis zeigt, dass die meisten Gesetzentwürfe vom Senat kommen. Das ist nur logisch: hat er doch die Aufgabe, in seinen Behörden die Gesetze auszuführen. Dadurch erfährt er viel über die praktische Handhabung der Gesetze und kann deshalb auch der Bürgerschaft viele Vorschläge für Umarbeitungen und neue Gesetze vorlegen. Da der Senat die meisten Gesetzentwürfe in die Bürgerschaft eingibt, bringt er sich ständig ins Gespräch und beeinflusst damit unweigerlich die „Denkrichtung“ der Bürgerschaftsabgeordneten.

Vom Senat eingebrachte Gesetzentwürfe (aus dem Jahr 2015, 21. Wahlperiode)

Beispiele:

- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Ände-

„Finanzielle Entschädigung für Abgeordnete, die der Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit und dem Ausgleich ihres Verdienstauffalls dient.“

Siehe S. 32 f.

Dringliche Senatsanträge

Siehe S. 64.

Ehrenrechte, bürgerliche

bedeutet: „Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht, öffentliche Ämter auszuüben. Bei Freiheitsstrafen ab einem Jahr geht das passive Wahlrecht verloren, die Amtsfähigkeit wird (für fünf Jahre) aufgehoben. Das aktive Wahlrecht kann unter besonderen Voraussetzungen aberkannt werden.“

Einfache Stimmenmehrheit

Es sind mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben. Enthaltungen zählen nicht mit.

Siehe S. 65.

Eingabenausschuss

Siehe S. 76 ff.

Einlasskarte für Bürgerschaftssitzung

Siehe S. 59.

Enquête (Kommission):

(lat./franz.) Nachforschung. „Eine im parlamentarischen Auftrag von einer Enquête-Kommission durchgeführte (umfassende) Untersuchung mit dem Ziel, a) für das Gesamtparlament [in HH: Bürgerschaft] eigene Informationen, Beratungs- und Entscheidungsgrundlagen zu größeren Problemkreisen (z. B. Verwaltungs-, Verfassungsreform) und spezifischen komplexen Zusammenhängen (z. B. der Gentechnologie) aufzuarbeiten oder

Die „alternierenden“ Chefs der Oppositionsfraktion AfD: Prof. Dr. Jörn Kruse und Dr. Alexander Wolf

Die beiden fraktionslosen Abgeordneten: Nebahat Güçlü (ehemals in der Fraktion DIE GRÜNEN) und Dr. Ludwig Flocken (ehemals in der Fraktion AfD)
(Stand: Juli 2018)



rung des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes. Drs. 21/119

- Entwurf eines Gesetzes zum Erlass des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften. Drs. 21/859
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Kapazitätsrechts. Drs. 21/298

Wie wird über Gesetze abgestimmt?

Liegen der Bürgerschaft Gesetzentwürfe vor, wird darüber in zwei Lesungen entschieden (Beratung und Abstimmung). Dabei muss sowohl in der ersten als auch in der zweiten Lesung über das Gesetz beraten und abgestimmt werden (Art. 49 Abs. 1 HV). Zwischen der ersten und zweiten Lesung müssen mindestens 6 Tage liegen. (Art. 49 Abs. 2 HV). So sollen übereilte Beschlüsse verhindert werden. Die Praxis zeigt jedoch, dass

für 90 % aller Gesetzesvorlagen die erste und zweite Lesung an ein und demselben Tag erfolgt. Voraussetzung hierfür ist: a.) Der Senat, dem das Ergebnis der ersten Lesung unverzüglich mitgeteilt werden muss, hat nach der ersten Lesung und Abstimmung auf die Frage der Bürgerschaft, ob er der sofortigen zweiten Lesung zustimme, mit „Ja“ geantwortet, und b.) es wurde aus der Mitte der Bürgerschaft kein Widerspruch erhoben. *„Widerspruch kann nur von einem Fünftel der anwesenden Abgeordneten erhoben werden“* (Art. 49 Abs. 3 HV).

Bevor die Bürgerschaft über die eingebrachten Gesetzesvorlagen beschließt, überweist sie manche Gesetzesvorlage zur Beratung an einen Ausschuss (siehe S. 71). Nachdem er sich mit der Gesetzesvorlage befasst hat, berichtet er der Bürgerschaft über seine Ergebnisse und gibt eine Empfehlung. Diese ist dann Gegenstand der Beschlussfassung im Parlament.

Beispiele für die WP 21 (2015–):

- Bericht vom 22.6.2015 des Innenausschusses über die Drucksache 21/119: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Katastrophengesetzes (Senatsantrag).
- Bericht vom 1.7.2015 des Haushaltsausschusses über die Drucksache 21/711: Haushaltsplan 2015/2016 – Nachbewilligung nach § 35 Landeshaushaltsordnung (Senatsantrag).

Wurde ein Gesetz beschlossen, muss der Senat das Gesetz innerhalb eines Monats ausfertigen und im „Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt“ verkünden (Art. 52 HV). Danach tritt das Gesetz in der Regel in Kraft.



▶ Zur **ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes** gehört z. B. das Geld- und Münzwesen



Zuständigkeiten in der Gesetzgebung

Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über: Auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, Zivilschutz, Staatsangehörigkeit im Bunde, Freizügigkeit, Pass-, Melde- und Ausweiswesen, Ein- und Auswanderung und Auslieferung, Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte, Zeitbestimmung, Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, Handels- und Schifffahrtsverträge, Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes, Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland, Luftverkehr, Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen, Bau, Unterhaltung und Betreiben von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sowie Er-

hebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege, Postwesen und Telekommunikation, Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen, gewerblichen Rechtsschutz, Urheberrecht, Verlagsrecht, Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht; Zusammenarbeit des Bundes und der Länder a) in der Kriminalpolizei, b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungen aus-

b) spezifische Lösungen für innerparlamentarische Fragen (z. B. Parlamentsreform, Vereinfachung von Gesetzgebungsverfahren) zu erarbeiten. Neben **Abgeordneten** können in Enquête-Kommissionen auch unabhängige Sachverständige berufen werden.“
Siehe S. 75.

Erster Bürgermeister

„In den Stadtstaaten (Berlin, Bremen, Hamburg) haben die B. die Stellung eines Ministerpräsidenten.“
(Ein(e) Ministerpräsidentin/-präsident ist die/der Regierungschefin/-chef eines Bundeslandes.)
Siehe S. 49, 88 ff.

Ersuchen

Siehe S. 93.

Europäische Union (EU)

Siehe S. 107 f.

Etat

Siehe: Haushalt.

Exekutive

(lat.) „In modernen Demokratien diejenige der drei staatlichen Gewalten [siehe: **Staatsgewalt**], die verfassungsgemäß dafür zuständig ist, die Beschlüsse der gesetzgebenden Gewalt [siehe: **Legislative**] (z. B. **Gesetze**) auszuführen. Die Exekutive umfasst insofern die **Regierung** [in HH: **Senat**], die oberste politische Spitze, und die Verwaltung, die sowohl vorbereitende als auch vollziehende Aufgaben zu erfüllen hat.“
siehe auch: **Senat**

Finanzsenator

Siehe S. 54, 97.

Zur konkurrierenden Gesetzgebung gehört die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung



wärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung; Statistik für Bundeszwecke, Waffen- und Sprengstoffrecht, Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen, Erzeugung und Nutzung von Kernenergie zu friedlichen Zwecken, Errichtung und Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe (Art. 73 Grundgesetz).

Konkurrierende Gesetzgebung

Dies bedeutet: Weder der Bund noch die Länder verfügen über die ausschließliche Zuständigkeit. Praxis ist: Die Gesetzgebungsbefugnis liegt solange bei den Ländern wie der Bund von seinem

Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht. Tut er dies, so steht den Ländern in einigen Bereichen (z. B. im Naturschutz) dennoch das Recht zu, vom Bundesrecht abweichende Regelungen zu treffen. Im Art. 74 des Grundgesetzes werden die Bereiche aufgeführt, auf die sich die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt:

- „1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs), die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;
2. das Personenstandswesen;
3. das Vereinsrecht;
4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;
5. (weggefallen)
6. Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;
7. die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht);

8. (weggefallen)

9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;
10. die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewaltherrschaft;
11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;
12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;
13. die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Art. 73 u. 74 in Betracht kommt;
15. die Überführung von Grund und Boden, von

Zur konkurrierenden Gesetzgebung gehören z. B. auch der Küstenschutz, die Hochsee- und Küstenfischerei, die Hochsee- und Küstenschiffahrt sowie die Seezeichen wie die Kugelbake

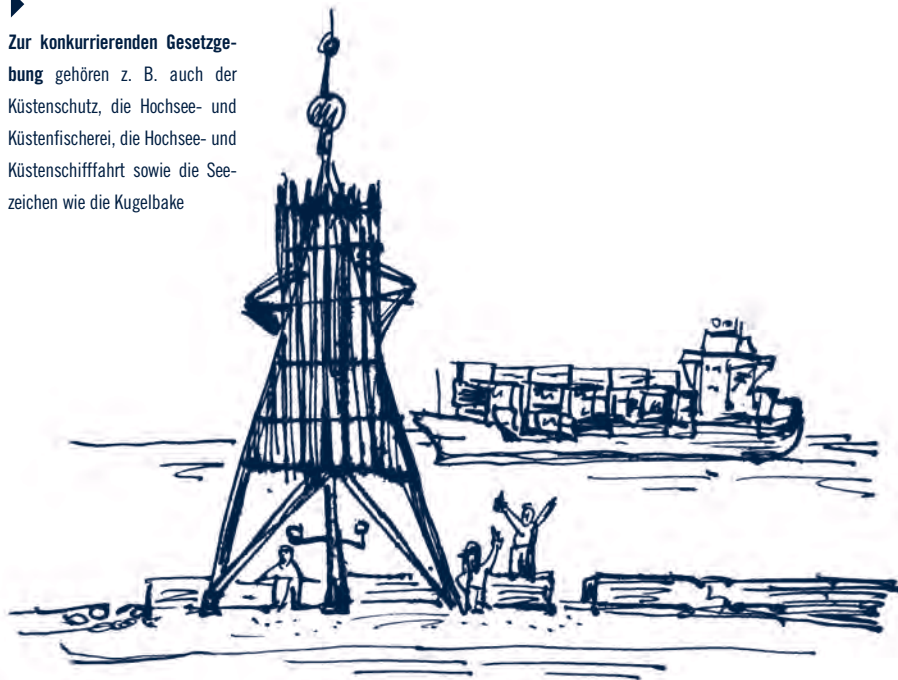


Photo: Andrea Orth; Illustration: Birgit Küpfer

Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;

16. *die Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;*

17. *die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (ohne das Recht der Flurbereinigung), die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;*

18. *den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannssiedlungsrecht;*

19. *Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heil-*

berufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte;

19a. *die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze;*

20. *das Recht der Lebensmittel, einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;*

21. *die Hochsee- und Küstenschiffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschiffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;*

22. *den Straßenverkehr, das Kraftfahrtwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen*

Flächenstaat

Im Gegensatz zum Stadtstaat ist in einem Flächenstaat die kommunale Selbstverwaltung organisiert in: Gemeinden, Kreisen und kreisfreien Städten.

Fraktion

(lat.) „Fraktion bezeichnet eine Gruppe von Abgeordneten, die sich freiwillig zusammenschließen, um ihre politischen Interessen und Ziele im Parlament [in HH: Bürgerschaft] gemeinsam zu verfolgen.

Die Fraktions-Mitglieder gehören i. d. R. der gleichen Partei an, zumindest aber vertreten sie die gleiche politische Überzeugung. Da die Fraktionen als Organe des Parlaments einen besonderen Status genießen (bei der Besetzung von Ämtern und Ausschüssen, Zuweisung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeiten etc.), kommt ihnen hohe Bedeutung zu; die Fraktions-Arbeit ist, neben der Arbeit in den Ausschüssen, die für die Abgeordneten wichtigste Tätigkeit. Die Fraktionen haben einen Fraktions-Vorstand und sind in Arbeitsgruppen zu besonderen Themen gegliedert; eine zentrale Funktion bei der Koordinierung der Fraktions-Arbeit und bei der Meinungsbildung nehmen die Fraktions-Sitzungen der Gesamt-Fraktionen ein.“

Siehe S. 30.

Fraktionsdisziplin

Siehe S. 30.

Fraktionslose

Siehe S. 31.

Fraktions Spitze

Siehe S. 30.

Fraktionsstärke

Siehe S. 65 f.

Zur ausschließlichen Gesetzgebung des Landes (Hamburg) gehören z. B. Hörfunk, Fernsehen und das Hochschulwesen mit Ausnahme der Hochschulzulassung und der Hochschulabschlüsse



für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;
 23. die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;
 24. die Abfallwirtschaft, die Luftreinerhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm);
 25. die Staatshaftung;
 26. die medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben und Zellen;
 27. die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung;
 28. das Jagdwesen;

29. den Naturschutz und die Landschaftspflege;
 30. die Bodenverteilung;
 31. die Raumordnung;
 32. den Wasserhaushalt;
 33. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.“ (Art. 74 Grundgesetz)

Im Artikel 72 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes heißt es ferner: „Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

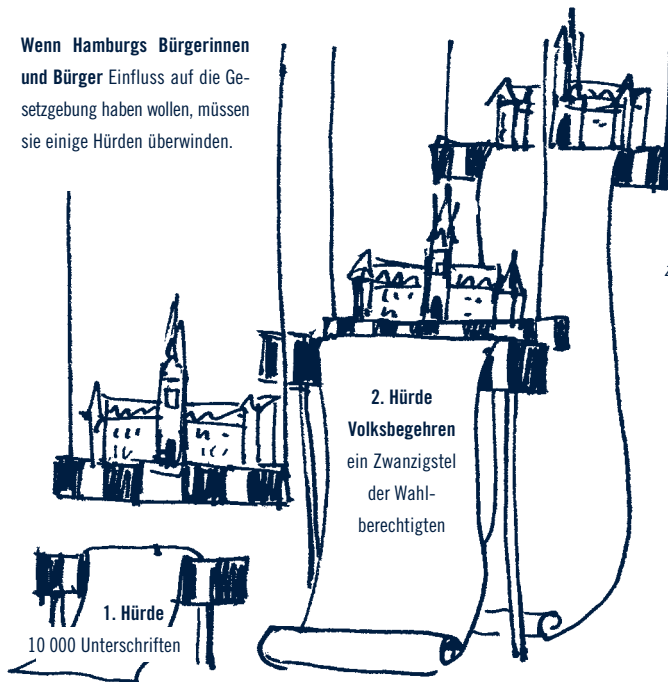
Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über:

1. das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine);
2. den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes);
3. die Bodenverteilung;
4. die Raumordnung;
5. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen);
6. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.“

Ausschließliche Gesetzgebung des Landes (Hamburg)

Die Länder – also auch Hamburg – haben die ausschließliche Gesetzgebung in den Bereichen: Kultur, Polizeiwesen, Schul- und Bildungswesen, Presse, Hörfunk, Fernsehen, Strafvollzug, Versammlungsrecht, Hochschulwesen mit Ausnah-

Wenn Hamburgs Bürgerinnen und Bürger Einfluss auf die Gesetzgebung haben wollen, müssen sie einige Hürden überwinden.



Photos: Annika Samesch; Illustration: Birgit Klüpel

3. Hürde Volksentscheid
An Wahltagen: „Ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage [ist] angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt und auf den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage mindestens die Zahl von Stimmen entfällt, die der Mehrheit der in dem gleichzeitig gewählten Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen entspricht“ (Art. 50 Abs. 3 HV).
Außerhalb von Wahltagen: „Volksentscheid ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden und mindestens ein Fünftel der Wahlberechtigten zustimmt.“

me der Hochschulzulassung und der Hochschulabschlüsse.

Hamburgerinnen und Hamburger haben Einfluss auf die Gesetzgebung: Volksgesetzgebung

So heißt es in der Hamburgischen Verfassung: „Die Gesetze werden von der Bürgerschaft oder durch Volksentscheid beschlossen“ (Art. 48 Abs. 2 HV). „Das Volk kann den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes oder eine Befassung mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung (andere Vorlage) beantragen“ (Art. 50 Abs. 1 HV).

Tabu-Themen

Haushaltspläne, Bundesratsinitiativen, Tarife der öffentlichen Unternehmen; Abgaben und Dienst-

und Versorgungsbezüge dürfen nicht: „Gegenstand einer Volksinitiative sein“ (Art. 50 Abs. 1 HV).

1. Hürde: Volksinitiative 10 000 Unterschriften

Die erste Hürde ist genommen, wenn 10 000 zur Bürgerschaft Wahlberechtigte mit ihrer Unterschrift den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage unterstützen.

Die Unterschriften werden dem Senat übergeben, der der Bürgerschaft das Zustandekommen der Volksinitiative mitteilt. Die Bürgerschaft befasst sich mit dem Anliegen und kann den Rechnungshof um Stellungnahme zu finanziellen Auswirkungen der Volksinitiative bitten. „Die Volksinitiatoren erhalten Gelegenheit, das Anliegen in einem Ausschuss zu erläutern“ (Art. 50 Abs. 2 HV).

„Sofern die Bürgerschaft nicht innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Unterschriften das von der Volksinitiative beantragte Gesetz verab-

Freie Wahlen

Siehe S. 20.

Freies Mandat

Siehe S. 30.

Freiheit der Rede

Siehe S. 31.

Fünfprozentklausel

„F. bezeichnet eine gesetzlich verankerte Ausschlussklausel für Parteien, die weniger als 5% der bei Landtags- oder Bundestagswahl abgegebenen Stimmen erreichen. Parteien, die unterhalb dieser Sperrklausel bleiben, werden bei der Verteilung der Abgeordnetenmandate [siehe: Abgeordnete, siehe: Mandat] nicht berücksichtigt. (...)

Ziel der Fünfprozentklausel ist es, der Zersplitterung der Volksvertretungen durch kleine und Kleinstparteien und den damit verbundenen internen Konflikten entgegenzuwirken.“

Geheime Abstimmung

Siehe S. 92.

Geheime Wahlen

Siehe S. 21, 88.

Geheimhaltung (Senat)

Siehe S. 94 f.

Gemeinwohl

„Das allgemeine Wohl betreffend. Politisch-soziologische Bezeichnung für das Gemein- oder Gesamtinteresse einer Gesellschaft, das oft als Gegensatz zum Individual- oder Gruppeninteresse gesetzt wird.“

Geschäftsordnung

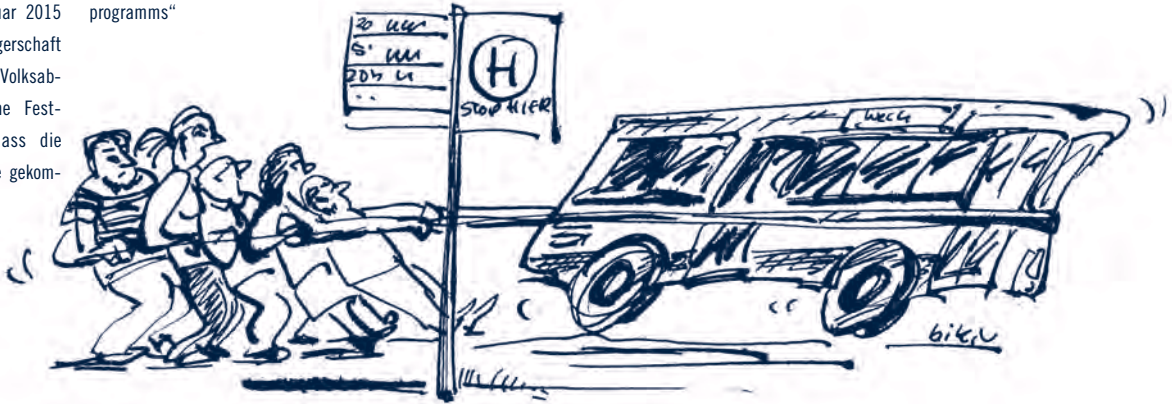
Allgemein: „Schriftlich fixierte oder aufgrund

Beispiel für eine Volksinitiative:

Volksinitiative „Stopp des Busbeschleunigungsprogramms“.

Am 5.3.2015 unterrichtete die Präsidentin der Bürgerschaft mit der Drucksache 21/27 die Bürgerschaft: „(...) Mit der Drs. 20/14151 vom 6. Januar 2015 hat der Senat der Bürgerschaft gemäß § 5 Absatz 3 Volksabstimmungsgesetz seine Feststellung mitgeteilt, dass die Volksinitiative zustande gekommen sei.“

In der WP21 gab es am 25.3.2015 einen Antrag von SPD und GRÜNE (Drs. 21/73 Neufassung): Betr. Maßnahmen für den öffentlichen Busverkehr – Konsens mit den Initiatoren der Volksinitiative „Stopp des Busbeschleunigungsprogramms“



schiedet oder einen Beschluss gefasst hat, der der anderen Vorlage vollständig entspricht, können die Volksinitiatoren die Durchführung eines Volksbegehrens beantragen“ (Art. 50, Abs. 2 HV).

2. Hürde: Volksbegehren – ein Zwanzigstel der Wahlberechtigten

Für das Volksbegehren können die Volksinitiatoren den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage in überarbeiteter Form einreichen. Damit sind nicht nur redaktionelle Änderungen gemeint, es können auch Widersprüche und Unklarheiten ausgeräumt werden. „Der Senat führt das Volksbegehren durch. Die Volksinitiatoren sind berechtigt, Unterschriften auf eigenen Listen zu sammeln. Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn es von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten unterstützt wird“ (Art. 50 Abs. 2 HV).

Die Bürgerschaft befasst sich mit dem Anliegen des Volksbegehrens. Die Volksinitiatoren können

das Anliegen in einem Ausschuss erläutern. „Sofern die Bürgerschaft nicht innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Unterschriften das vom Volksbegehren eingebrachte Gesetz verabschiedet oder einen Beschluss gefasst hat, der der anderen Vorlage vollständig entspricht, können die Volksinitiatoren die Durchführung eines Volksentscheides beantragen. Sie können den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage hierzu in überarbeiteter Form einreichen“ (Art. 50 Abs. 3 HV).

3. Hürde: Volksentscheid

Beantragen die Initiatoren den Volksentscheid, legt der Senat „den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage dem Volk zur Entscheidung vor. Die Bürgerschaft kann einen eigenen Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage beifügen. Der Volksentscheid findet am Tag der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt. Auf Antrag der Volksinitiative kann der Volksentscheid über

einfache Gesetze oder andere Vorlagen auch an einem anderen Tag stattfinden.

Findet der Volksentscheid am Tag der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt, so ist ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt und auf den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage mindestens die Zahl von Stimmen entfällt, die der Mehrheit der in dem gleichzeitig gewählten Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen entspricht. (...) Steht den Wahlberechtigten nach dem jeweils geltenden Wahlrecht mehr als eine Stimme zu, so ist die Ermittlung der Zahl der im Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen nach den Sätzen 10 und 11 die tatsächliche Stimmenzahl so umzurechnen, dass jeder Wahlberechtigten und jedem Wahlberechtigten nur eine Stimme entspricht.

Findet der Volksentscheid nicht am Tag der Wahl

Auch Verfassungsänderungen

können per Volksentscheid herbeigeführt werden.



Illustrationen: Birgit Klüppel

zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden und mindestens ein Fünftel der Wahlberechtigten zustimmt“ (Art. 50, Abs. 3 HV).

Berechnung des Quorums

Es werden nur Stimmen berücksichtigt, die Einfluss auf die Sitzverteilung im Parlament haben (gültige Landeslistenstimmen) und die nicht auf Wahlvorschläge entfielen, die an der Fünfprozent-Hürde scheitern. Hinsichtlich der Wahlen zum Bundestag wären derzeit nur die Zweitstimmen maßgeblich. Finden Volksentscheide außerhalb von Wahlen statt, gilt das Quorum von mindestens 20 Prozent der Wahlberechtigten und der einfachen Mehrheit der Abstimmenden für den Volksentscheid. Drei Monate vor einer allgemeinen Wahl in Hamburg dürfen keine Volksbegehren und Volksentscheide stattfinden (Art. 50 Abs. 5 HV).

Wenn Bürgerschaft und/oder Senat sich mit einem Volksentscheid nicht abfinden wollen

...

Wenn ein Volksentscheid zustande gekommen ist, mit dem sich Bürgerschaft oder Senat nicht abfinden wollen, dann gelten folgende Regeln:

Die Bürgerschaft kann, ggf. auch auf Antrag des Senats, ein Gesetz beschließen oder einen sonstigen Beschluss fassen, der vom Volksentscheid abweicht. Dieser Beschluss tritt jedoch erst drei Monate nach seiner Verkündung im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft – und auch nur dann, wenn nicht innerhalb dieser Frist 2,5% der Wahlberechtigten eine erneute Volksabstimmung verlangen (Art. 50 Abs. 4 u. 4 a HV).

von Traditionen befolgte formale Regelung darüber, wie bestimmte Aufgaben verteilt (z. B. Geschäftsverteilung) und erfüllt (z. B. Entscheidungsbefugnis), wie Beratungen abgewickelt (z. B. Tagesordnung, Rederecht, Redezeit) oder Beschlüsse (z. B. Antragstellung, Abstimmung) gefasst werden sollen.“

Gerichtbarkeit

Siehe S. 111.

Gesetz

Rechtlich: „Gesetz bezeichnet eine verbindliche Vorschrift (Erlaubnis, Gebot, Verbot) darüber, wie sich die Mitglieder einer Rechtsgemeinschaft verhalten sollen. Gesetze regeln damit das Zusammenleben in einer Gesellschaft, einem Staat etc.“

Siehe S. 39ff.

Gesetzesbeschluss

Siehe S. 40f.

Gesetzgebende Gewalt

Siehe: Legislative

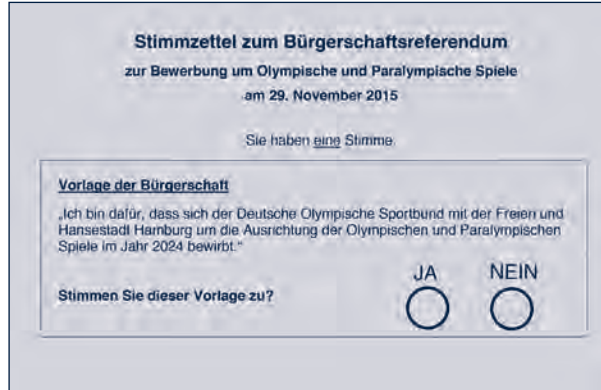
Gewaltenteilung

Aus: Brockhaus 1991. „Parlamentarismus“: „Die im Zusammenhang mit der Entstehung des modernen Parteienwesens stehende Aufgliederung der Parlamente in Fraktionen stellt das Prinzip der Gewaltenteilung, bes. zw. Exekutive und Legislative, durch die enge Verschränkung von Parlamentsmehrheit und Regierung in Frage, da die Fraktion(en) der Reg.-Partei(en) nicht nur die Reg. stellt (stellen), sondern auch deren Politik parlamentarisch absichert (absichern). Da die Parlamentsminderheit nicht mit der Reg. verschränkt ist, kommt ihr als Opposition im parl. Reg.-System eine ‚systemtragende‘ Rolle zu (...) sie (...) hat im wesentlichen anstelle des Gesamtparlaments die

Am 1. Juni 2015 wurde der Artikel 50 (Volksgesetzgebung) der Hamburgischen Verfassung um den Absatz 4b erweitert.

Nun kann „die Bürgerschaft (...) auf Vorschlag des Senats oder mit dessen Zustimmung einen Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage von grundsätzlicher und gesamtstädtischer Bedeutung zum Volksentscheid stellen“. Dies heißt Bürgerschaftsreferendum

Stimmzettel für das Bürgerschaftsreferendum zur Olympia-Bewerbung 2015.



Verfassungsänderungen per Volksentscheid
Hamburgs Wahlberechtigte können per Volksentscheid auch Verfassungsänderungen herbeiführen. Änderungen der Hamburgischen Verfassung werden wie die Verabschiedung von Gesetzen behandelt. „Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt“ (Art. 51 Abs. 1 HV). Allerdings kann der Volksentscheid über eine Verfassungsänderung ausnahmslos nur am Tag einer Bürgerschafts- oder Bundestagswahl stattfinden.

„Verfassungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden und mindestens zwei Dritteln der in dem gleichzeitig gewählten Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen“ (Art. 50 Abs. 3 HV).

Bürgerschaftsreferendum

Im Juni 2015 wurde im Artikel 50 der Hamburg-

ischen Verfassung der Absatz 4b aufgenommen. Hier geht es um die Möglichkeit eines Bürgerschaftsreferendums. Mit diesem Referendum kann die Bürgerschaft auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Senats einen Gesetzentwurf oder eine andere politische Frage von grundsätzlicher und gesamtstädtischer Bedeutung dem Volk zur Abstimmung stellen. Eine solche grundlegende Richtungsentscheidung war z. B. 2015 die Frage, ob sich Hamburg um die Ausrichtung der Olympischen Sommerspiele 2024 bewerben sollte. Die Bürgerschaft kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl beschließen, ein Bürgerschaftsreferendum durchzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass eine breite politische Mehrheit in der Bürgerschaft der Meinung ist, dass es sich um eine gewichtige Grundsatzentscheidung handelt. Das Instrument kann also nicht beliebig eingesetzt werden. In dem Bürgerschaftsreferendum können auch

Initiativen eine aktive Rolle übernehmen. Eine Volksinitiative kann ihren Vorschlag zum selben Gegenstand als Gegenvorlage zur Abstimmung stellen, wenn sie von 5 Prozent der Wahlberechtigten (rd. 65 000) unterstützt wird. Die Frist für die Unterschriftensammlung beträgt 3 Wochen und erfolgt außerhalb von Schulferien. Hat die Volksinitiative bereits die Stufe zum Volksbegehren erreicht, hat sie dieses Quorum bereits erfüllt und muss keine weiteren Unterschriften sammeln. Zusätzlich haben Initiativen die Möglichkeit, eine Stellungnahme im Informationsheft, das alle Abstimmungsberechtigten zugesendet bekommen, abzugeben. Hierfür müssen sie die Unterstützung von 10 000 Wahlberechtigten beibringen. Um das politische Meinungsspektrum abzubilden, kann die Bürgerschaft auch den Abdruck der Stellungnahme einer Initiative beschließen. Für das Zustandekommen gelten dieselben Anforderungen, wie bei einem durch Volksinitiative

WP 21 (2015–): Nach der Bürgerschaftswahl am 15.2.2015 wählten die Abgeordneten Olaf Scholz (SPD) zum Ersten Bürgermeister. Dieses Amt hatte er bis zum 13.3.2018 inne. Er legte sein Amt nieder, um ab dem 14.3.2018 als Bundesminister für Finanzen tätig zu werden.

Sein Nachfolger als Erster Bürgermeister in Hamburg wurde Dr. Peter Tschentscher (SPD). Er wurde am 28.3.2018 mehrheitlich von den Bürgerschaftsabgeordneten zum Ersten Bürgermeister gewählt. Das Bild zeigt ihn bei seiner Vereidigung am 28.3.2018 im Plenarsaal der Bürgerschaft.



und Volksbegehren initiierten Volksentscheid. Ergänzend gilt für ein Bürgerschaftsreferendum zu einer Verfassungsänderung, das nicht an einem Wahltag durchgeführt wird, dass mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen und 2/3 der Abstimmenden zustimmen müssen.

Hat das Volk in einem Bürgerschaftsreferendum die Abstimmungsfrage bejaht, kann innerhalb der Wahlperiode, zumindest aber für 3 Jahre kein neues Volksabstimmungsverfahren zu dem Gegenstand durchgeführt werden. Volksabstimmungsverfahren zum selben Gegenstand, die nicht als Gegenvorlage beigefügt wurden, ruhen bis zum Ablauf dieser Sperrfrist. Damit wird eine gewisse Beständigkeit der Grundsatzentscheidung gewährleistet.

Welche Befugnisse hat die Bürgerschaft? Wahl des Ersten Bürgermeisters, Bestätigung des Senats und Kontrolle der Regierung

Die Bürgerschaft wählt den Ersten Bürgermeister (siehe dazu S. 88) und bestätigt den vom Ersten Bürgermeister berufenen Senat (Art. 34, Abs. 1 u. 2 HV).

Die „Existenz“ des jeweils regierenden Senats hängt eng mit der der Bürgerschaft zusammen. So endet die Amtszeit des Ersten Bürgermeisters und des Senats, wenn eine neue Bürgerschaft gewählt wird (Art. 35 Abs. 1 HV: *„Die Amtszeit der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters und die der Senatorinnen und Senatoren enden mit dem Zusammentritt einer neuen Bürgerschaft, die Amtszeit einer Senatorin oder eines*

Funktion der Kontrolle der Regierung übernehmen.“

Gleiche Wahlen

Siehe S. 21.

Gleichstellung der Geschlechter

Siehe S. 19, 87, 98.

Große Anfragen

Siehe S. 69 f., 93.

Grundrechte

Allgemein: „Grundrechte sind die in den Verfassungen der jeweiligen Staaten aufgelisteten staatlich garantierten Freiheitsrechte des Individuums gegenüber der Staatsmacht.“

Härtefallkommission

Siehe S. 81 f.

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Siehe S. 40.

Hamburgisches Verfassungsgericht

Siehe S. 111 ff.

Hammelsprung

„Parlamentarisches Abstimmungsverfahren, bei dem aufgrund vorheriger unklarer Stimmresultate die Abgeordneten den Plenarsaal [in HH: Bürgerschaftssaal] verlassen müssen und durch eine der mit Ja, Nein, bzw. Stimmenthaltung bezeichneten Türen den Saal wieder betreten, so dass eine exakte Stimmzählung möglich wird.“

Der Begriff ist ein Scherzwort, erstmals angewandt im Reichstag 1874.

Über einer der Abstimmungstüren befand sich ein Intarsienbild vom blinden Polyphem, einem Kyklopen (einäugiger riesiger

Die Bürgerschaft kann für ihre Sitzungen die Anwesenheit von Senatsmitgliedern verlangen.

Hier: am Redepult im Plenarsaal der Hamburgischen Bürgerschaft, links: Jens Kerstan (GRÜNE), Senator für Umwelt und Energie (mit Abteilung Landschaftsplanung und Stadtgrün); rechts: Frank Horch (parteilos), Senator für Wirtschaft, Verkehr und Innovation



Senators auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters“). Auch endet die Amtszeit des Ersten Bürgermeisters, wenn die Bürgerschaft ihm das Vertrauen entzieht, indem sie eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt (konstruktives Misstrauensvotum) (Art. 35 Abs. 3 HV: *„Die Amtszeit der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters endet auch, wenn die Bürgerschaft ihr oder ihm das Vertrauen dadurch entzieht, dass sie mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. Der Antrag muss den Abgeordneten und dem Senat mindestens eine Woche vor der Beschlussfassung mitgeteilt werden; er muss von einem Viertel der Abgeordneten unterzeichnet sein“*).

Kontrolle der Regierung

Die Bürgerschaft und ihre Ausschüsse können für ihre Sitzungen die Anwesenheit von Senatsmit-

gliedern verlangen. *„Die Bürgerschaft und ihre Ausschüsse können die Entsendung des für die zur Beratung anstehende Angelegenheit zuständigen Mitglieds des Senats verlangen.“* (Art. 23 Abs. 1 HV).

Zur Kontrolle gehört auch, dass der Senat die Bürgerschaft informieren muss über:

- Senatsbeschlüsse zur Standortplanung: z. B. zur Flughafenerweiterung, Ausbau des Elbtunnels, Bau einer Arena, Planungen für die Erweiterung großer Betriebe (DASA).
- Staatsverträge und Angelegenheiten der Europäischen Union. Staatsverträge sind staatliche Vereinbarungen zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen, Rechte und Pflichten. Beispiele: Rundfunkstaatsverträge, Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen.
- *„Gesetzesentwürfe sobald er [der Senat] sie der Öffentlichkeit oder ehrenamtlichen Gremien bekannt gibt“*.

- *„Gegenstände von Gesetzgebungsvorhaben, sobald er ihre Förderung beschlossen hat“* (Art. 31 Abs. 1 HV).

Kontrolle durch Kleine und Große Anfragen

Eine weitere Möglichkeit, den Senat zu kontrollieren, sind die Kleinen und Großen Anfragen der Abgeordneten an den Senat. So heißt es in der Verfassung: *„Die Abgeordneten sind berechtigt, in öffentlichen Angelegenheiten große und kleine Anfragen an den Senat zu richten“* (Art. 25 Abs. 1 HV). (Zum Thema: Große Anfragen, siehe S. 69f.) Die Anfragen müssen schriftlich bei der Bürgerschaftskanzlei eingereicht und dem Senat dann zur Beantwortung vorgelegt werden.

Kleine Anfragen

Kleine Anfragen können von einer oder einem einzelnen Abgeordneten schriftlich gestellt werden und sind vom Senat innerhalb von acht Tagen

Beispiel für eine Kleine Anfrage

„Sauberkeit hinter der Bushaltestelle Fangdieckstraße“ (WP 21)

Schriftl. Kleine Anfrage des Abgeordneten Frank Schmitt (SPD) vom 24.3.15 Drs. 21/120



Photos: Michael Zapf; Illustration: Birgit Kuipel

schriftlich zu beantworten (Art. 25 Abs. 3 HV). Die meisten Kleinen Anfragen haben einen Umfang zwischen einer und drei Seiten und werden von Abgeordneten der Opposition gestellt (siehe S. 38). Oft sind Kleine Anfragen weniger Fragen nach Information, sondern „informierende Fragen“, die meist auf administrative Mängel und Verzögerungen hinweisen, deren Beseitigung veranlasst werden soll.

Über die Themen von Kleinen Anfragen wird in der Bürgerschaftssitzung zwar nicht debattiert, aber die Antwort des Senats erscheint schriftlich als „Drucksache“ (Drs.).

Beispiele aus der WP 21 (2015 –) für Kleine Anfragen:

– „Die Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene in Hamburg im Rahmen des Gleichstellungspolitischen Rahmenpro-

gramms“, Mareike Engels (GRÜNE) vom 16.7.15, Drs. 21/1078

– „Anbau von Cannabis-Pflanzen in Hamburg“, Dr. Wieland Schinnenburg und Daniel Oetzel (FDP) vom 19.3.15, Drs. 21/101

– „Kosten eines gesetzlichen Feiertags“, Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 18.3.15, Drs. 21/94

– „Schneckenvernichtungsmittel“, Andrea Oelschlaeger (AfD) vom 9.6.15, Drs. 21/717

– „Übergriffe auf Flüchtlingsunterkünfte und Moscheen in Hamburg“, Nebahat Güclü (fraktionslos) vom 12.5.15, Drs. 21/472

Unbefriedigende Antworten

Manchen Abgeordneten erscheint die Antwort des Senats auf eine Kleine Anfrage nicht befriedigend. Besonders dann nicht, wenn der Senat schreibt: „Die Frage ist in der Kürze der für die zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht

Kraftprotz). Er zählt seine Hammel, unter deren Bäuchen sich Odysseus und seine Gefährten klammern, um ihrer Gefangenschaft zu entkommen.

Hanse-Office

Siehe S. 108.

Haushalt

„Der öffentliche Haushalt (Budget, Etat, Haushaltsplan) ist eine Gegenüberstellung der erwarteten Einnahmen und Ausgaben eines politischen Gemeinwesens (Bundes-, Staats-, Landes-, kommunaler Haushalt) für ein Haushaltsjahr. Der Staatshaushalt wird vom Finanzministerium [in HH: Finanzsenator] aufgestellt und von der Exekutive [in HH: Senat] beschlossen; aufgrund des Budgetrechts der Legislative [in HH: Bürgerschaft] muss der Haushaltsplan im Parlament [in HH: Bürgerschaft] vorgelegt, öffentlich behandelt und in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verbindlich festgestellt werden.“

Siehe S. 52.

Haushaltsausschuss

Siehe S. 53.

Haushaltshoheit

Siehe S. 52 ff.

Haushaltsplan

Siehe S. 52 f., 97.

Immunität

(lat.) Unempfindlichkeit.

„Immunität bezeichnet den Schutz, der Parlamentsabgeordneten vor Strafverfolgung gewährt wird. Die I. soll dazu beitragen, dass die Funktionsfähigkeit des Parlamentes [in HH: Bürgerschaft] nicht beeinträchtigt wird; sie kann nur durch das Parlament

„Babyklappen, anonyme und vertrauliche Geburten in Hamburg“ (WP 21) Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Dennis Thering (CDU) 11.3.15, Drs. 21/71



Der Senat stellt den Haushaltsplan zusammen. Dieser muss der Bürgerschaft vorgelegt werden, die nach Beratungen dann darüber beschließt.



zu beantworten.“ Dieser Satz kann seit Ende 2010 nur noch im Zusammenhang mit einer fallbezogenen näheren Begründung verwendet werden, aus der sich z. B. ergibt: welche Bearbeitungszeit nach den konkreten Umständen der Anfrage tatsächlich zur Verfügung stand; von welchem Aufwand der Bearbeitung der Senat konkret ausgeht (Durchsicht wie vieler Akten, Befragung wie vieler Personen etc.), welche Kapazitäten für die Bearbeitung nur zur Verfügung standen. Es muss also so viel Antwort wie möglich gegeben werden. (Siehe dazu Urteil des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 21.12.2010 zu Art. 25 Abs. 1 und 3 der HV (Reichweite der Antwortpflicht und Begründungsanforderungen bei Antwortverweigerung auf schriftliche kleine Anfrage eines Bürgerschaftsabgeordneten).)

Seit der Verfassungsreform von 1996 ist es den einzelnen Abgeordneten möglich, eine Organklage beim Hamburgischen Verfassungsgericht einzu-

reichen, wenn sie der Auffassung sind, dass der Senat seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung – etwa Kleine Anfragen zu beantworten – nicht oder ungenügend nachkommt. So heißt es in der Verfassung: „Das Verfassungsgericht entscheidet über die Auslegung der Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Verfassungsorgans oder anderer Beteiligten, die durch die Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind“ (Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HV).

Weitere Kontrollmöglichkeiten

Die Bürgerschaft kann den Senat z. B. auch durch den Eingabenausschuss (siehe S. 76 ff.), die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (siehe S. 74) und das Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen kontrollieren. Bei Letzterem muss der Senat der Bürgerschaft und den von ihr eingesetzten Ausschüssen (siehe S. 79) Auskünfte geben und auch Akten vorlegen. Nicht auskunftspflichtig ist

der Senat, wenn der Kernbereich seiner Meinungsbildung oder Entscheidungsvorbereitung berührt ist. Einschränkungen seiner Auskunftspflicht können sich auch aus dem allgemeinen Datenschutzrecht oder aus speziellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie z. B. dem Gesellschafts- oder Aktienrecht ergeben. Auch über die notwendigerweise „geheimhaltungsbedürftigen“ Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung oder des Verfassungsschutzes schweigt der Senat.

Welche Befugnisse hat die Bürgerschaft? Haushaltshoheit

Auch mit der Haushaltshoheit – d. h. über die Höhe und Verwendung der staatlichen Ausgaben zu entscheiden – kontrolliert die Bürgerschaft den Senat. Die Haushaltshoheit ist der Dreh- und Angelpunkt des parlamentarischen Systems. Die Bürgerschaft prüft, ändert und genehmigt den von

Ob noch Geld für die Renovierung
meines Mauerkrönchens übrig ist?



der Regierung, also dem Senat, aufgestellten Haushaltsplanentwurf.

Der Senat stellt jährlich einen Haushaltsplan (auch Budget genannt) zusammen. Wird ein Doppelhaushalt beschlossen, dann wird der Haushaltsplan für zwei Jahre zusammengestellt. Er besteht aus der Aufrechnung der Ein- und Ausgaben und einer Auflistung über Hamburgs Vermögen und Schulden. Der Haushaltsplan muss als Entwurf der Bürgerschaft vorgelegt werden, die dann darüber beschließt (Art. 66 Abs. 2 HV: „Der Haushaltsplan wird vom Senat für je ein Rechnungsjahr der Bürgerschaft vorgelegt und durch Beschluss der Bürgerschaft festgestellt“).

Am Ende eines Rechnungsjahres muss der Senat der Bürgerschaft außerdem eine Abrechnung über das Vermögen und die Schulden der Freien und Hansestadt Hamburg vorlegen: Zum Beispiel einen Entwurf:

- des Haushalts-Stellenplans für das kommen-

- de Haushaltsjahr,
 - für Stellenstreichungen,
 - zur Erfüllung der Einsparvorgaben für den Personalhaushalt,
 - zur Finanzierung des Stellenplans.
- (Art. 70 HV: „Der Senat hat der Bürgerschaft über alle Einnahmen und Ausgaben im Laufe des nächsten Rechnungsjahres zur Erteilung der Entlastung Rechnung zu legen.“) Obwohl es sich bei dem Haushaltsplan nicht um die Verabschiedung eines Gesetzes handelt, sondern um einen Beschluss, den die Bürgerschaft fassen muss, wird der Haushaltsplan zweimal „gelesen“ (siehe S. 40). Schließlich handelt es sich hier um eine wichtige Sache, die sorgfältig bedacht werden muss. Sollte die Bürgerschaft mit dem Haushaltsplan nicht zufrieden sein, kann sie Änderungen beschließen. Die Bürgerschaft hat auch das Recht, den Haushaltsplan abzulehnen.

selbst aufgehoben werden.“

Siehe S. 32.

Indemnität

(lat.) Entschädigung, Vergütung.

„Indemnität bezeichnet den Schutz der Abgeordneten vor (dienstlicher oder gerichtlicher) Verfolgung wegen Äußerungen, die im Parlament [in HH: Bürgerschaft] oder den Ausschüssen getan wurden (Art. 46 Abs. 1 GG). Ausgenommen von diesem Schutz sind beleidigende Äußerungen.“
Siehe S. 31.

Inkompatibilität

(lat.) Unverträglichkeit, Unvereinbarkeit.

Um die Gewaltenteilung nicht zu gefährden, dürfen bestimmte Personen nicht gleichzeitig gewisse Ämter bekleiden. So kann ein Justizsenator nicht gleichzeitig Richter sein, eine Schulsenatorin nicht als Lehrerin arbeiten. Im HH Verfassungsgericht [siehe S. 109ff.] dürfen weder Senats- noch MdHB vertreten sein. Außerdem können bestimmte BehördenmitarbeiterInnen mit Hoheitsbefugnissen nur dann Bürgerschaftsabgeordnete werden, wenn sie sich in dieser Zeit von ihrer Behördentätigkeit haben beurlauben lassen.

Siehe S. 24, 28.

Judikative

rechtsprechende Gewalt. Der „als Dritte Gewalt“ bezeichnete dritte Teil der Staatsgewalt.

Die r. G. wird in D. nach Art. 92 GG von unabhängigen nur dem Gesetz verpflichteten Richtern nach gesetzl. geordneten Verfahren ausgeübt. Ihre wichtigste Aufgabe ist es, konkrete Rechts- oder Streitfälle (...) mit staatl. Autorität verbindl. zu entscheiden.“
Siehe S. 110ff.

Rechnungshof Gänsemarkt 36 in der Finanzbehörde

Tel: 4 2828-0. Hier werden mit Argusaugen und spitzem Bleistift Hamburgs Ausgaben kontrolliert.



Neu seit 2012: Artikel 72a der Hamburgischen Verfassung:

„Ab dem Haushaltsjahr 2013 sind die jährlichen Haushaltspläne so aufzustellen, dass spätestens mit Ablauf des Haushaltsjahres 2019 die Vorgaben des Artikels 72 Absätze 1 bis 4 in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung erfüllt werden.

Hierfür ist in den Haushaltsplänen ein kontinuierlicher, möglichst gleichmäßiger Abbau des strukturellen Defizits vorzunehmen. Zur Sicherstellung der in Satz 1 genannten Vorgaben soll bereits im Haushaltsjahr 2019 eine Nettokreditaufnahme vermieden werden. In den Jahren 2013 bis 2018 ist eine Vermin-

Der Rechnungshof

Bevor die Bürgerschaft jährlich den alten Haushalt entlastet, berichtet ihr der Rechnungshof in seiner Funktion als Überwacher des staatlichen Haushalts, wie mit dem Haushalt umgegangen wurde (Art. 71 Abs. 1 HV: „Die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung wird durch einen unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen Rechnungshof überwacht. Der Rechnungshof hat zur Erteilung der Entlastung des Senats der Bürgerschaft über das Ergebnis seiner Prüfungen jährlich zu berichten; gleichzeitig unterrichtet er den Senat“). Damit steht der Rechnungshof zwischen Senat und Bürgerschaft und übernimmt eine Vermittlerrolle.

Der Rechnungshof ist ein unabhängiges Verwaltungsorgan und niemandem – weder dem Senat noch der Bürgerschaft – weisungsgebunden. Es können zwar sowohl die Bürgerschaft als auch der Senat oder der Finanzsenator den Rechnungshof

bitten, einen bestimmten Sachverhalt zu prüfen und ein entsprechendes Gutachten zu erstellen. Der Rechnungshof ist jedoch nicht verpflichtet, dieser Bitte nachzukommen (Art. 71 Abs. 2 HV: „Die Bürgerschaft, der Senat oder dessen für die Finanzbehörde zuständiges Mitglied kann den Rechnungshof ersuchen, sich auf Grund von Prüfungserfahrungen gutachtlich zu äußern. In bedeutsamen Einzelfällen können sie oder ein Fünftel der Mitglieder der Bürgerschaft ein Prüfungs- und Berichtersuchen an den Rechnungshof richten. Der Rechnungshof entscheidet unabhängig, ob er dem Ersuchen entspricht“).

Die Mitglieder des Rechnungshofes werden vom Senat vorgeschlagen und dann von der Bürgerschaft mit Zweidrittelmehrheit gewählt (Art. 71 Abs. 4 Verf.).

Das Rechnungsjahr ist um – der neue Haushaltsplan noch nicht verabschiedet – was nun?

Hat die Bürgerschaft den Haushaltsplan bis zum

Beginn des Rechnungsjahres noch nicht beschlossen, kann die Bürgerschaft dem Senat dennoch ihr Okay geben, im Rahmen des bisherigen Haushaltsplanes weiterzuarbeiten (Art. 67 Abs. 1 HV): „Ist bis zum Schluss eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht festgestellt worden, so kann die Bürgerschaft den Senat ermächtigen, bis zum Inkrafttreten des Haushaltsplanes alle Aufgaben zu leisten, die nötig sind. (...)“.

Wenn der Senat mehr Geld braucht, als bewilligt wurde

Jede Nachbewilligung von Haushaltsmitteln muss von der Bürgerschaft beschlossen werden (Art. 68 Abs. 1 HV: „Nachbewilligungen von Haushaltsmitteln bedürfen eines Beschlusses der Bürgerschaft“).

Beispiele für den Doppelhaushalt 2015/2016:

- Am 26.5.2015 stellte der Senat den Antrag Drs. 21/576 „Schaffung von Sicherung von

derung der Nettokreditaufnahme anzustreben.“

In den Sätzen 1 bis 4 des Artikels 72 steht im Absatz 1, dass Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Weicht allerdings die konjunkturelle Entwicklung von der Normallage ab, dann kann auch von der Forderung in Absatz 1 abgewichen werden (Absatz 2). Und bei Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Not-situationen, die sich der Kontrolle Hamburgs entziehen und deren Finanzlage aber erheblich beeinträchtigen, kann ebenfalls von Absatz 1 abgewichen werden. Allerdings muss die Bürger-

schaft das Vorliegen eines solchen Falles mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen feststellen.



Schuldenbremse Artikel 115 GG

bezahlbarem Wohnraum für Auszubildende. Nachbewilligung nach § 35 LHO zum Haushaltsplan 2015/2016 sowie Ergänzung des Haushaltsbeschlusses der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 Einzelplan 4.0 Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Einzelplan 9.2 Allgemeine Finanzwirtschaft“. Petition: Der Senat bittet die Bürgerschaft, 1. von den Ausführungen in dieser Drucksache Kenntnis zu nehmen, 2. dem Nutzungssicherungsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der (...) zuzustimmen, 3. die Änderungen des Haushaltsplanes 2015/2016 entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Zahlenprotokoll zu beschließen, 4. den Haushaltsbeschluss 2015/2016 entsprechend der Anlage 2 (Übernahme von Sicherungsleistungen) zu ergänzen (...)

- Am 7.7.2015 stellte der Senat einen Antrag,

Drs. 21/999 „Mehrbedarf für Investitionen im Zusammenhang mit dem Kapazitätsausbau der öffentlichen Unterbringung. Nachbewilligungsantrag zum Haushaltsplan 2015/2016 gemäß § 35 Landeshaushaltsordnung sowie nachträgliche Genehmigung von überplanmäßigen Kosten und Auszahlungen gemäß § 39 Landeshaushaltsordnung“. Petition: Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle 1. gemäß § 39 Absatz 4 LHO überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 28 303 Tsd. Euro sowie eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 39 300 Tsd. Euro für 2015 für „Sonstige Investitionen“ des Aufgabenbereiches 253 „Soziales“ im Einzelplan 4, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, nachträglich genehmigen. 2. den sich daraus ergebenden in der Anlage 2 aufgeführten Änderungen im Haushaltsplan 2015 und 2016 zustimmen.

Jugend im Parlament

Siehe S. 84.

Justiz

(lat.: iustitia) „Gerechtigkeit, Sammelbezeichnung für die Rechtspflege, Justizverwaltungen und deren Organe.“

Justizsenator

Siehe S. 98.

Kanzlei

Bürgerschafts-, Senatskanzlei. Ursprünglich = Schranke (cancelli). Schranken, die Behörden und Gerichtshöfe vom Volk abtrennten.

Kenntnisnahme

Siehe S. 72.

Kleine Anfragen

Siehe S. 50f.

Koalition

„K. sind Zweckbündnisse einzelner Personen bzw. Gruppen oder Organisationen (z. B. Parteien, Verbände), die ihre Interessen nicht allein, jedoch gemeinsam mit einem oder mehreren K.-Partnern durchsetzen können.“
Siehe S. 88.

Koalitionsausschuss/Vertrag/Regierung

Siehe S. 88.

Konkurrierende Gesetzgebung

Darunter werden in föderativen Staaten: „jene Gesetzgebungsbereiche [verstanden], in denen weder der Bund noch die Länder [siehe S. 42 ff.] über die ausschließliche Zuständigkeit verfügen.“

Kontrolle des Senats

Siehe S. 49 ff.

► **Carola Veit (SPD)** ist in der WP 21 (2015–) die amtierende Bürgerschaftspräsidentin. Sie „führt die Verhandlungen und den Schriftwechsel zwischen Bürgerschaft und dem Senat“ (§ 9 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Die Bürgerschaftspräsidentin ist gleichzeitig auch Abgeordnete.



Manches Gesuch um Nachbewilligung wird von der Bürgerschaft an den Haushaltsausschuss überwiesen, damit dieser sich mit der Sache auseinandersetzt, um dann der Bürgerschaft Bericht zu erstatten, bevor diese über die Nachbewilligung entscheidet.

Die Aufgaben der Bürgerschaftspräsidentin

Die Präsidentin der Bürgerschaft ist die ranghöchste Repräsentantin der Freien und Hansestadt Hamburg und rangiert bei Protokollfragen noch vor dem Ersten Bürgermeister. Sie hat den Auftrag, das Parlament und seine Mitglieder in ihren Rechten zu schützen und die Würde der Bürgerschaft zu wahren. Sie achtet unparteiisch über die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für angemessenes Verhalten im Haus.

Die derzeit amtierende Präsidentin der Bürger-

schaft, Carola Veit (SPD), wird in ihrer Arbeit von 97 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bürgerschaftskanzlei unterstützt (siehe S. 83 ff.), deren Chefin sie ist. In dieser Funktion bestimmt sie auch, entsprechend den Vorgaben aus dem Haushaltsplan, über die Ein- und Ausgaben der Bürgerschaftskanzlei. (Art. 18 Abs. 2 HV: Der Präsidentin „untersteht die Bürgerschaftskanzlei. Sie oder er verfügt nach Maßgabe des Haushaltsplanes (Artikel 66) über Einnahmen und Ausgaben der Bürgerschaft (...).“)

Zu den Aufgaben der Bürgerschaftspräsidentin gehört die Leitung der Bürgerschaftssitzungen (siehe S. 58 ff.). Unterstützt und vertreten wird sie dabei in der WP 21 (2015–) von sechs Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

Eine Bürgerschaftssitzung muss unparteiisch geleitet werden. Während der Sitzung hat die Präsidentin (oder eine/r der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten) darauf zu achten, dass

sowohl die 77 Paragraphen umfassende Geschäftsordnung der Bürgerschaft, als auch die Ordnung im Bürgerschaftssaal eingehalten werden (§ 3 Abs. 1 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft). Die jetzige Bürgerschaftspräsidentin Carola Veit sagt über ihre Aufgaben:

„Die Präsidentin vertritt die Interessen des gesamten Parlaments und repräsentiert die Bürgerschaft in der Öffentlichkeit. Das heißt, die Präsidentin agiert überparteilich, auch wenn sie einen eigenen Standpunkt zu politischen Themen hat. Politik lebt von der – zum Teil sehr kontroversen – sachlichen Auseinandersetzung, aber am Ende des Prozesses steht eine demokratische Entscheidung oder ein Konsens. Die Basis für diesen Prozess sicherzustellen und dessen Regeln zu wahren, ist eine Aufgabe, die mich reizt.“

Wenn Abgeordnete während einer Bürgerschaftssitzung grob gegen die Geschäftsordnung versto-

29. März 2018 Antrittsbesuch nach Wahl durch die Bürgerschaft: Präsidentin Carola Veit hat den neuen Ersten Bürgermeister Dr. Peter Tschentscher in ihrem Amtszimmer empfangen. In dem Gespräch betonten beide, auch weiterhin das gute Miteinander von Bürgerschaft und Senat im Rathaus zu pflegen. Die Präsidentin gratulierte dem Bürgermeister noch einmal zu seiner Wahl und wünschte ihm „eine glückliche Hand bei der Amtsführung und viel Erfolg im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt“.



Ben, kann die Präsidentin sie sogar auffordern, die Bürgerschaftssitzung zu verlassen.

Die Rolle der Hausherrin

Die Bürgerschaftspräsidentin ist Hausherrin über die Räumlichkeiten, die sich auf der Bürgerschaftsseite des Rathauses befinden. Als Hausherrin kann sie z. B. die Polizei daran hindern, Hausdurchsuchungen in den Räumen der Bürgerschaft vorzunehmen (Art. 18 Abs. 2 HV: „Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt in den von der Bürgerschaft benutzten Räumen aus (...)“).

Auch hat die Bürgerschaftspräsidentin die Befugnis, die Bannmeile, die 350 Meter um das Rathaus herum verläuft, für Versammlungen und Aufzüge aufzuheben. „Ausnahmen von dem Verbot öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel und von Aufzügen im befriedeten Bannkreis sind zuzulassen, wenn eine Beeinträchtigung

der Tätigkeit der Bürgerschaft, ihrer Organe oder Gremien oder eine Behinderung des freien Zugangs zum Rathaus nicht zu befürchten ist.

Nicht zulässig sind Ausnahmen, sofern die Versammlung oder der Aufzug

1. am Tage einer Sitzung der Bürgerschaft oder des Bürgerausschusses,

2. am Tage einer Sitzung des Ältestenrates oder der Fraktionen stattfinden soll.

Über Ausnahmen (...) entscheidet der Senat im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Bürgerschaft. Die Feststellung, ob eine Beeinträchtigung der Tätigkeit der Bürgerschaft, ihrer Organe oder Gremien zu befürchten ist, trifft der Präsident der Bürgerschaft“ (§ 2 Abs. 2 und 3 des Bankkreisgesetzes).

Die Präsidentin vertritt die Bürgerschaft ...

Die Präsidentin ist auch die gesetzliche Vertreterin der Freien und Hansestadt Hamburg in allen:

Korruption

(lat.) „Bestechung, Bestechlichkeit, auch: Verderbtheit.“

„Spez.: Politische Korruption bezeichnet die missbräuchliche Nutzung eines öffentlichen Amtes zum eigenen privaten Vorteil oder zugunsten Dritter (i. d. R. zum Schaden der Allgemeinheit).“ In der HV ist die Möglichkeit vorgesehen, dass politisch korrupte MdHB ihr Mandat verlieren können.

Kumulieren

(lat.) cumulus: Haufen.

Im Wahlrecht: Stimmen häufen.

Siehe S. 25.

Landeslisten

Siehe S. 23, 25, 27 f.

Landesparlament

Siehe: Bürgerschaft.

Landesregierung

Siehe: Senat.

Landesvertretung

„Die Vertretungen der dt. Bundesländer, die (...) die Interessen der Länder bei den Institutionen des Bundes (insbesondere dem Dt. Bundesrat) vertreten, untereinander Informationen austauschen und Kontakte zu ausländischen Botschaften, zu den Medien, zu Verbandsvertretungen etc. halten.“
Siehe S. 108 ff.

Landeswahlausschuss

Siehe S. 22 f.

Legislative

(lat.) Gesetzgebende Gewalt. „In modernen Demokratien diejenige der drei staatlichen Gewalten (Staatsgewalt), die verfassungsrechtlich dafür zuständig ist, Gesetze zu

Während einer Bürgerschaftssitzung:

Von links: Antje Möller und Dr. Carola Timm (GRÜNE-Fraktion), davor Gulfam Malik (SPD)

Der Frauenanteil unter den Abgeordneten aller Bürgerschaftsfraktionen beträgt in der WP 21 (2015–) insgesamt 39%. – In der SPD-Fraktion gibt es 27 Frauen und 32 Männer; in der CDU-Fraktion: 2 Frauen und 18 Männer; in der Fraktion der GRÜNEN: 8 Frauen und 6 Männer; in der Fraktion DIE LINKE 5 Frauen und 5 Männer; in der FDP-Fraktion 3 Frauen und 6 Männer; in der AfD-Fraktion 1 Frau und 6 Männer, als Fraktionslose 1 Frau und 1 Mann. (Stand: Mai 2018)

Im Jahr 2017 fanden 19 Plenarsitzungen statt. Bei einer Gesamtsitzungsdauer von 117 Stunden und zehn Minuten ergab sich eine durchschnittliche Sitzungsdauer von sechs Stunden und zehn Minuten.



„Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten der Bürgerschaft“ (Art. 18 Abs. 2 HV) z. B. bei Wahlanfechtungen.

... beruft den Ältestenrat ein, leitet ihn und repräsentiert die Bürgerschaft.

Wie arbeitet die Bürgerschaft? Die Bürgerschaftssitzung

Jeden zweiten Mittwoch im Parlament

Die Bürgerschaft tagt mit Ausnahme der Schulferien in der Regel alle zwei Wochen mittwochs ab 13.30 Uhr im Hamburger Rathaus. Die Sitzungen „sollen in der Regel ... nicht über 22.00 Uhr ausgedehnt werden“ (Anlage 1 zur Geschäftsordnung der Bürgerschaft).

Auch wenn die politischen Entscheidungen an anderen Stellen – Senat, Fraktionen, Ausschüs-

sen – ausgearbeitet und vorbereitet werden –, so ist die Bürgerschaftssitzung doch der wichtigste Ort parlamentarischer Demokratie: Hier werden von den Fraktionen und dem Senat eingebrachte Anträge und Gesetzentwürfe beschlossen, über die Berichte aus den Ausschüssen befunden und Argumente von Regierung und Opposition öffentlich ausgetauscht. Die Debatten zwingen die Vertreterinnen und Vertreter des Senats und der Mehrheitsfraktionen, die Regierungspolitik zu erläutern und gegen Angriffe zu verteidigen, wodurch Willensbildung und Entscheidungsprozess gegenüber der Öffentlichkeit transparent werden.

„Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich“ (Art. 21 HV)

Jede Bürgerin und jeder Bürger, auch Kinder, Jugendliche und die Presse können bei der Bürgerschaftssitzung zuhören. Da es aber nur eine

begrenzte Anzahl von Plätzen gibt, muss man sich eine kostenlose Einlasskarte besorgen.

Wenn jedoch ein Zehntel der Abgeordneten eine nicht öffentliche Bürgerschaftssitzung beantragt und die Bürgerschaft dies beschließt, darf kein Publikum anwesend sein (Art. 21 HV: „*Beantragt ein Zehntel der Abgeordneten oder der Senat, die Beratung und Abstimmung in geheimer Sitzung stattfinden zu lassen, so beschließt die Bürgerschaft darüber in nicht öffentlicher Verhandlung*“).

In solchen Fällen „dürfen nur Mitglieder, Senatsvertreterinnen oder Senatsvertreter sowie die von der Sitzungspräsidentin oder dem Sitzungspräsidenten zugelassenen Personen im Sitzungssaal verbleiben“ (§ 25 Abs. 3 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Blick von der Zuschauenden- tribüne auf die Abgeordneten im Plenarsaal.

Die Bürgerschaft bietet auch Führungen durch das Rathaus, einen Film über die parlamentarische Arbeit, Informationsgespräche mit Abgeordneten und Informationsmaterial über das Hamburger Landesparlament an. Auch die Landeszentrale für politische Bildung bietet „Rathausseminare“ für Gruppen und Schulklassen an. Tel: 42823-4810.

Photos: Michael Zapf



beschließen.“ Siehe auch: Bürgerschaft.
Siehe S. 18ff.

Legislaturperiode

„Legislaturperiode bezeichnet denjenigen Zeitraum, für den ein Parlament gewählt wird.“

Lesung

„Lesung bezeichnet die Beratung von Gesetzes- oder Haushaltsvorlagen und Staatsverträgen im Parlament [in HH: Bürgerschaft].“
Siehe S. 40.

Links

Siehe S. 14.

Lobby/Lobbyismus

„Allg.: Vorraum, Halle vor dem Parlament, in dem sich Abgeordnete und nicht dem Parlament angehörige Personen (Lobbyisten) treffen können. Politisch: Interessengruppen bzw. Verbandsvertreter, die in modernen Demokratien versuchen, auf politische Entscheidungen Einfluss zu nehmen, und dabei vor allem auf Parteien, Abgeordnete und Regierungen (einschließlich der Verwaltung), aber auch auf die Öffentlichkeit und die Medien Druck ausüben.“ Um Lobbyismus demokratisch zu kontrollieren, müssen MdHB z. B. im „Handbuch der Bürgerschaft“ – ein Who's Who der Abgeordneten – ihre vergüteten und ehrenamtlichen Mitgliedschaften in Vorständen, Aufsichtsräten, Gewerkschaften, Berufsverbänden etc. angeben.

Mandat

(lat.) Auftrag, Amt. übergeben, anvertrauen zu manus = Hand und dare = geben, reichen.
Politisch: „Mandat bezeichnet das Amt und die Aufgabe der Parlamentsabgeordneten. Freies Mandat bedeutet die nicht an Weisun-

TIPP Die Termine und Themen der Bürger-schaftssitzungen finden Sie im Internet unter www.hamburgische-buergerschaft.de und in den Schaukästen in der Rathausdiele.

Anmeldungen und Einlasskarten zu einer Bürger-schaftssitzung können schriftlich erfolgen: Hamburgische Bürgerschaft, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll, z. Hd. Sabine Grähler, Rathaus, 20095 Hamburg; oder telefonisch unter: 42831-2409; oder per E-mail: oeffentlichkeitsservice@bkhamburg.de; oder über das Internet unter: www.hamburgische-buergerschaft.de

Benimmregeln für Besuchende der Plenar-sitzungen

Während der Bürgerschaftssitzungen herrschen andere Regeln als in einem Theater: Buhrufe, Klatschen und sonstige Störungen sind untersagt

(§ 51 Geschäftsordnung d. HH Bürgerschaft). Wird trotzdem gestört, kann die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident die Zuschauendentribüne räumen lassen und die Sitzung unterbrechen. In diesem Fall kann sogar die Polizei gerufen werden, und dann wird es für die Störenfriede unangenehm. Denn Unruhestiftung ist eine strafbare Handlung.

TIPP Für gehörlose Menschen

Wollen Sie an einer Bürgerschaftssitzung teilnehmen, können Sie sich an die Bürgerschaftskanzlei wenden. Sie organisiert dann eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher für Gebärdensprache.

Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung der Bürgerschaftssitzung

Die Bürgerschaftspräsidentin beruft die Bürgerschaft ein und stellt auch die Tagesordnung auf

Zwischenfragen werden über das Saalmikrofon gestellt. Sie sollen kurz, präzise und echte Fragen, nicht reine Meinungsäußerungen sein und nicht länger als eine Minute dauern. Oft wird jedoch diese Auflage durch eine Scheinfrage umgangen: „Meinen Sie nicht auch, dass...?“ Eine Zwischenfrage kann, braucht aber nicht angenommen zu werden. So antwortet manche und mancher Abgeordnete auf die Frage der Präsidentin: „Gestatten Sie eine Zwischenfrage“ mit „nein“. Zwischenfragen *„sind unzulässig bei Regierungserklärungen, Erklärungen des Senats (...) und Erklärungen der*

Präsidentin sowie förmlichen Erklärungen der Fraktionen und Gruppen“ (§ 43 Abs. 3 Geschäftsordnung der Hamburger Bürgerschaft).

Eine Zwischenfrage von Karl-Heinz Warnholz (CDU)



Ein Zwischenruf?

Im Bild Ralf Niedmers (CDU) ruft dazwischen.

Zwischenrufe sorgen für den nötigen Pfeffer, aber auch für Miss-töne in stundenlangen Debatten. Einige Beispiele aus der WP 21 (2015–): „Nein, das stimmt so nicht“; „Das wird ja immer teurer bei Euch“; „So schlimm ist das ja nicht“; „Wer bezahlt das?“; „Sie müssen sich nicht verbiegen“; „Was war jetzt Ihre Aussage?“; „Nein, wir sind alle nüchtern!“; „Das ist echt schmutzig, was Sie da sagen“

(Art. 22 HV u. § 23 u. § 24 Geschäftsordnung d. HH Bürgerschaft). Dabei setzt sie alle die ihr *„zwei Wochen vor der Sitzung zugegangenen Vorlagen auf die Tagesordnung und teilt dieses den Mitgliedern und dem Senat schriftlich mit“* (§ 24 Abs. 1 Geschäftsordnung d. HH Bürgerschaft). Die Bürgerschaftssitzung muss einberufen werden auf: *„Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder, wenn seit der letzten Sitzung mehr als ein Monat verfloßen ist [und auch] auf Verlangen des Senats“* (§ 23, Abs. 4 Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft).

Tagesordnungspunkte

Nachdem die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident die Bürgerschaftssitzung eröffnet hat, stehen als erste Tagesordnungspunkte eventuell eine Aktuelle Stunde (siehe S. 67f.) und/oder auch Wahlen an. Danach werden die übrigen Tagesordnungspunkte behandelt: dring-

liche Senatsanträge, Anträge (siehe S. 68ff.), Große Anfragen (siehe S. 69f.), Senatsanträge und -mitteilungen, eventuell auch Berichte des Rechnungshofes (siehe S. 54), Berichte der Ausschüsse (siehe S. 72) und Fraktionsanträge.

Ein Beispiel: Tagesordnung der Bürgerschaft von Donnerstag 28. Mai 2015 (21. WP/6. Sitzung)

Tagesordnungspunkt 1: Aktuelle Stunde

Anmeldung der Themen bis Dienstag, 26. Mai 2015, 13.30 Uhr

Reihenfolge in der Aktuellen Stunde: DIE LINKE, FDP, AfD, SPD, CDU, GRÜNE

Anmelderecht für Debatten: FDP, AfD, SPD, SPD, SPD, CDU, GRÜNE, DIE LINKE

Wahlen

Tagesordnungspunkt 2: Wahl eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen der Europäischen Union – Unterrichtung durch die Präsidentin –

Tagesordnungspunkt 3: Wahl eines Mitglieds des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas – Unterrichtung durch die Präsidentin – Vorschlagsrecht: SPD-Fraktion

Tagesordnungspunkt 4: Wahl eines ehrenamtlichen Mitglieds und einer Vertreterin oder eines Vertreters für die Kreditkommission – Unterrichtung durch die Präsidentin – Vorschlagsrecht: Fraktion DIE LINKE

Tagesordnungspunkt 5: Wahl eines ordentlichen Mitglieds und zweier stellvertretender Mitglieder für die Härtefallkommission – Unterrichtung durch die Präsidentin – Vorschlagsrecht: AfD-Fraktion

Tagesordnungspunkt 6: Wahl eines Mitglieds für das Datenschutzgremium nach § 14 Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft – Unterrichtung durch die Präsidentin – Vorschlagsrecht: AfD-Fraktion

Tagesordnungspunkt 7: Wahl eines Mitglieds für



den Beirat für politische Bildung – Unterrichtung durch die Präsidentin –

Vorschlagsrecht: AfD-Fraktion

Berichte des Eingabenausschusses

Tagesordnungspunkt 8: Bericht des Eingabenausschusses (Drucksachen 464 und 465 werden nachgeliefert)

Große Anfrage

Tagesordnungspunkt 9: Verkehrsmetropole Hamburg – Ausgangslage zu Beginn der 21. Wahlperiode und Entwicklungsmöglichkeiten – Abg. Dennis Thering u. a. CDU-Fraktion –

Zu beantwortende Große Anfragen

Tagesordnungspunkt 10: Umsetzung der generalisierten Pflegeausbildung in Hamburg – Abg. Birgit Stöver u. a. CDU-Fraktion –

Tagesordnungspunkt 11: Sozialversicherung, Mindestlohn und arbeitsrechtliche Standards für arbeitende Inhaftierte – Abg. Martin Dolzer u. a. Fraktion DIE LINKE –

Tagesordnungspunkt 12: Probleme der Hamburger Asyl- und Flüchtlingspolitik – Abg. Prof. Jörn Kruse u. a. AfD-Fraktion –

Tagesordnungspunkt 13: Ausgangsbilanz im Bildungsbereich – Abg. Karin Prien u. a. CDU-Fraktion –

Tagesordnungspunkt 14: Wohnungsbaubericht und Statistikreform – Wie steht es um die Transparenz des neuen Senats? – Abg. Franziska Grundwaldt u. a. CDU-Fraktion –

Senatsmitteilungen

Tagesordnungspunkt 15: Vorläufiger kameraler Abschluss des Haushaltsjahres 2014

Tagesordnungspunkt 16: Berichtspflicht des Naturschutzrates bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Tagesordnungspunkt 17: Stellungnahme des Senats zum Ersuchen der Bürgerschaft vom 15./16./17. April 2002 „Regelmäßige Unterrichtung der Bürgerschaft über die Polizeiliche

gen gebundene Ausübung dieses Amtes (Art. 38 GG).“

Siehe S. 24, 30, 32.

Mandatsverlust

Siehe S. 24.

Misstrauensvotum

„Mißtrauensvotum ist eine parlamentarische Abstimmung darüber, ob die Regierung [in HH: Senat] insgesamt bzw. ein Regierungsmitglied noch das Vertrauen der Mehrheit des Parlaments [in HH: Bürgerschaft] genießt. Ist das nicht der Fall, muss die Regierung (bzw. das Regierungsmitglied) zurücktreten. Das Misstrauensvotum ist (je nach verfassungsrechtlicher Regelung) ein Instrument, das vom Parlament eingesetzt werden kann (Misstrauensantrag) und/oder von der Regierung genutzt werden kann, um festzustellen, ob sie noch von der Mehrheit des Parlaments unterstützt wird (Vertrauensfrage). Eine besondere Variante ist das in D. vorgesehene konstruktive Misstrauensvotum [wie in HH üblich], bei dem es nicht genügt, dass eine parlamentarische Mehrheit für den Misstrauensantrag gegen den Bundeskanzler [in HH gegen den Ersten Bürgermeister] stimmt. Vielmehr kann das Misstrauen nur dadurch ausgesprochen werden, dass mit parlamentarischer Mehrheit gleichzeitig ein Nachfolger gewählt wird (...).“ In HH kann nur gegen den Ersten Bürgermeister ein Misstrauensvotum gestellt werden.

Siehe S. 89.

Norddeutsche Zusammenarbeit

Siehe S. 107.

Opposition

(lat.) Allgemein: „Im Widerspruch oder im Gegensatz zu etwas stehen.

► **Im Plenarsaal:** Nur Wahlen z. B. von Bürgerschaftsmitgliedern in Kommissionen oder Beiräten erfolgen durch Stimmzettel und geheim. Die Stimmzettel müssen Zustimmung, Ablehnung oder Wahlenthaltung ermöglichen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bekommen hat. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Ungültig sind Stimmen, die den Willen des Mitglieds nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder die Zusätze enthalten.

Im Bild: Martin Bill (GRÜNEN-Fraktion) beim Wählen



► **Im Plenarsaal während einer Bürgerschaftssitzung.** Im Hintergrund links zu sehen die Senatsbank, in der Mitte das Bürgerschaftspräsidium. Im Vordergrund: Abgeordnete auf ihren Sitzen.

Einhalb Wochen vor einer Bürgerschaftssitzung erhalten die Abgeordneten die Tagesordnung. Zwei bis fünf Tage nach einer Bürgerschaftssitzung bekommen sie das Kurzprotokoll der Sitzung, in dem nachgelesen werden kann, zu welchen Ergebnissen die Abgeordneten bei der Befassung der einzelnen Tagesordnungspunkte gekommen sind.

Kriminalstatistik“ Drucksache 17/654 (Ursprungsantrag Drucksache 17/317) und Plenarprotokoll 17/14

Unterrichtung durch die Präsidentin

Tagesordnungspunkt 18: Fortführung der Beratungen von Senatsvorlagen aus der 20. Wahlperiode [mit] erneuter Einbringung von Drucksachen zur Fortführung der in der 20. Wahlperiode nicht abgeschlossenen Beratungen – Senatsantrag –

Anträge

Tagesordnungspunkt 19: Parkplätze in Hamburger Innenstadt sichern – Vorbild Züricher Parkplatzkompromiss auf Hamburg übertragen – Antrag der CDU-Fraktion

Tagesordnungspunkt 20: Änderung der Verfassung – Bewährte Rechtsgrundlage zu Volksentscheiden um die Möglichkeit von „Bürgerschaftsreferenden“ erweitern – Antrag der SPD-, CDU- und GRÜNEN Fraktion – 2. Lesung zu Zif-

fer 1 (Drucksache wurde bereits verteilt)
Tagesordnungspunkt 21: Empirische Untersuchung zur Situation der Obdachlosen im Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg – Antrag der AfD-Fraktion
Tagesordnungspunkt 22: StadtRad-Stationen ausbauen – Bezirke bei der Standortsuche beteiligen – Antrag der GRÜNEN und der SPD-Fraktion
Tagesordnungspunkt 23: Bürger wirksam schützen statt überwachen – Hamburg sagt „Nein“ zur Vorratsdatenspeicherung – Antrag der FDP-Fraktion
Tagesordnungspunkt 24: Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes – Anpassung an die 3%-Hürde – Antrag der FDP-Fraktion
Tagesordnungspunkt 25: Gesamtkonzept Elbe – Grundlage zur Finanzierung zwingend notwendiger Maßnahmen muss sichergestellt sein – Antrag der FDP-Fraktion
Tagesordnungspunkt 26: Volksfeste bewahren

– Bestandschutz für ältere Fahrgeschäfte mit hohen Sicherheitsstandards – Antrag der SPD- und der GRÜNEN Fraktion
Tagesordnungspunkt 27: Kampf gegen Infektionskrankheiten und Impfmüdigkeit ernst nehmen – Datenlage verbessern und Impfraten insbesondere bei Personal in sensiblen Bereichen erhöhen – Antrag der CDU-Fraktion
Tagesordnungspunkt 28: Schnellbusse in Hamburg – Tarifsystem sofort sozialverträglicher machen, intransparentes Liniennetz auf den Prüfstand stellen – Antrag der CDU-Fraktion
Tagesordnungspunkt 29: Signal für die Musikstadt Hamburg – Hamburger Camerata retten – Antrag der CDU-Fraktion
Tagesordnungspunkt 30: Akzeptanz und Toleranz gegenüber Kriegs- und Krisenflüchtlingen in Hamburg bewahren – Anreize für Armuts- und Wirtschaftsflüchtlinge abbauen – Antrag der CDU-Fraktion



Tagesordnungspunkt 31: Aula der Irena-Sendler-Schule erhalten – Antrag der CDU-Fraktion

Tagesordnungspunkt 32: Das muss drin sein: Netz Früher Hilfen ausbauen und verstetigen, um die Gesundheit von Kindern zu fördern – Antrag der Fraktion DIE LINKE

Tagesordnungspunkt 33: Das muss drin sein: Mietpreisbremse in Hamburg zum 01.06.2015 einführen – Verzögerungstaktik beenden – Antrag der Fraktion DIE LINKE

Tagesordnungspunkt 34: Einrichtung eines politischen Stromnetzbeirates – Antrag der SPD- und der GRÜNEN Fraktion

Nachrichtlich:

Ausschussberichte gem. § 61 Abs. 3 GO:

Bericht des Europaausschusses über den Abschluss einer Subsidiaritätsprüfung hier: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates (COM(2015) 129 final; BR-Drs. 105/15)

Bericht des Europaausschusses über den Abschluss einer Subsidiaritätsprüfung hier: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16 EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (COM(2015) 135 final; BR-Drs. 111/15)

Bericht des Europaausschusses über den Abschluss einer Subsidiaritätsprüfung hier: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festsetzung des Anpassungssatzes für die Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 für Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2015 (COM(2015) 141 final)

Folgende Senatsvorlage wurde im Vorwege einem Ausschuss überwiesen:

... Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg (Arrondierung der Wohnbau-, Frei- und Verkehrsflächen nördlich

Politisch: Opposition bezeichnet die im Parlament [in HH: Bürgerschaft] vertretenen Parteien, die sich (als Minderheit) gegen die Regierung (in HH: Senat] und die Parteien der (Regierungs-) Mehrheit stellen. Die politische Opposition ist insofern wesentliches Element moderner Demokratien, als sie (mehr noch als die Parteien der Regierungsmehrheit) die parlamentarischen Kontrollaufgaben gegenüber der Exekutive wahrnimmt.“

Siehe S. 38, 88.

Organklage

Siehe S. 52.

Panaschieren

(frz): panacher „bunt herausputzen“.

Eine panache machen = Ein mehrfarbiger Federbusch. Dabei geht es hier in erster Linie um die Mischung. Bei Wahlen: Kandidaten verschiedener Parteien zusammenstellen.

Siehe S. 25.

Parlament

Gewählte Volksvertretung. Im 13. Jhd. mit der Bedeutung „Unterredung“, entlehnt aus dem franz.: parlement.

Wichtigste Aufgabe des Parlaments (in HH: Bürgerschaft) ist: „die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt [Legislative], des Budgetrechts und die Kontrolle der Regierung (in HH: Senat). (...). Die wichtigsten Organe [des Parlaments] sind:

- a) das Parlamentspräsidium, bestehend aus Präsident bzw. Präsidentin und Stellvertretern,
- b) der Ältestenrat und
- c) die Ausschüsse.“

Siehe S. 19 ff.

Politischer Alltag eines Abgeordneten. In der WP 20 (2011–2015) gab es 106 Plenarsitzungen, in denen 3464 Initiativen behandelt wurden. Insgesamt gab es 14 672 Drucksachen. (Kleine Anfragen werden nicht debattiert.)

In der WP 20 (2011–2015) gab es 9484 Kleine Anfragen, 292 Große Anfragen, 1988 Anträge der Fraktionen, 99 Gesetzentwürfe der Fraktionen, 1712 Ausschussberichte, 616 Senatsvorlagen und 481 Sonstige (z. B. Unterrichtung durch die Präsidentin, Wahlvorschläge, Berichte des Datenschutzbeauftragten und des Rechnungshofes).

Allein im Jahr 2017 befasste sich das Plenum der Bürgerschaft mit 1207 Drucksachen, darunter

mit 403 Anträgen der Fraktionen, 448 Ausschussberichten, 64 Großen Anfragen, 53 Anträgen

des Senats, 63 Berichten des Senats, 119 Unterrichtungen der Präsidentin.



Langenkemper Weg in Marmstorf)

... Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg (Arrondierung der Wohnbau-, Frei- und Verkehrsflächen nördlich Langenkemper Weg in Marmstorf) (federführend dem Stadtentwicklungsausschuss und mitberatend dem Ausschuss für Umwelt und Energie am 13.05.2015)

Ablauf der Bürgerschaftssitzung

„Die Bürgerschaft legt zu Beginn jeder Sitzung auf Empfehlung des Ältestenrats fest:

1. welche Punkte der Tagesordnung in welcher Reihenfolge beraten werden sollen,
2. wie mit den sonstigen Punkten der Tagesordnung verfahren werden soll, wobei – abgesehen von Wahlen – Vertagungen (...) nur von einer eintägigen auf die nächste Sitzung zulässig sind,
3. wie die außerhalb der Aktuellen Stunde (...)

und des Zeitbedarfs für geschäftliche Vorgänge verfügbare Zeit verteilt werden soll“ (§ 26 Abs. 1 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

„Der Ältestenrat soll bei seiner Empfehlung anstreben, dass:

1. grundsätzlich jeweils neun Punkte beraten werden, (...)
2. genügend Zeiten für Wahlen, Abstimmungen und die sonstige geschäftliche Behandlung von Vorlagen verbleibt.“ (§ 26 Abs. 2 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft.)

Vertagung einer Bürgerschaftssitzung

Eine Bürgerschaftssitzung kann durch Beschluss der Bürgerschaft vertagt werden. Allerdings dürfen Dringliche Senatsanträge nicht vertagt werden (§ 28 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Wann ist die Beratung eines Themas beendet?

Zum Beispiel ist die Beratung eines Themas, das

auf der Tagesordnung einer Bürgerschaftssitzung stand, beendet, wenn es dazu auf der entsprechenden Bürgerschaftssitzung keine Wortmeldungen mehr gibt. Doch, wenn nach Schluss der Beratung eine Senatsvertreterin oder ein Senatsvertreter zu diesem bereits beendeten Thema das Wort ergreift, dann ist die Beratung wieder eröffnet (§ 29 Abs. 1 und Abs. 2 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Beschlüsse fassen, Abstimmungen

Über viele Angelegenheiten des pol. Alltags werden in den Bürgerschaftssitzungen Beschlüsse gefasst. Um beschlussfähig zu sein, müssen mehr als die Hälfte der Abgeordneten im Plenarsaal anwesend sein. Doch selbst wenn z. B. nur ein Viertel der Abgeordneten im Plenarsaal sitzt, können Beschlüsse gefasst werden – vorausgesetzt: niemand zweifelt die Beschlussfähigkeit an (Art. 20 Abs. 1 HV: „Die Bürgerschaft ist

Die Last der Freien Rede

Frei eine Rede zu halten, bedeutet: Die Rede soll nicht von einem Manuskript abgelesen werden. Nur stichwortartige Aufzeichnungen sind erlaubt.



Illustrationen: Birgit Klüppel

beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung oder Wahlhandlung angezweifelt worden ist“.

Für die Abstimmung stellt die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident die Fragen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. „Sie sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht“ (§ 33 Abs. 1 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Die Beschlüsse werden in der Regel per einfacher Stimmenmehrheit und per Handzeichen abgestimmt (Art. 19 HV: „Zu einem Beschluss der Bürgerschaft ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, sofern die Verfassung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt“).

Es kann auch namentlich abgestimmt werden, außer bei Abstimmung zur geschäftlichen Be-

handlung von Vorlagen sowie über Geschäftsordnungsfragen. Wenn namentlich abgestimmt werden soll, kann dies „schriftlich von mindestens sechs anwesenden Mitgliedern oder namens einer Fraktion oder Gruppe verlangt werden“ (§ 36 Abs. 1 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft). Kommt bei der Abstimmung eine Stimmengleichheit heraus, bedeutet das: Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nur auf Wunsch festgestellt. Zweifelt eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter das Abstimmungsergebnis an, dann entscheidet die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident darüber, ob die Abstimmung wiederholt wird (§ 34 Abs. 2 und 4 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Wer hat wie viel Redezeit?

Nachdem die Aktuelle Stunde (siehe S. 67 ff.) abgehalten wurde und geschäftliche Abwicklungen erfolgt sind, hat jede Fraktion *eine Grundredezeit*

Parlamentarische Informationsdienste/ Parlamentsdokumentation

Siehe S. 84.

Parlamentarismus

„P. bezeichnet eine Herrschaftsordnung, in deren Zentrum ein vom Volk gewähltes Parlament (in HH: Bürgerschaft) steht, das über wesentliche Zuständigkeiten im politischen Entscheidungsprozess verfügt, insbesondere

- für die Gesetzgebung zuständig ist,
- über Einnahmen und Ausgaben des Staates gesetzlich verfügt (Budgetrecht) und
- die Auswahl und Kontrolle der Regierung (in HH: Senat) besorgt.“

Parlamentsbibliothek

Siehe S. 84.

Partei

„Partei bezeichnet eine auf Dauer angelegte Organisation politisch gleichgesinnter Menschen. Parteien verfolgen bestimmte wirtschaftliche, gesellschaftliche etc. Vorstellungen, die (i. d. R.) in Partei-Programmen festgeschrieben sind, sowie das Ziel Regierungsverantwortung zu übernehmen.“

Petition

(lat.) Bittschrift, Gesuch, Eingabe. *petitio* = das Greifen nach etwas.

„Petition bezeichnet eine (...) schriftlich formulierte Eingabe, Beschwerde oder ein Gesuch an eine staatliche Stelle (Behörde) bzw. an eine Volksvertretung (in HH: Bürgerschaft), die i. d. R. hierfür einen Petitions-Ausschuss eingerichtet hat.“ Die „Bittstellerinnen und Bittsteller“ haben einen Rechtsanspruch darauf, dass ihre Eingabe zur Kenntnis genommen, geprüft und beantwortet wird.

Siehe S. 76 ff.

In der Senatsbank

Rechts vom Präsidium sitzt während der Bürgerschaftssitzung der Senat.

Die Bürgerschaftspräsidentin darf die Senatsvertreterinnen und -vertreter weder aus der Sitzung „hinauswerfen“, noch darf sie ihnen das Wort abschneiden. Auch dürfen Anträge, die der Senat für ganz dringend verhandlungsbedürftig hält, von der Bürgerschaft nicht vertagt werden (Art. 23 Abs. 4 HV: „Anträge des Senats, die er als dringlich bezeichnet, darf die Bürgerschaft nicht vertagen.“).

Im Vordergrund von links: Senator Dr. Andreas Dressel (SPD), die Zweite Bürgermeisterin Katharina Fegebank (GRÜNE), daneben der Erste Bürgermeister Dr. Peter Tschentscher (SPD). Im Hintergrund von links: Senator Jens Kerstan (GRÜNE), Senatorin Cornelia Prüfer-Storcks (SPD), Senatorin Dr. Melanie Leonhard (SPD).



von 30 Minuten. Fraktionslose Abgeordnete dürfen 5 Minuten reden. „Die Fraktionen erhalten einen Zuschlag zur Redezeit unter Berücksichtigung ihrer Stärke. Dabei ist anzustreben, dass jeweils neun Debatten möglich werden. Die Redezeit pro Debattebeitrag beträgt in der Regel fünf Minuten; im Einvernehmen können Abweichungen vereinbart werden.

Die Fraktionen können pro Sitzungstag folgende Anzahl von Debatten anmelden:

SPD: 4 Debatten; CDU, GRÜNE, DIE LINKE, FDP, AfD jeweils eine Debatte. Jede Fraktion hat das Recht, statt einer Debatte zwei Kurzdebatten mit jeweils zwei Minuten Redezeit pro Debattebeitrag anzumelden. Für das Recht zur Anmeldung von Debatten gilt eine rotierende Reihenfolge der Fraktionen beginnend mit der stärksten Fraktion.

Als Gesamtredezeit stehen demnach zur Verfügung: SPD: 30 + 40 = 70 Minuten; CDU:

30 + 15 = 45 Minuten; GRÜNE: 30 + 10 = 40 Minuten; DIE LINKE: 30 + 10 = 40 Minuten; FDP: 30 + 10 = 40 Minuten; AfD: 30 + 5 = 35 Minuten; Senat: 30 Minuten; Fraktionslose Abgeordnete: 5 Minuten. Fraktionen können im gegenseitigen Einvernehmen untereinander Redezeit übertragen.“ (Anlage 2 der Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft.)

Wer über die Redezeit hinaus spricht, dem/der kann die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

Der Senat darf auch mehr als 30 Minuten Redezeit in Anspruch nehmen. Dies geht allerdings zulasten der Redezeit der ihn tragenden Fraktionen, d. h. der Regierungsfaktionen in der WP 21: zulasten der SPD-Fraktion und GRÜNEN-Fraktion.

Der Senat hat zur Bürgerschaftssitzung Zutritt ...

Der Senat hat Zutritt zur Bürgerschaftssitzung und zu allen: „Verhandlungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse“ – mit Ausnahme der Untersuchungsausschüsse (Art. 23 Abs. 1 Verf.).

„Die Mitglieder des Senats entscheiden aus eigener Kompetenz, ob sie von ihrem Zutrittsrecht Gebrauch machen wollen oder nicht. Die Ausübung dieses Rechts durch sie bedarf keines Senatsbeschlusses. Dies gilt auch, wenn Mitglieder sich durch andere Personen, die nicht dem Senat angehören, vertreten lassen wollen, z. B. durch Bedienstete ihrer jeweiligen Behörden“ (David, 2004, S. 373).

Auch Staatsräte können anwesend sein.

... darf dort aber nicht bestimmen,

Der Senat hat zwar Zutritt, muss sich aber während der bürgerschaftlichen Sitzungen der „Ordnungsgewalt“ der Bürgerschaft unterordnen (§ 11 Abs. 2 Geschäftsordnung d. HH Bürgerschaft).

... dafür aber reden

Dr. Kurt Duwe (FDP) am Redepult der Bürgerschaft

Themenbeispiele für Aktuelle Stunden in der WP 21

(2015–):

- 70 Jahre Befreiung: Erinnerung lebendig halten (angemeldet von der GRÜNEN Fraktion)
- Hamburg darf nicht wegschauen – Flüchtlinge im Mittelmeer brauchen Handeln und Hilfe Europas! (angemeldet von der Fraktion DIE LINKE)
- Maikrawalle mit Polizistenjagd: Rot-Grün liefert geschwächte Ordnungshüter den Randalierern aus (angemeldet von der FDP-Fraktion)

Photos: Michael Zapf



Der Senat muss den Fragen und Antworten der Abgeordneten Rede und Antwort stehen. Gleichzeitig darf er aber auch selbst das Wort ergreifen – und zwar jederzeit und so lange er will (Art. 23 Abs. 2 HV: *„Den Vertreterinnen und Vertretern des Senats ist auf ihr Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.“*). *„Das Verlangen unterbricht nicht die Rede eines Abgeordneten, sondern nur die Rednerliste“* (David, 2004, S. 373).

Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten der Bürgerschaft: Die Aktuelle Stunde

In der Aktuellen Stunde wird über ein politisch aktuelles Thema gesprochen. *„Bei jeder Bürgerschaftssitzung können vier Fraktionen jeweils einen Gegenstand anmelden. Die Aussprache über die angemeldeten Gegenstände erfolgt in rotierender Reihenfolge der Fraktionen beginnend mit der stärksten Fraktion.“* (§ 22 Abs. 1 u. 2 Geschäftsordnung d. HH. Bürgerschaft)

Der besondere Reiz der Aktuellen Stunde liegt in der Bedeutsamkeit der angesprochenen Themen für die aktuelle politische Diskussion auch der breiten Öffentlichkeit, der Begrenzung der Redezeit (5 Min. je Rednerin/Redner in der ersten Runde, in jeder weiteren Runde nicht länger als 3 Minuten) und der Debattendauer (75 Min.). Eine Verlesung von Erklärungen oder Reden ist unzulässig. *„Die von Vertreterinnen und Vertretern des Senats in Anspruch genommene Redezeit bleibt dabei unberücksichtigt. Nimmt der Senat nach Ablauf der so berechneten 75 Minuten oder so kurz vor deren Ablauf, dass den Fraktionen und Gruppen eine Erwiderung nicht mehr möglich ist, noch einmal zu einem Gegenstand der Aktuellen Stunde das Wort, so ist im Anschluss hieran je einer Sprecherin oder einem Sprecher der Fraktionen und Gruppen auf Wunsch das Wort zu erteilen.“* (§ 22 Abs. 3 Geschäftsordn. d. HH. Bürgerschaft)

Plenarsaal

Siehe S. 20, 58 f.

Plenarsitzung

Siehe: Bürgerschaftssitzung.

Plenum

(lat.) Speziell: „Plenum bezeichnet die Vollversammlung der Mitglieder einer Volksvertretung (auch: Plenarsitzung [in HH: Bürgerschaftssitzung]). Während in den Ausschüssen die vorbereitende Arbeit geleistet wird, werden im Plenum letztlich die Entscheidungen getroffen.“

Siehe S. 58 ff.

Politische Beamtinnen/Beamte

„P. B. sind Beamte auf Lebenszeit, die mit Aufgaben betraut sind, von denen sie jederzeit und ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Es handelt sich hierbei i. d. R. um höchste Beamtenpositionen (z. B. Staatssekretäre [Staatsräte], Leiter des Verfassungsschutzes, auch Pressesprecher etc.), deren Tätigkeit ein hohes Maß an politischer Übereinstimmung zwischen dem Beamten und der Regierung verlangt.“

Präses

Siehe: Senatorin/Senator.

Präsident des Senats

Siehe: Erster Bürgermeister.

Präsidium

Siehe S. 34.

Proporz

(lat.) Speziell: „Sammelbegriff für alle Formen der Besetzung von Gremien, Regierungen, Ämtern etc., die auf eine gleichmäßige Repräsentation und einen (annähernden)

„Handwerkern die Anreise erleichtern – Regelungen zum Arbeitseinsatz flexibler gestalten“ (Antrag der Abgeordneten Michael Kruse, Dr. Wieland Schinnenburg, Katja Suding, Anna-Elisabeth von Treuenfels, Jens Meyer (FDP) und Fraktion vom 22.4.15, Drs. 21/312)



Themenbeispiele für Aktuelle Stunden in der WP 21 (2015-):

- Einfacher und damit demokratischer – Hamburg braucht eine Reform des Wahlrechts (angemeldet von der CDU-Fraktion)
- Hamburg klagt in Karlsruhe gegen umstrittenes Betreuungsgeld – Familienpolitischer Fehlansatz gehört abgeschafft (angemeldet von der SPD-Fraktion)
- Warum schützt der Senat nicht das Recht auf Demonstrationsfreiheit? Wieso bestimmen Links-Chaoten, der „Schwarze Block“ und Die Linke unter Begleitung von SPD sowie Grünen, wer in Hamburg demonstrieren darf?(angemeldet von der AfD-Fraktion)

Anträge

Auch Anträge werden auf Bürgerschaftssitzungen behandelt. Die Fraktionen und auch der Senat stellen Anträge zu unterschiedlichsten politischen Themen.

Wie wird ein Antrag gestellt?

Mindestens 5 Mitglieder der Bürgerschaft müssen sich zusammenfinden, um einen Antrag bei der Präsidentin der Bürgerschaft schriftlich einzureichen.

Auch Fraktionen können Anträge einreichen.

Beispiele für Anträge aus der 21. WP (2015–)

- „Endloses Warten auf's Geld – Schnellere Bearbeitung der Beihilfeanträge dringend erforderlich (Antrag der Abgeordneten Joachim Lenders, Philipp Heißner, Dennis Gladiator, Thilo Kleibauer, Richard Seelmaecker, Wolfhard Ploog (CDU) und Fraktion vom 14.2.18, Drs. 21/12025
- „Zeitliche Einschränkung der Seniorenkarte verringern“ – Zusatzantrag zu Drs. 21/12267 (Antrag der Abgeordneten Detlef Ehlebracht, Prof. Dr. Jörn Kruse, Dr. Alexander Wolf, Dirk Nockemann, Andrea Oelschläe-

ger, Peter Lorkowski und Harald Feineis (AfD) zur Drs. 21/12267 vom 27.3.18, Drs. 21/12464)

- „Das muss drin sein: geförderte Ombudsstellen für Erwerbslose – unabhängig und vertraulich!“ (Antrag der Abgeordneten Inge Hannemann, Cansu Özdemir, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik, Martin Dolzer, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Christiane Schneider, Heike Sudmann, Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 10.6.15, Drs. 21/726)
- „Hamburg wird Fahrradstadt – Velorouten vervollständigen, Radverkehrsanlagen ausbauen und sanieren“ (Antrag der Abgeordneten Martin Bill, Dr. Stefanie von Berg, Olaf Duge, Anna Gallina, Farid Müller, Dr. Anjes Tjarks (GRÜNE) und Fraktion und der Abgeordneten Martina Koeppen, Ole Thorben Buschhüter, Matthias Czech, Gert Kekstadt, Dorothee Martin, Lars Pochnicht, Frank

► **Große Anfrage: „Fachkräftemangel – Wie wird die Berufsausbildung in Hamburg gestärkt?“** der Abg. Franziska Grunwaldt, Karin Prien, Richard Seelmaecker, Karl-Heinz Warnholz, Dr. Jens Wolf (CDU) und Fraktion. 28.5.15, Drs. 21/612



Schmitt, Henriette von Enckevort (SPD) und Fraktion vom 24.6.15, Drs. 21/898)

Was geschieht mit den Anträgen?

„Die Anträge werden auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung gesetzt. Sie können angenommen, abgelehnt, für erledigt erklärt oder an einen Ausschuss, in besonderen Fällen auch an mehrere Ausschüsse (...) überwiesen werden“ (§ 16 Abs. 2 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Es kommt auch vor, dass die Antragstellerinnen und/oder Antragsteller selbst beantragen, dass ihre Vorlage (Thema) an einen Ausschuss (siehe S. 71 ff.) überwiesen werden soll.

„Anträge können nur dann für erledigt erklärt werden, wenn die Antragstellerinnen oder Antragsteller nicht widersprechen“ (§ 16 Abs. 2 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Große Anfragen

Große Anfragen müssen von mindestens fünf Abgeordneten unterzeichnet und schriftlich eingereicht werden. Der Senat hat vier Wochen Zeit, die Anfrage per schriftlicher Drucksache zu beantworten. Der Antwort kann dann auf Antrag mindestens eines Drittels der Abgeordneten eine Debatte in der Bürgerschaft folgen (Art. 25 Abs. 2 HV: „Große Anfragen sind schriftlich zu stellen und müssen von einer in der Geschäftsordnung der Bürgerschaft zu bestimmenden Mindestzahl von Abgeordneten, die nicht höher als 10 sein darf, unterzeichnet sein. Sie sind binnen vier Wochen durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Senats in der Sitzung der Bürgerschaft zu beantworten. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Abgeordneten folgt der Antwort eine Besprechung“). Diese umfassende, öffentliche Diskussion ist meist sogar der eigentliche Zweck Großer Anfragen. Sie erfüllen vornehmlich die Funktion parlamentarischer Richtungskontrolle.

Ausgleich zwischen den beteiligten (i. d. R. konkurrierenden) Gruppen abzielt. Typischerweise werden Koalitionsregierungen (in etwa) proportional zur Fraktionsstärke (oder dem Stimmenanteil) der Regierungsparteien besetzt.“

Qualifizierte Mehrheit

„Bei bestimmten Abstimmungen genügt nicht die einfache Mehrheit (50 Prozent plus eine Stimme), sondern es muss ein größerer, ein qualifizierter Teil der Abstimmungsberechtigten zustimmen (z. B. Zweidrittel- oder Dreiviertelmehrheiten).“

Quorum

(lat.) „Das Quorum ist die gesetzlich oder satzungsgemäß vorgeschriebene Mindestanzahl anwesender Stimmberechtigter, die nötig ist, damit eine Versammlung oder ein Gremium beschlussfähig ist, bzw. die Mindestzahl abgegebener Stimmen, die erforderlich ist, damit ein Beschluss, ein Volksbegehren o. ä. gültig ist. Das Quorum dient als Schutz vor zufällig herbeigeführten Mehrheiten (z. B. dadurch, dass nur noch eine hochengagierte Minderheit anwesend ist).“

Quotenregelung

„Quotenregelung bezeichnet die bevorzugte Vergabe von Gütern, Ämtern oder Positionen, d. h. ein bestimmter (prozentualer) Anteil wird nicht nach allgemeinen Kriterien vergeben, sondern an zuvor festgelegte Gruppen, um deren politische Repräsentanz zu verbessern.“

Rath

Siehe: Senat.

Ratifikation/Ratifizierung

von Staatsverträgen: einen völkerrechtlichen Vertrag in Kraft setzen. Im 15. Jhd. entlehnt

Große Anfrage

Welche Fortschritte sind bei Umsetzung, Weiterentwicklung des gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms – insbesondere im Hinblick auf die Überprüfbarkeit und Messbarkeit mittels der Festsetzung von Zielwerten und Indikatoren zur Zielerreichung – zu verzeichnen? (der Abgeordneten Gabi Dobusch, Dr. Sven Tode, Uwe Griffel, Astrid Hennies, Annkathrin Kammeyer, Gerhard Lein, Dr. Christel Oldenburg, Dr. Isabella Vertes-Schütter (SPD) und Fraktion. 22.11.2017, Drs. 21/11065)



Eine kleine Auswahl Großer Anfragen aus der 21. WP:

- „Schwächung der Hamburger Gründerszene: Das Kleinanlegerschutzgesetz unter der Lupe“ der Abg. Michael Kruse, Jennyfer Dutschke, Katja Suding, Anna von Treuenfels, Dr. Wieland Schinnenburg (FDP) und Fraktion. 28.5.15, Drs. 21/611
- „Bindungsausläufe bei öffentlich geförderten Wohnungen“ der Abg. Heike Sudmann, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik, Martin Dolzer, Norbert Hackbusch, Inge Hanneemann, Stephan Jersch, Cansu Özdemir, Christiane Schneider und Mehmet Yildiz (DIE LINKE). 16.6.15, Drs. 21/780
- „Probleme der Hamburger Asyl- und Flüchtlingspolitik“ der Abg. Prof. Dr. Jörn Kruse, Dr. Bernd Baumann, Dirk Nockemann, Dr. Joachim Körner, Detlef Ehlebracht, Andrea Oelschlaeger, Dr. Ludwig Flocken, Dr. Alex-

ander Wolf (AfD). 21.4.15, Drs. 21/299

- „Verbesserung des Kinderschutzes in Hamburg: Welche Empfehlungen aus dem PUA Yagmur wurden inzwischen umgesetzt?“ der Abg. André Trepoll, Phillipp Heißner, Dennis Gladiator, Richard Seelmaecker, Dr. Jens Wolf (CDU) und Fraktion; der Abg. Dr. Melanie Leonhard, Hendrikje Blandow-Schlegel, Matthias Czech, Hildegard Jürgens, Frank Schmitt, Dr. Tim Stoberock, Carola Veit, Michael Weinreich (SPD) und Fraktion; der Abg. Anna Gallina, Dr. Stefanie von Berg, Christiane Blömeke, Antje Möller, Dr. Anjes Tjarks (GRÜNE) und Fraktion; der Abg. Daniel Oetzel, Anna-Elisabeth von Treuenfels, Jennyfer Dutschke, Katja Suding, Michael Kruse (FDP) und Fraktion. 11.6.15, Drs. 21/741

Auch Bürgerinnen und Bürger können Fragen stellen

Brennt Bürgerinnen und Bürgern ein Thema unter den Nägeln, dass sie meinen, dies müsste durch eine Anfrage in der Bürgerschaft zur Sprache kommen, können sie sich an Abgeordnete ihres Vertrauens wenden und mit ihnen den Fall besprechen. Die Abgeordneten haben Abgeordnetenbüros und Sprechzeiten. Deren Adressen und Telefonnummern erhalten Bürgerinnen und Bürger in den Fraktionsgeschäftsstellen im Rathaus (Tel.: 428 28-0). Die Abgeordneten sind nicht verpflichtet, auf die Anregungen von Bürgerinnen und Bürger einzugehen. Aber oftmals tun sie es.

Alt und trotzdem up to date: Im Treppenhaus zu den Fraktionsräumen hängt diese „antike“ Hinweistafel und weist den Weg zu aktuell stattfindenden Ausschusssitzungen.



Photos: Privat (S. 70); Michael Zapf

aus (lat.) ratificare. ratus = gültig, rechtskräftig.

Siehe S. 93.

Rechnungshof

„Rechnungshof bezeichnet eine Behörde zur Überprüfung, Kontrolle und Feststellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit aller staatlichen Einnahmen und Ausgaben sowie der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.“

Siehe S. 54.

rechts

Siehe Seite 14.

Rechtsprechende Gewalt

Siehe: Judikative.

Rechtsstaat

„Bezeichnung für Staaten, in denen das Handeln der staatlichen Organe
1) gesetztem Recht (i. d. R. Verfassungen in D. dem GG) untergeordnet ist, damit den Individuen bestimmte unverbrüchliche Grundrechte zustehen und staatlichem Handeln bestimmte Grenzen gesetzt sind und
2) alles staatliche Handeln dem (Verfassungs-) Recht und der Verwirklichung von Gerechtigkeit dient und zumeist so in D. der richterlichen Kontrolle unterliegt.“

Rederecht des Senats

Siehe S. 66.

Regierung

(lat.) „Regierung bezeichnet das für die Leitung eines politischen Gemeinwesens zuständige höchste Organ. In gewaltenteiligen Demokratien steht die Regierung [Exekutive] neben der gesetzgebenden [Legislative] und der rechtsprechenden Gewalt [Judikative] und ist für die Ausführung, die Durchführung bzw. den Vollzug der Gesetze und politischen

Wie arbeitet die Bürgerschaft? Die Ausschüsse

Um sich auf ihre Beschlüsse vorzubereiten, setzt die Bürgerschaft auf Vorschlag des Ältestenrates (siehe S. 34) ständige Fachausschüsse für bestimmte Sachgebiete ein (§ 52 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft) (siehe S. 35 ff.). So werden während der Bürgerschaftssitzungen – aber oft auch schon im Vorwege – an die Bürgerschaft gerichtete Anträge und Gesetzentwürfe zur Beratung in die Bürgerschaftsausschüsse überwiesen. Die Fraktionen schicken so viele Abgeordnete in die Ausschüsse, wie ihnen gemäß ihrer Fraktionsstärke zustehen. Zusätzlich können die Fraktionen für die ordentlichen Mitglieder der Ausschüsse ständige Vertreterinnen und Vertreter benennen.

TIPP In der Regel sind die Ausschusssitzungen öffentlich

Gefilmt oder geknipst werden darf allerdings nur zu Beginn einer Sitzung, das Gleiche gilt für Tonaufnahmen.

Nicht öffentlich sind Ausschusssitzungen, wenn es dort um: „*Rechnungsprüfung, die Behandlung von Eingaben* [Der Eingaben- oder Petitionsausschuss, siehe Seite 76] *sowie von Erwerb und Veräußerung von Staatsgut*“ geht (§ 56 Abs. 1 Geschäftsordnung d. HH Bürgerschaft). Darüber hinaus muss der Ausschuss die Öffentlichkeit ausschließen, „*wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Einzelner dies erfordern (...). Über den Abschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden*“ (§ 56 Abs. 2 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Der Gesundheitsausschuss beschäftigte sich auch mit der Krankheit Masern.

Bericht des Gesundheitsausschusses über die Drucksachen 21/172: Ausbreitung von Masern wirksam verhindern, Kinder schützen (Antrag FDP) und 21/482: Kampf gegen Infektionskrankheiten und Impfmüdigkeit ernst nehmen – Datenlage verbessern und Impfraten insbesondere bei Personal in sensiblen Bereichen erhöhen (Antrag CDU), Drs. 21/1035 vom 13.7.15



Was geschieht in den Ausschüssen?

In den Ausschusssitzungen werden Anträge beraten, die der Senat oder einzelne Bürgerschaftsfraktionen an die Bürgerschaft gestellt haben und von dieser an einen Ausschuss überwiesen worden sind. An den Sitzungen beteiligen sich die je nach Thema zuständigen Senats- und Behördenvertreterinnen und -vertreter (Art. 23 Abs. 1 HV). (Ausnahme: der Untersuchungsausschuss, s. S. 74).

„Die Ausschüsse können Sachverständigen, Interessenvertreterinnen oder Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss geben“ (§ 58 Abs. 2 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Haben die Ausschüsse ihre Arbeit getan, kommen sie zu einem Ergebnis, über das sie abstimmen. Es gibt auch das Selbstbefassungsrecht, d. h. auch einzelne Ausschussmitglieder können Themen einbringen: Gleichwohl muss der Ausschuss mit

Mehrheit darüber beschließen, ob über das von einer Abgeordneten oder einem Abgeordneten eingebrachte Thema beraten werden soll.

Vom Ausschuss in die Bürgerschaft

Über das Ergebnis ihrer Beratung liefern die Ausschüsse der Bürgerschaft einen schriftlichen Bericht ab, der die im Ausschuss vertretenen Meinungen und Gründe für gefasste Empfehlungen wiedergeben soll. Die Bürgerschaft kommt dann zu einem Beschluss. Möglich ist auch eine reine „Kenntnisnahme“ – was so viel heißt wie: Man hat den Bericht zur Kenntnis genommen, trifft aber keine Entscheidung.

Innerhalb von drei Monaten sollte ein Ausschuss mit seinen Beratungen über eine ihm überwiesene Vorlage fertig sein. Ist er das nicht, muss er auf Verlangen einer Fraktion oder Gruppe der Bürgerschaft einen Zwischenbericht geben.

Mit welchen Themen befassen sich die Ausschüsse?

Eine Auswahl aus dem Frühjahr 2015 (WP 21)

- Bericht des Verfassungs- und Bezirksausschusses über die Selbstbefassung „Durchführung einer Volksbefragung zur Ausrichtung von Olympischen und Paralympischen Spielen in Hamburg“ vom 5.5.15, Drs. 21/375
- Bericht des Europaausschusses über das Thema „Verfahren zur Subsidiaritätsprüfung“ (Selbstbefassung gemäß § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft (GO)) vom 19.3.15, Drs. 21/106
- Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Gleichstellung über die Drucksache „21/298: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Kapazitätsrechts (Senatsantrag) vom 4.5.15, Drs. 21/320



Öffentliche Anhörung

- Bericht des Innenausschusses zum Thema „Demonstrationsgeschehen rund um den 1. Mai 2015: Einsatztaktik der Polizei“ (Selbstbefassung gemäß § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft) vom 23.6.15, Drs. 21/866

Wichtig zur Meinungsbildung

Jeder Ausschuss hat das Recht und sogar auf Wunsch eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, Anhörverfahren einzuberufen. („Ausgenommen sind der Entwurf des Haushaltsplans sowie Nachträge zum Haushaltsplan und Angelegenheiten, die (...) in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden“ (§ 59 Abs. 1 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft). Durch diese Anhörverfahren haben die Ausschüsse die Möglichkeit, sich genauer über ihre anstehenden Themen zu informieren.

TIPP

Rederecht auch für Bürgerinnen und Bürger

Ein Ausschuss hat bei öffentlichen Anhörverfahren die Pflicht, neben Senatsvertreterinnen und -vertretern auch jede(n) Bürger(in), die oder der etwas Wesentliches zur Sache beitragen will und kann, anzuhören (§ 59 Abs. 3 Geschäftsordnung d. HH Bürgerschaft). Dazu müssen sie sich beim Vorsitz des jeweiligen Ausschusses melden.

TIPP

Öffentliche Bekanntmachung des öffentlichen Anhörverfahrens

Der Termin eines öffentlichen Anhörverfahrens wird in den Schaukästen der Bürgerschaft, die sich in der Rathausdiele befinden, bekannt gegeben, ebenso als Pressemeldung und als Nachricht auf der Startseite von www.hamburgische-buergerschaft.de.

Maßnahmen zuständig, wobei Regierungen keineswegs nur (passiv) ausführend, sondern selbstständig leitend und steuernd (durch Gesetzesinitiativen etc.) politisch tätig sind.“

Siehe S. 86 ff.

Regierungserklärung

„Regierungserklärung bezeichnet die Vorstellung des Regierungsprogrammes vor dem Parlament. Zu unterscheiden sind:

- 1) Regierungserklärungen, die nach Wahlen und der Regierungsneubildung abgegeben werden und die wichtigsten Vorhaben der Regierung für die kommende Legislaturperiode enthalten,
- 2) Regierungserklärungen, die (wie in D. seit 1968 jährlich) über die unmittelbaren Absichten der Regierung informieren, und
- 3) Regierungserklärungen, die zu besonderen Situationen und wichtigen Vorgängen (als Stellungnahme der Regierung) abgegeben werden.“

Republik

(lat.) „R. ist eine Staatsform, bei der das Staatsvolk höchste Gewalt des Staates und oberste Quelle der Legitimität ist.“

Richter und Richterinnen/Richterwahlausschuss

Siehe S. 111.

Richtlinienkompetenz

„R. bezeichnet die in Art. 65 im GG festgelegte Vorrangstellung des Bundeskanzlers gegenüber den übrigen Regierungsmitgliedern (auch Kanzlerprinzip).“

In der Hamburger HV verankert: Der Erste Bürgermeister hat die R. gegenüber den übrigen Senatsmitgliedern.

Siehe S. 96.

„Das Schwergewicht von **Untersuchungen** liegt in der parlamentarischen Kontrolle des Senats und der ihm nachgeordneten Verwaltung, insbesondere in der Aufklärung von in seinen Verantwortungsbereich fallenden Vorgängen“ (David, 2004, S. 434).



Einige ausgewählte Ausschüsse: Der Untersuchungsausschuss

Ein Untersuchungsausschuss wird immer dann eingesetzt, wenn es nötig ist. Er ist kein ständiger Ausschuss, der in jeder Legislaturperiode tagt. Er ist aber die schärfste parlamentarische Kontrollinstanz. Er hat Befugnisse wie eine Richterin oder ein Richter in einem Strafprozess, jedoch darf der Untersuchungsausschuss nicht in die Kompetenz der Gerichte eingreifen. Manchmal richtet sich der Untersuchungsausschuss gegen Personen. Sie treten dann als Betroffene auf. Zeuginnen und Zeugen werden geladen und Beweismittel bereitgestellt.

Wer setzt die Untersuchungsausschüsse ein?

Dazu hat die Bürgerschaft: „das Recht und auf Antrag eines Viertels der Abgeordneten die Pflicht“ (Art. 26 Abs. 1 HV).

Der Senat, in seiner Funktion als oberste Behör-

denleitung, muss die Untersuchungsausschüsse unterstützen, indem er Bedienstete seiner Behörden zur Verfügung stellt (Art. 26 Abs. 4 HV: „*Hamburgische Gerichte und Behörden sind zu Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Der Senat stellt den Untersuchungsausschüssen auf Ersuchen die zu ihrer Unterstützung erforderlichen und von ihnen ausgewählten Bediensteten zur Verfügung*“). Haben die Untersuchungsausschüsse ihre Arbeit beendet, erarbeiten sie einen Bericht, in dem sie Wertungen und Meinungen abgeben und über den sie abstimmen. Die Kompetenz der Entscheidung haben sie nicht (Art. 26 Abs. 5 HV: „*Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhalts sind die Gerichte frei*“). Nachdem der Ausschussbericht der Bürgerschaft übergeben worden ist, kommt diese zu Beschlüssen.

Was wird in den Untersuchungsausschüssen behandelt?

Eine Auswahl aus den letzten zwölf Jahren:

- Am 7.5.2003 wurde durch die Bürgerschaft der Untersuchungsausschuss „Parlamentarischer Untersuchungsausschuss zur Transparenz, Rechtmäßigkeit und Sachdienlichkeit von Personalauswahl und Personalentscheidungen des von CDU, Partei Rechtstaatlicher Offensive und FDP gestellten Senats, insbesondere der Justizbehörde, seit Beginn der laufenden Legislaturperiode“ eingesetzt.
- In der WP 18 (2004–2008) befasste sich der Parlamentarische Untersuchungsausschuss mit den Themen „Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße“ und „Weitergabe von vertraulichen Dokumenten des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses ‚Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße‘ an den Senat“.

Ein Thema für eine Enquête-Kommission

Im Jahre 2002 hieß ein Thema: „Zukunft der Unterelbe“, mit dem sich die Enquête-Kommission beschäftigte (Antrag der GAL-Fraktion, Drs. 17/1162, 16.7.2002, Beschluss: Ablehnung).

Bild: Unter den Hamburger Elbbrücken in Richtung Stade nach Cuxhaven fließt die Unterelbe in die Nordsee.



- In der WP 19 (2008–2010) wurden zu den Themen „Elbphilharmonie“ und „HSH-Nordbank“ parlamentarische Untersuchungsausschüsse eingesetzt.
- In der WP 20 (2011–2015) beschäftigte sich der Parlamentarische Untersuchungsausschuss mit der „Aufklärung der Vernachlässigung der Kindeswohlsicherung im Fall Yagmur durch staatliche Stellen und zur Erarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung des Kinderschutzes in Hamburg“.

Enquête-Kommission

Ein Begriff aus dem Französischen, der besagt, dass es sich um eine im amtlichen Auftrag durchgeführte Untersuchung handelt.

Im parlamentarischen Arbeitsalltag werden Enquête-Kommissionen eingesetzt, wenn umfassende Untersuchungen durchgeführt werden sollen, deren Ergebnis für das Gesamtparlament

von Bedeutung ist. Damit sind nicht nur „große“ politische Themen gemeint, sondern auch Bereiche, die die Arbeitsweise des Parlaments betreffen: wie z. B. die Verwaltungs-, Verfassungs- und Parlamentsreform.

In der Verfassung heißt es zum Thema Enquête-Kommission: *„Die Bürgerschaft hat das Recht und auf Antrag eines Fünftels der Abgeordneten die Pflicht, zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe Enquête-Kommissionen einzusetzen“* (Art. 27 Abs. 1 HV).

Mitglied einer Enquête-Kommission können auch Nicht-Mitglieder der Bürgerschaft sein, so z. B. unabhängige Sachverständige. Die Anzahl der Sachverständigen soll allerdings neun nicht übersteigen. Die Fraktionen und Gruppen können je ein Mitglied in die Enquête-Kommission entsenden (§ 63 Abs. 1, 3 u. 4 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Rücktritt des Senats

Siehe S. 89 f.

Schattenkabinett

„Schattenkabinett bezeichnet eine von der Opposition zusammengestellte Regierungsmannschaft, die im Falle der Regierungsübernahme das amtierende Kabinett [Sammelbegriff für die Regierung eines Staates] ersetzt.“

Selbstbefassungsrecht in den Ausschüssen

Siehe S. 72

Senat

(lat.) senatus = Rat der Alten. „Senat bezeichnet [u.a.] die Regierung der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg.“
Siehe S. 39, 49, 66, 86 ff.

Senatorin/Senator

Senatorinnen und Senatoren übernehmen in Städten die Funktionen, die in Flächenstaaten von Ministerinnen und Ministern übernommen werden. Als Regierungsmitglieder werden sie auf Vorschlag des/der Ministerpräsidenten/-präsidentin (in HH: vom Ersten Bürgermeister) ernannt.
Siehe S. 97 ff.

Senatorinnen/Senatorengehälter

Siehe S. 99.

Senatsbeschluss

Siehe S. 91 ff.

Senatsbeschluss im Verfügungswege

Siehe S. 100.

Senatskanzlei

Siehe S. 105 ff.

Jeder kann sich mit **Bitten und Beschwerden an den Eingabenausschuss wenden** – allerdings nicht mit allen Problemen, die man so hat. Mit welchen Bitten und Beschwerden Sie sich an den Eingabenausschuss wenden können, lesen Sie auf S. 78. Siehe dazu auch www.hamburgische-buergerschaft.de/eingaben



In Enquête-Kommissionen behandelte Themen

Von der 1. bis zur 6. Wahlperiode gab es keine Enquête-Kommissionen. Die erste Enquête-Kommission begann 1971 in der WP 7 (1970–1974) zu arbeiten: Enquête-Kommission zur Überprüfung möglicher Auswirkungen einer Neugliederung der Bundesländer im norddeutschen Raum (Antrag SPD. Beschluss. Annahme; Bericht der Enquête-Kommission 1974, Beschluss: Kenntnisnahme.) In dieser WP folgten noch zwei weitere Enquête-Kommissionen.

In der 8. WP (1974–1978) gab es eine Enquête-Kommission; in der 9. und 10. WP keine; in der 11. WP eine; in der 12. WP keine; in der 13. WP eine. In der WP 14 (1991–1993) gab es zwei Enquête-Kommissionen: Zur Parlamentsreform (Antrag FDP von 1991. 1997 Beschluss: Kenntnisnahme) und zum

Thema „Schulpolitik“ (Antrag CDU von 1992, Beschluss 1995: Kenntnisnahme.)

In der 15. WP gab es eine und in der WP 16 zwei Enquête-Kommissionen. Die 17. WP hatte keine Enquête-Kommission; die 18. WP eine. In der 19. und 20. WP gab es keine Enquête-Kommissionen. In der WP 21 (2015 –) gibt es eine Enquête-Kommission: „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken: Überprüfung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, fachlicher Standards und Regeln in der Kinder- und Jugendhilfe – Verbesserung der Interaktion der verschiedenen Systeme und Akteurinnen und Akteure“ (Antrag von SPD; GRÜNE; DIE LINKE und FDP von 2016).

TIPP

Bei Bitten und Beschwerden: der Eingabenausschuss (Petitionsausschuss) ist für alle da

Wenn Sie sich durch staatliche Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg ungerecht behandelt fühlen, können Sie sich an den Eingabenausschuss wenden. Dieses Recht „steht jeder Person einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu“ (§ 1 Abs. 1 Gesetz über den Eingabenausschuss). Das gilt ebenso für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Auch sie können sich mit Eingaben direkt an die Bürgerschaft wenden. Sie brauchen nicht den Dienstweg einzuhalten. „Eingaben von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder die verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich der Bürgerschaft zuzuleiten“ (§ 2 Abs. 1 Gesetz über den Eingabenausschuss).

Der Eingabenausschuss kann nicht tätig werden, wenn mit der Eingabe gerichtliche Entscheidungen überprüft werden sollen. Auch mit rein privatrechtlichen Angelegenheiten – wie z. B. Mietverhältnissen, Nachbarschaftsstreitigkeiten familiären Problemen und mit Beschwerden gegen Bundesbehörden (z. B. gegen die Agentur für Arbeit oder die Deutsche Rentenversicherung) kann sich der Eingabenausschuss nicht beschäftigen.



Die Eingabe muss schriftlich an die Geschäftsstelle des Eingabenausschusses der HH Bürgerschaft eingereicht werden. Sie können Ihre Eingabe auch elektronisch über das Online-Portal mit Hilfe des dortigen Formulars an die Geschäftsstelle des Eingabenausschusses einreichen: www.buergerschaft-hh.de/eingaben „Bei elektronisch übermittelten Eingaben ist die Schriftform gewahrt, wenn die Urheberin oder der Urheber sowie deren oder dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet zur Verfügung gestellte Formular verwendet und vollständig ausgefüllt wird“ (§ 3 Abs. 1 Gesetz über den Eingabenausschuss). Postanschrift: Geschäftsstelle des Eingabenausschusses der Hamburgischen Bürgerschaft, Schmiedestraße 2, 20095 Hamburg, E-Mail: eingabendienste@bk.hamburg.de Bitte Absender und Unterschrift nicht vergessen. **WICHTIG:** In der Regel kommt Eingaben aufschiebende Wirkung zu.

TIPP Der Eingabenausschuss führt regelmäßige Bürgersprechstunden durch.

Die aktuellen Termine können in der Geschäftsstelle des Eingabenausschusses erfragt werden. Tel. 428 31-13 24.

Sie finden die Termine auch auf der Website der Hamburgischen Bürgerschaft. Wie man eine Eingabe einreicht, erfahren Sie unter www.hamburgische-buergerschaft.de/eingabeverfahren

Wer eine Eingabe macht, darf nicht benachteiligt werden

„Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Eingabe an die Bürgerschaft gewandt hat, benachteiligt werden“ (§ 4 Abs. 1 Gesetz über den Eingabenausschuss).

Wenn Angehörige des öffentlichen Dienstes, Straf- und Untersuchungsgefangene sowie sonstige Personen in einem Verwahrungsverhältnis eine Eingabe machen, dann darf gegen sie „kein Dis-

Senatskommission

Siehe S. 94 ff.

Senatssitzung

Siehe S. 90 ff.

Senatsvorbesprechung

Siehe S. 90.

Staat

Der Politologe Max Weber versteht „Staat [als] eine pol. Einrichtung, die mit der Ausübung allgemeinverbindl. Steuerungs-, Regulierungs- und Koordinationsfunktionen betraut ist, sich (als moderner Verfassungsstaat) dabei demokratischer Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse bedient und zur Durchsetzung dieser Entscheidungen mit Sanktionsmitteln ausgestattet ist.“

Staatsgewalt

Mit dem Begriff Staatsgewalt werden die Mittel zur Durchsetzung der herrschenden Rechtsordnung bezeichnet. Es wird zwischen Gebietshoheit (Herrschaftsmacht über ein Gebiet und dort lebende Menschen) und Personalhoheit (alle Angehörigen dieses Staates) unterschieden. „Staatsgewalt bezeichnet die auf eigenem Recht beruhende Herrschaftsmacht, über die ein Staat bezogen auf das eigene Staatsgebiet (Gebietsmacht) und auf die eigenen Staatsangehörigen (Personalhoheit) verfügt.“

Staatsoberhaupt

„Staatsoberhaupt bezeichnet die/den obersten Repräsentanten/in eines Staates. Das S. symbolisiert die Einheit des Staates nach innen und außen und vertritt ihn völkerrechtlich. S. ist in D. der von der Bundesversammlung für fünf Jahre gewählte Bundespräsident.“

Ein Thema im Eingabenausschuss: Der Umwelt- und Naturschutz.

2017 hielt der Eingabenausschuss 53 Sitzungen ab. Es wurden 956 neue Eingaben eingereicht. Aus dem Vorjahr 2016 gab es 221 unerledigte Eingaben. Ende 2016 waren noch 333 Eingaben offen. 844 Eingaben wurden erledigt.

Die meisten Anliegen entfielen auf den Bereich „Ausländerangelegenheiten und Spätaussiedler“ (47% = 457 Anliegen), gefolgt vom Bereich Verkehr (6,9% = 67 Anliegen), vom Bereich Umwelt- und Naturschutz (5,5% = 53 Anliegen), dem Bereich Polizei und Ordnungsrecht (4,4% = 43

Anliegen), den Bereichen Baurecht und Rechtspflege (jeweils 3,6% = 35 Anliegen), dem Bereich Sonstiges (3,5% = 34 Anliegen), dem Bereich Bildung (3,4% = 33 Anliegen), dem Bereich Verwaltungsorganisation (3,2% = 31 Anliegen), dem Bereich Strafvollzug (3,0% = 29 Anliegen), dem Bereich Personalangelegenheiten (2,9% = 28 Anliegen), den Bereichen Öffentliche Transferleistungen und Liegenschaftsangelegenheiten (mit jeweils 2,6% = 25 Anliegen), dem Bereich Finanzen (2,4% = 23 Anliegen), dem Bereich Kultur (2,0% = 19 Anliegen), dem Bereich soziale Einrichtungen (1,9% = 18 An-

liegen), dem Bereich Sozialversicherung (1,2% = 12 Anliegen), dem Bereich Wirtschaft (0,3% = 3 Anliegen) und dem Bereich Ordnungswidrigkeiten (0,2% = 2 Anliegen).

ziplinarverfahren oder sonstige Maßregel ergriffen werden“ (§ 4 Abs. 2 Gesetz über den Eingabenausschuss).

Was ist der Eingabenausschuss, wie ist er zusammengesetzt?

Der Eingabenausschuss ist ein Pflichtausschuss und hat als einziger bürgerschaftlicher Ausschuss direkten Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern. „Die Bürgerschaft bestellt einen Eingabenausschuss, dem die Behandlung der an die Bürgerschaft gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt“ (Art. 28 Abs. 1 HV). In der WP 21 (2015–) besteht er aus 23 Mitgliedern (11 aus der SPD-Fraktion; 4 aus der CDU-Fraktion; 3 aus der GRÜNEN-Fraktion; 2 aus der FDP-Fraktion; 2 aus der Fraktion DIE LINKE und 1 aus der AfD-Fraktion). Der Eingabenausschuss ist kein öffentlich tagender Ausschuss.

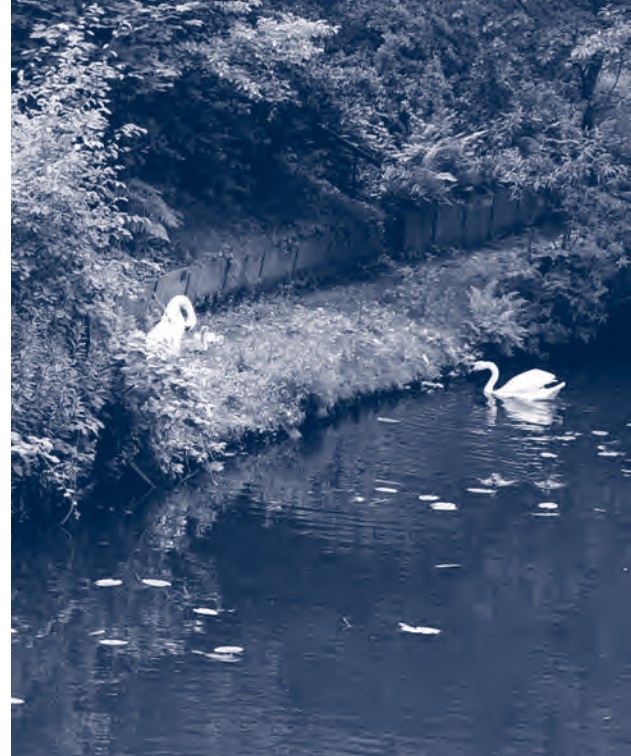
Mit welchen Problemen kann ich mich an den Eingabenausschuss wenden?

Oft handelt es sich um: Einbürgerungsersuchen, Aufenthaltserlaubnisse, Bitten um Abwendung von Abschiebungen. Auch bei Problemen mit der Straftaft wenden sich Bürgerinnen und Bürger an den Eingabenausschuss. Ebenso, wenn es um Baugenehmigungen und Lärmschutz geht, sich um eine Anerkennung als vordringlich Wohnungssuchende handelt oder wenn der Bau eines Kindertagesheimes gefordert wird, Steuerschulden entstanden sind, Gelder aus dem Opferentschädigungsfonds verlangt werden, es um Bußgelder und die Tempo 30-Zone geht oder auch um Studiengebühren und BaföG. Die Eingaben umfassen die Sachgebiete: Rechtspflege, Strafvollzug, Ordnungswidrigkeiten, Polizei- und Ordnungsrecht, Angelegenheiten von Migrantinnen und Migranten, Baurecht, Verkehr, öffentliche Transferleistungen, Bildung und Kultur, soziale

Einrichtungen, Umwelt- und Naturschutz, Personalangelegenheiten, Verwaltungsorganisation, Finanzen, Liegenschaftsangelegenheiten, Sozialversicherung, Wirtschaft, Sonstiges.

Die Rechte des Eingabenausschusses

Der Eingabenausschuss kann vom Senat verlangen, dass er ihm Auskünfte erteilt und ihm jederzeit Zutritt zu seinen Einrichtungen gestattet. „Schriftliche Auskünfte und Berichte sind, wenn Senatsämter und Fachbehörden unmittelbar betroffen sind, binnen einer Frist von vier Wochen, in anderen Fällen binnen einer Frist von sechs Wochen zu erstatten, sofern nicht der Ausschuss jeweils einer Verlängerung der Frist zustimmt. (...) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Eingabenausschuss berechtigt, Angehörige des öffentlichen Dienstes als Zeugen und Sachverständige anzuhören. Auf Verlangen des Eingabenausschusses hat der Senat zu den Sitzungen des



▶
Eine Volkspetition könnte sich mit dem Thema Absetzung der Hundesteuer beschäftigen



kann folgende Empfehlungen aussprechen: Dem Senat das Anliegen zu überweisen, und zwar: entweder zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder als Stoff für eine künftige Prüfung (in 2017 wurden 23 Anliegen an den Senat überwiesen). Oft empfiehlt der Ausschuss, das Anliegen als erledigt zu betrachten. (In 2017: 270 Anliegen, davon mit der Begründung a) Anliegen entsprechen: 85 Anliegen und b) Auskunft erteilt: bei 185 Anliegen). Auch die Empfehlung „nicht abhilfefähig“ wird häufig gegeben (in 2017: 550 Anliegen). Hier handelt es sich um Angelegenheiten, die von einem Gericht behandelt werden müssen, außerhalb des hamburgischen Zuständigkeitsbereiches liegen, deren „Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde, wobei das Recht des Ausschusses, sich mit dem Verhalten des Senats als Beteiligten in einem schweben-

den Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens zu befassen, unberührt bleibt.“ Außerdem handelt es sich um Eingaben, „*deren Begehren nach Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden kann*“ (§ 66 Abs. 4 Geschäftsordnung d. HH Bürgerschaft). Die Empfehlung: „zur Tagesordnung überzugehen“ wird ausgesprochen, wenn das Anliegen einer Eingabe nicht erkennbar ist, oder wenn: „*gegenüber einer früheren, von der Bürgerschaft beschiedenen Eingabe keine neuen Tatsachen oder Beweismittel enthalten*“ (§ 66 Abs. 5 Geschäftsordnung d. HH Bürgerschaft) sind (2017: 6 Eingaben). Die Bürgerschaft beschließt nun abschließend über die Behandlung Ihrer Eingabe. Hat die Bürgerschaft positiv entschieden, entscheidet der Senat, ob er der bürgerschaftlichen Empfehlung folgt oder nicht, worüber er berichten muss. Die Entscheidung der Bürgerschaft wird dem Petenten/der Petentin schriftlich mitgeteilt.

Beschleunigte Verfahren

„Besonderheiten gelten im sogenannten Beschleunigten Verfahren. Hierbei handelt es sich um ein Verfahren, das bei Eingaben, in denen die bevorstehende Abschiebung einer Ausländerin bzw. eines Ausländers beanstandet wird“, zur Anwendung kommt. Hier wird eine schnelle Entscheidung ermöglicht (zitiert aus: www.hamburgische-buergerschaft.de/eingabe-verfahren).

Volkspetitionen

1996 wurde der Artikel „Volkspetition“ in die Hamburgische Verfassung aufgenommen. „*Werden an die Bürgerschaft gerichtete Bitten und Beschwerden durch die Unterschrift von 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern unterstützt (Volkspetition), so befasst sich die Bürgerschaft mit dem Anliegen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Petentinnen und Petenten erhält*

Ein weiteres mögliches Thema für Volkspetitionen könnten Kindergartenbeiträge sein.

Photos: Privat



Gelegenheit, das Anliegen in einem Ausschuss zu erläutern“ (Art. 29 HV).

Bei diesen Bitten und Beschwerden handelt es sich in der Regel um Anliegen, die die Allgemeinheit betreffen – z. B. um Themen wie: Absetzung der Hundesteuer, Kindergartenbeiträge, Luftreinerhaltung oder Fluglärm.

Um sich mit einer Volkspetition schriftlich an die Bürgerschaft wenden zu können, müssen mindestens 10 000 Hamburgerinnen und Hamburger mit ihrer Unterschrift die Petition unterstützt haben. Die Bürgerschaft überweist die Petition an einen Ausschuss. Hier hat die Vertreterin oder der Vertreter der Petenten das Recht, über das Anliegen zu berichten. Der jeweilige Ausschuss diskutiert dann über die Petition und berichtet der Bürgerschaft über seine Ergebnisse. Die Bürgerschaft kann nun die Petition annehmen oder auch ablehnen. Den Petentinnen oder Petenten wird dann das Ergebnis mitgeteilt.

Die Härtefallkommission

Wie der Begriff schon deutlich macht, beschäftigt sich die Härtefallkommission mit Angelegenheiten, die für Menschen zu einem Härtefall in ihrem Leben werden können. Die Härtefallkommissionen in den deutschen Bundesländern wurden eingerichtet, um „vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, denen nach geltendem Recht kein Aufenthaltsrecht zusteht, gleichwohl zu einem Bleiberecht zu verhelfen, weil die Vollziehung der Ausreisepflicht menschlich oder moralisch unerträglich wäre. (...) Die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht tritt u. a. ein, wenn der Ausländer von der Ausländerbehörde zur Ausreise aufgefordert und ihm für den Weigerungsfall die Abschiebung angedroht wurde und dieser Verwaltungsakt entweder unanfechtbar geworden ist (sei es durch Ablauf der Rechtsbehelfefrist, sei es durch Kla-

Diese Grundordnung gilt vor und über allem anderen staatlich geschaffenen Recht, sie legt die Grundstruktur und die politische Organisation des Gemeinwesens (z. B. des Staates) fest, regelt das Verhältnis und die Kompetenzen der (Staats-)Gewalten untereinander und enthält die (Freiheits- und) Grundrechte der Bürger und Bürgerinnen. Aufgrund der Vorrangstellung der Verfassung sind ihre Änderung und Ergänzung erschwert bzw. unzulässig.“

Die Verfassung soll die Menschenwürde schützen. Die Verfassungsgrundrechte dürfen nicht geändert werden. Es kann beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerden erhoben werden, wenn man „seine Grundrechte durch Gesetze, Rechtsprechung oder konkrete Handlungen der Exekutive verletzt sieht.“

Verfassungsverstoß

Siehe S. 112.

Vertretung Hamburgs gegenüber dem Bund

Siehe S. 108f.

Vizepräsidenten und -innen der Bürgerschaft

Siehe S. 34.

Volksentscheid etc.

Siehe S. 46f.

Volkspetition

Siehe S. 80f.

Volkvertretung

Siehe: Bürgerschaft.

Siehe: Legislative.

Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode

Siehe S. 29f.

Die Härtefallkommission kann helfen, wenn es um strittige Fälle von Abschiebung geht.

In 2017 hielt die Härtefallkommission 10 Sitzungen ab. Eine Sitzung dauerte im Schnitt 90 Minuten. Es wurden 35 Härtefallverfahren behandelt. Die Anzahl der Personen, deren Eingabe/n in der Härtefallkommission behandelt wurde/n lag bei 69 Personen.



ge abweisendes Urteil) oder die Behörde seine sofortige Vollziehung angeordnet hat und ein hiergegen gerichteter Eilantrag, mit dem die Herstellung der aufschiebenden Wirkung hätte erreicht werden sollen, durch das Verwaltungsgericht unanfechtbar abgelehnt worden ist“ ([wikipedia.org/wiki/Härtefallkommission](https://www.wikipedia.org/wiki/Härtefallkommission) – abgerufen 17.5.2018).

In Hamburg gibt es die Härtefallkommission seit Mai 2005.

Wie ist die Härtefallkommission zusammengesetzt?

„Die Härtefallkommission ist ein vom Senat eingerichtetes Gremium. Die Geschäftsführung liegt im Rahmen der Amtshilfe bei der Bürgerschaftskanzlei. Die Härtefallkommission ist ausschließlich mit Mitgliedern der Bürgerschaft besetzt. Dabei stellt jede Fraktion, die im Eingabenausschuss der Bürgerschaft vertreten ist,

ein Mitglied. Härtefallersuchen benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der berufenen ordentlichen Mitglieder. (§ 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Härtefallkommission) Diese werden durch die Bürgerschaft gewählt und durch den Senat berufen.

Die Behörde für Inneres und Sport entsendet eine Vertreterin/Vertreter ohne Stimmrecht in dieses Gremium (§ 1 Abs. 4 Hamburgisches Gesetz über die Härtefallkommission).

Wie arbeitet die Härtefallkommission?

„Die Härtefallkommission wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung auf Vorschlag mindestens eines Mitglieds oder der Vertreterin oder des Vertreters der obersten Landesbehörde [das ist die Behörde für Inneres und Sport] tätig. Vorschläge sind nur zulässig, wenn in derselben Sache bereits ein Eingabeverfahren eingeleitet wurde, dies gilt nicht für Vorschläge

der Vertreterin oder des Vertreters der obersten Landesbehörde“ (§ 2 Abs. 1 Hamburgisches Gesetz über die Härtefallkommission).

Die Härtefallkommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Verschwiegenheit ist hier oberstes Gebot. „Die Härtefallkommission kann Härtefallersuchen an die oberste Landesbehörde richten, wenn nach ihren Feststellungen dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der oder des Betroffenen im Bundesgebiet rechtfertigen. Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die oder der Betroffene eine Straftat von erheblichem Gewicht begangen hat. (...) Die Härtefallkommission teilt alle abschließenden Entscheidungen schriftlich unter Angabe von Gründen der Bürgerschaft mit.“ (§ 5 Abs. 1 u. 2 HH Gesetz über die Härtefallkommission). Die Behörde für Inneres und Sport „entscheidet als zuständige oberste Landesbehörde über An-

Die Bürgerschaftskanzlei mit Sitz z. B. zwischen dem Plenarsaal und Ratsweinkeller, Ansicht von der Großen Johannisstraße



Photos: Michael Zapf (l.); Andrea Orth

nahme oder Zurückweisung des Ersuchens und informiert darüber die Härtefallkommission und die Bürgerschaft. Wird das Ersuchen angenommen, erteilt die Ausländerbehörde, abweichend von gesetzlichen Voraussetzungen, eine Aufenthaltserlaubnis.“ (www.hamburgische-buergerschaft.de/haertefallkommission)

Wer schafft für die Bürgerschaft? Die Bürgerschaftskanzlei

Die Bürgerschaftskanzlei ist die Serviceeinheit der Bürgerschaft mit Sitz im Rathaus, die sowohl den Abgeordneten als auch den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung steht. Sie unterstützt die Präsidentin der Bürgerschaft bei der Durchführung ihrer Verwaltungsaufgaben – so z. B. der Vorbereitung der Sitzungen, bei Anfragen aus der Bevölkerung etc. Außerdem hilft sie den Abgeordneten bei ihrer parlamentarischen Arbeit.

So berät sie in juristischen Fragen. Sie führt Protokoll in den Sitzungen, bereitet Bürgerschaftsempfänge vor, betreut Besuchende, erstellt Informationsschriften und das Handbuch der Bürgerschaft und, und, und.

TIPP

Die Bürgerschaft im Internet

Über die Internetseite www.hamburgische-buergerschaft.de erhalten Sie Informationen über die Bürgerschaft. So können etwa die Termine der Sitzungen, Informationen über Abgeordnete sowie über Aktivitäten des Landesparlaments, die Plenarprotokolle und Pressemitteilungen abgerufen werden. Aktuelle Informationen sowie Fotos oder Videos sind unter folgenden Social-Media-Adressen zu finden: [facebook.com/hamburgische.buergerschaft](https://www.facebook.com/hamburgische.buergerschaft); twitter.com/BuergerschaftHH; [youtube.com/BuergerschaftHH](https://www.youtube.com/BuergerschaftHH)

Wählbarkeit

Bedeutet: „Das passive Wahlrecht, d. h. das Recht, sich einer Wahl zu stellen und ggf. gewählt zu werden.“

Siehe S. 21 ff.

Wahl des Ersten Bürgermeisters

Siehe S. 49.

Wahlbeschwerde

Siehe S. 113.

Wahlen

Siehe S. 20 ff.

Zutrittsrecht des Senats zur Bürgerschaftssitzung

Siehe S. 66.

Zweite Bürgermeisterin

Siehe S. 66, 89, 98.

Zwischenfragen

Siehe S. 60

Zwischenrufe

Siehe S. 60.

In der **Parlamentsdokumentation**

(Tel.: 428 31-30 00) werden alle Drucksachen, Gesetzentwürfe, Anfragen, Berichte, Ausschussberichte, Plenarprotokolle, Wahlvorschläge und Bekanntmachungen der Bürgerschaft gesammelt. Drucksachen – wie Große und Kleine Anfragen – sind inhaltlich erschlossen und in einer Datenbank gespeichert, so dass ein leichter Zugang zu den von der Bürgerschaft behandelten Themen besteht.

Die für alle öffentlich zugängliche Parlamentsdatenbank enthält alle Parlamentsmaterialien (Drucksachen, Plenarprotokolle) und parlamentarischen Vorgänge

seit Beginn der 16. Wahlperiode (8.10.1997). Schauen Sie unter: www.hamburgische-buergerschaft.de/parlamentsdatenbank. Bei der Suche nach älteren Dokumenten seit 1946 sind die Mitarbeiterinnen der Parlamentsdokumentation behilflich.
Im Bild: Hilke Timmann, Leiterin der Parlamentsdokumentation.



Aktive Teilnahme der Zuschauenden im Plenarsaal während der szenischen Aufführung von „60 Jahre Grundgesetz“



Rathausbesuchende in der Rathausdiele



TIPP **Parlamentarische Informationsdienste**
Sie sind die zentralen Informationsstellen für alle Abgeordneten der Bürgerschaft. Soweit es die Dienstleistungen für die Abgeordneten und die Fraktionen der Bürgerschaft erlauben, können die Parlamentarischen Informationsdienste auch von der interessierten Öffentlichkeit genutzt werden. Die Parlamentarischen Informationsdienste gliedern sich in drei Fachgebiete: Parlamentsdokumentation, Parlamentsbibliothek und Pressedokumentation.

TIPP **Die Parlamentsbibliothek**
(Tel.: 428 31-30 00) ist eine auf die parlamentarische Arbeit ausgerichtete wissenschaftliche Präsenzbibliothek. Die Bürgerinnen und Bürger dürfen den Lesesaal nutzen, aber keine Literatur ausleihen. Der Bestand im Lesesaal (insbesondere Gesetzessammlungen, Kommentare, Nachschlage-

werke) ist nach Sachgebieten geordnet. Es gibt z. B. Veröffentlichungen des Senats und der Fachbehörden, Literatur zum Staats- und Verfassungsrecht, zum Parlamentswesen, zum Wahlrecht.

Die Pressedokumentation
bietet den Abgeordneten eine große Auswahl von aktuellen Artikeln, insbesondere aus der örtlichen Presse, zu politischen Tagesereignissen in Hamburg und im Umland und auch zu personenbezogenen Themen von Politikerinnen und Politikern. Die Pressedokumentation erstellt zweimal täglich für die Abgeordneten einen Pressespiegel.

TIPP **Das Bürgerschaftshandbuch**
Die Abgeordneten sind mit ihrem Photo sowie mit persönlichen Daten aufgeführt und unter www.hamburgische-buergerschaft.de zu finden.

TIPP **Jugend im Parlament**
Einmal jährlich können 121 Jugendliche zwischen 15 und 21 Jahren im Rathaus die Arbeitsformen eines Parlamentes kennenlernen. Die Termine werden in der Presse bekannt gegeben. Anmeldungen nimmt die Bürgerschaftskanzlei entgegen (Tel.: 428 31-24 89). Anmeldung auch übers Internet: www.hamburgische-buergerschaft.de. Die Bürgerschaftskanzlei ist bei einer Unterrichtsbefreiung behilflich. An fünf Tagen von 9.00 Uhr an bis nachmittags debattieren die Teilnehmer und Teilnehmerinnen im Plenarsaal des Rathauses und in den Ausschüssen ihre Wünsche, Anregungen und Forderungen.



TIPP Rathaus-Rallye für Kinder

Ob bei einem Ausflug oder einer Geburtstagsfeier – während einer rund zweistündigen Rathaus-Rallye erfahren Menschen ab 10 Jahren eine Menge über

Hamburgs Politik und Geschichte.

Mithilfe von 20 abwechslungsreichen Aufgaben erforschen junge Menschen, was die Bürgerschaft macht und was der Senat. Das reich bebilderte kostenlose Rathaus-Rallye-Heft ist von der Landeszentrale für politische Bildung herausgegeben. Dazu gibt es für die Begleitperson ein Info-Blatt. Heft und Infoblatt gibt es im Infoladen der Landeszentrale für politische Bildung, Dammtorwall 1 (auch als Klassensatz).

TIPP Spannendes zum Anhören

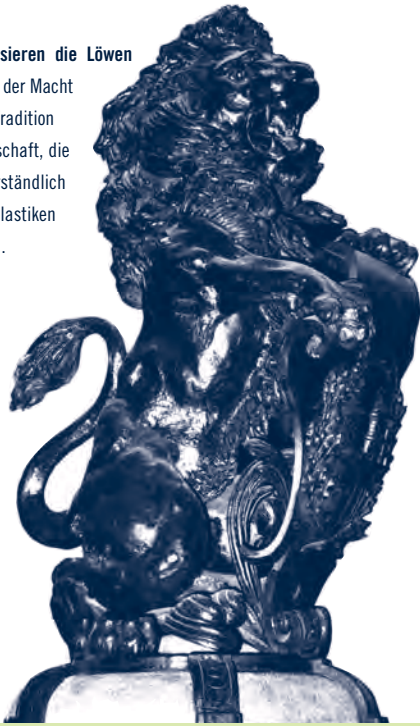
Auf der Startseite der Website der Landeszentrale für politische Bildung www.hamburg.de/politische-bildung können Sie sich in der Rubrik „Hör- und Filmproduktionen“ einen szenischen Rundgang durch das Hamburger Rathaus anhören und Bilder dazu ansehen. Das Thema: „Von machtvollen Frauen und weiblichen Körpern“ u. a. mit den Schauspielerinnen des Ohnsorg-Theaters Herma Koehn und Beate Kiupel.

Ebenfalls in dieser Rubrik präsentiert Ihnen die Landeszentrale für politische Bildung einen Live-Mitschnitt der szenischen Aufführung im Plenarsaal der Bürgerschaft „Ein Schritt vorwärts – 60 Jahre Grundgesetz“ eine szenische Darbietung der lebhaften Bürgerschaftssitzung vom 18. Mai 1949 zur Abstimmung über das Grundgesetz.



Und jetzt geht es von der Bürgerschaftsseite durch die Rathausdiele hinüber ins „Senatsgehege“.

▶ **Im Senat posieren die Löwen** als Wachtiere der Macht (ganz in der Tradition feudaler Herrschaft, die sich selbstverständlich durch Löwenplastiken schützen ließ).



▶ **So ohne Weiteres kommt niemand zum Senat und zu den Arbeitsräumen der Senatskanzlei.** Die Türen sind geschlossen. Wer hindurch möchte, um mit Mitarbeitenden der Senatskanzlei zu sprechen – oder vielleicht auch mit dem Bürgermeister – muss sich bei den Ratsdienern und -dienerinnen an der „Information“ melden, die nicht eher die Tür öffnen, bis ihnen telefonisch versichert wird, dass der Besuch willkommen ist.



Der Senat

Der Weg zum Senat: Vorbei an den Hütern der Macht

Der offizielle Weg zum Senat führt von der Rathausdiele vorbei an zwei nachtaktiven Großkatzen – sprich Löwen –, die sich rechts vor dem Aufgang zum Senatsgehege postiert haben und das Staatswappen fest in den Vorderpfoten halten. Filmreif spielen sie die Nachfahren aggressiver Schutztiere adliger Herren. Die Löwen sind das Sinnbild herrschaftlicher Macht.

Wiesenatmosphäre zur Einstimmung auf den Senat

Die Eingangspforte zum Senat wird umrankt von verschlungenem Eichenlaub, dazwischen ein Gewusel wie auf einer Wiese mit Schnecken, Spinnen, Käfern, Libellen, Schmetterlingen.

Im Senatsgehege

Hinter der Eingangspforte führt das hochherrschaffliche Senatstreppenhaus zum Senatsgehege: ein durch reich verzierte Bronzegitter abgesperrter Bezirk, der den Senat vor unbefugten Eindringlingen schützen soll.

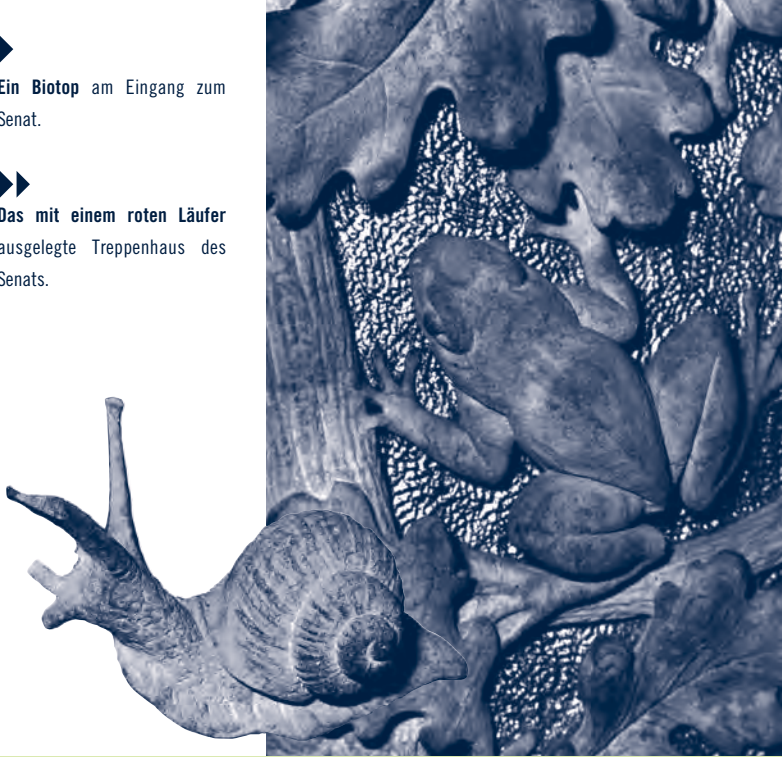
Der Senat aus altem Geschlecht

Seit 1216 gibt es in Hamburg einen Senat, der bis 1860 den wohlklingenden Namen „hochedler und hochweiser Rath“ führte. Die 50 bis 60 Rathsmänner wählten sich gegenseitig auf Lebenszeit und kamen bis 1712 ausnahmslos aus der Kaufmannsschicht. Erst ab dieser Zeit wurden auch Juristen in den Rath aufgenommen.

Die Besetzung des Senats aus Hamburgs Geschlechtern war seit Jahrhunderten üblich. Als Geschlechter bezeichnete man früher alteingesessene Patrizierfamilien, die wirtschaftliche und politische Macht ausübten und „in dieselbe Richtung schlugen“. In Hamburg gehörten zu ihnen

► **Ein Biotop** am Eingang zum Senat.

►► **Das mit einem roten Läufer** ausgelegte Treppenhaus des Senats.



die Familien Amsinck, Sieveking, Hudtwalcker – um nur einige zu nennen –, die in erster Linie dem Kaufmannsstand angehörten. Dieser sorgte nicht nur für materiellen Wohlstand, er prägte auch die geistige und politische Einstellung dieser Familien. Sie dachten politisch „in dieselbe Richtung“.

Die Herrschaft des Rathes

Der Rath, der aus Männern der „führenden“ Familien Hamburgs bestand, hatte im Mittelalter das absolute Sagen. Das passte den Männern der erbgessenen Bürgerschaft jedoch überhaupt nicht, und so kam es immer wieder zu erheblichen Streitereien. 1410 setzte die Bürgerschaft einen Rezess (der Vorläufer einer Verfassung) durch, der dem Senat verbot, ohne Zustimmung der Bürgerschaft Bürger zu verhaften, Kriege zu erklären und Steuern zu erheben.

1529 folgte ein weiterer Rezess, der dem Rath auferlegte, nur noch mit Zustimmung der

Bürgerschaft Gesetze zu erlassen. Im 17. Jhd. wurden diese Streitigkeiten brutal ausgefochten: Erst nach blutigen Unruhen konnten die Bürger mit dem Hauptrezess von 1712 durchsetzen, dass Rath und erbgessene Bürgerschaft gemeinsam zum Träger der Staatsgewalt wurden.

Der Senat: bis 1946 eine Männerriege

Jahrhundertlang rekrutierte sich der Senat aber nicht nur aus Hamburgs Geschlechterfamilien, sondern gleichzeitig auch aus dem biologischen Geschlecht mit dem fehlenden zweiten x-Chromosom.

Bis auch Frauen Mitglieder des Senats werden durften, bedurfte es eines langen Überzeugungskampfes. 1946 konnte endlich die erste Senatorin vereidigt werden: Paula Karpinski (SPD).

In den 50-er Jahren des 20. Jhds. hatte die Abgeordnete der FDP, die Oberschulrätin Emmy Beckmann, versucht, den Gleichberechtigungs-

gedanken im Senatsgesetz zu verankern: Sie stellte im Plenum den damals „ungewöhnlichen Antrag“, in das Senatsgesetz den Passus: „Dem Senat müssen Frauen angehören“, aufzunehmen. Im Verfassungsausschuss hatten damals bereits alle gegen diesen Antrag gestimmt. Ein Mitglied meinte sogar, eine solche Bestimmung verstoße gegen das Grundgesetz, weil den Männern damit die Gleichberechtigung entzogen werde!

Aber auch das Plenum wollte sich nicht mit dem Gleichberechtigungsgedanken anfreunden und lehnte Emmy Beckmanns Antrag unter großer Heiterkeit ab.

Erstmals 1997, in der Amtsperiode des Ersten Bürgermeister Ortwin Runde (SPD) (1997–2001), gelang es, dass gleich viele Senatorinnen wie Senatoren den Senat bildeten. Damit wurde dem ein Jahr zuvor in die Hamburgische Verfassung aufgenommenen Artikel 3, Absatz 2 Rechnung getragen. Hier heißt es: Frauen und Männer sollen „in



Der Senat kurz nach der Wahl des Ersten Bürgermeisters Dr. Peter Tschentscher (SPD) am 28.3.2018 (WP 21) (Nachfolger von Olaf Scholz, s. auch S. 48) im Bürgermeistersaal vor dem Gruppenbild des Hamburger Senats von 1897.

Der Erste Bürgermeister Dr. Peter Tschentscher (SPD). Sein Arbeitszimmer ist im Hamburger Rathaus. Ihm untersteht auch die Senatskanzlei (ein Senatsamt) und das Personalamt (ein Senatsamt mit zugeordneten Landesbetrieben – Zentrum für Aus- und Fortbildung ZAF und Zentrum f. Personaldienste und Arbeitsmedizinischer Dienst ZPD/AMD).

Photos: Michael Zapf (S. 88, S. 89 f.), Senatskanzlei/Bina Engel

kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten“ sein. Doch im Laufe der nächsten Jahrzehnte bis heute wurde die paritätische Besetzung des Senats nach Geschlecht nicht kontinuierlich eingehalten.

Was ist der Senat, und wie setzt er sich zusammen?

„Der Senat ist die Landesregierung. Er führt und beaufsichtigt die Verwaltung“ (Art. 33 Abs. 2 HV). „Die Regierung im institutionellen Sinn bildet den Senat als von der Bürgerschaft unabhängige Instanz staatlicher Willensbildung, wenn auch von ihrem Vertrauen abhängig und von ihr kontrolliert. Als Regierung im funktionellen Sinn unterscheidet sich der Senat von der Verwaltung (...), dadurch, dass ihm die Kompetenz zusteht, die Grundrichtung staatlichen Handelns festzu-

legen“ (David, 2004, S. 578 f.).

Da der Senat auch die Verwaltung führt und beaufsichtigt, ist er die „einzige oberste Landesbehörde“ (David, 2004, S. 895).

„Der Senat besteht aus höchstens 12 Mitgliedern“ (§ 1 des Senatsgesetzes).

Welche Parteien/Fraktionen sind im Senat vertreten?

Wurde eine Partei (sie wird in der Bürgerschaft durch ihre Fraktion vertreten) vom Volk mit einer Stimmenmehrheit gewählt, die sie auch regierungsfähig macht, dann besteht der Senat aus Mitgliedern dieser Partei. Es sei denn, der Erste Bürgermeister entscheidet sich, auch parteilose Personen als Senatorinnen oder Senatoren zu berufen. Im Falle einer Koalition wird der Senat von mindestens zwei Fraktionen gebildet, wobei die stärkste Fraktion (also diejenige, die bei der Wahl die meisten Stimmen bekommen hat) aus ihrem Umfeld die

meisten Senatorinnen und Senatoren stellt. An der Senatsbildung nicht beteiligt ist die Opposition.

Wenn eine Koalition regiert

Will eine Koalition regieren, bedarf es zwischen den Koalitionspartnerinnen einer gemeinsamen politischen Regierungsgrundlage, die in der Koalitionsvereinbarung festgezurrt wird. In der WP 21 (2015–) besteht eine Koalition zwischen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

Wie wird der Senat gebildet?

Wer wählt den Ersten Bürgermeister?

Die Bürgerschaft wählt in geheimer Wahl den Ersten Bürgermeister. Bevor die Verfassung 1996 reformiert wurde, wählte die Bürgerschaft auch alle Senatorinnen und Senatoren. Die Verfassungsreform 1996 stärkte die Stellung des Bürgermeisters. Seitdem heißt es in Art. 34 Abs. 1



Die in der 21. WP (2015–) amtierende Zweite Bürgermeisterin Katharina Fegebank (Bündnis 90/DIE GRÜNEN). Auch die Zweite Bürgermeisterin hat ein Arbeitszimmer im Hamburger Rathaus. Da sie gleichzeitig auch Senatorin der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung ist, hat sie für diese Tätigkeit noch ein Bürozimmer in der Hamburger Straße 37, wo diese Behörde ihren Sitz hat.



HV „Die Bürgerschaft wählt die Erste Bürgermeisterin oder den Ersten Bürgermeister mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.“

Wer beruft die Zweite Bürgermeisterin, die Senatorinnen und Senatoren?

Das macht seit der Verfassungsreform von 1996 der Erste Bürgermeister. Seine Auswahl muss allerdings von der Bürgerschaft bestätigt werden, was in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit geschieht (Art. 34 Abs. 2 HV: „Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister beruft und entlässt die Stellvertreterin (Zweite Bürgermeisterin) oder den Stellvertreter (Zweiter Bürgermeister) und die übrigen Senatorinnen und Senatoren. Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister beantragt die gemeinsame Bestätigung durch die Bürgerschaft; bei der späteren Berufung von Senatorinnen und Senatoren kann sie oder er auch

deren gesonderte Bestätigung beantragen“).

Da seit 1996 nur der Erste Bürgermeister die Befugnis hat, die Senatorinnen und Senatoren zu berufen, steht es auch nur ihm zu, die Mitglieder des Senats zu entlassen.

Wann endet die Amtszeit: des Ersten Bürgermeisters, der Zweiten Bürgermeisterin und die der Senatorinnen und Senatoren?

Wenn eine neue Bürgerschaft zusammentritt. Im Normalfall ist dies nach fünf Jahren der Fall. „Die Amtszeit der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters und die der Senatorinnen und Senatoren enden mit dem Zusammentritt einer neuen Bürgerschaft“ (Art. 35 Abs. 1 HV).

Die Amtszeit der Senatorinnen und Senatoren ist allerdings auch dann beendet, wenn der Erste Bürgermeister, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr sein Amt ausübt (Art. 35 Abs. 1 HV „Die Amtszeit einer Senatorin oder eines

Senators [endet] auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters“).

Im Falle eines Falles ... Rücktritt

„Der Senat und einzelne seiner Mitglieder können jederzeit zurücktreten“ (Art. 35 Abs. 2 HV).

Treten einzelne Senatorinnen und Senatoren zurück, entscheidet der Senat darüber, ob die Zurückgetretenen ihre Geschäfte: „bis zur Berufung und Bestätigung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger weiterzuführen oder sofort aus dem Senat auszuschcheiden haben“ (Art. 37 Abs. 2 HV).

Unzufrieden mit dem Ersten Bürgermeister?

Ist die Bürgerschaft mit dem Ersten Bürgermeister unzufrieden, kann sie gegen ihn das **konstruktive Misstrauensvotum** aussprechen, also dem Ersten Bürgermeister das Vertrauen dadurch entziehen, dass sie eine Nachfolgerin

►
Im Raum II des Senatsgeheges findet vor der Senatssitzung die Senatsvorbesprechung statt.

Glocke für das Senatsgehege



SENAT WAS MÄCHT ER?



oder einen Nachfolger wählt (Art. 35 Abs. 3 HV: „Die Amtszeit der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters endet auch, wenn die Bürgerschaft ihr oder ihm das Vertrauen dadurch entzieht, dass sie mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. Der Antrag muss den Abgeordneten und dem Senat mindestens eine Woche vor der Beschlussfassung mitgeteilt werden; er muss von einem Viertel der Abgeordneten unterzeichnet sein“).

Unzufrieden mit einzelnen Senatorinnen und Senatoren?

Seit der Verfassungsreform von 1996 hat die Bürgerschaft nicht mehr die Möglichkeit, andere Mitglieder des Senats – bis auf den Ersten Bürgermeister – durch das konstruktive Misstrauensvotum zu ersetzen. Denn die Bürgerschaft wählt nur noch den Ersten Bürgermeister, der wiederum

allein die Mitglieder des Senats beruft. Deshalb „haftet“ der Erste Bürgermeister vor der Bürgerschaft auch allein für seine Senatsmitglieder.

Was macht der Senat? Immer dienstags: Die Senatsvorbesprechung

In der Wahlperiode 21 (2015–) findet jeden Dienstag vor der Senatssitzung im Raum II des Senatsgeheges unter Vorsitz des Ersten Bürgermeisters die Senatsvorbesprechung statt. Dabei handelt es sich um eine Vorberatung der Senatssitzung. Daran nehmen alle Mitglieder des Senats, der Chef der Senatskanzlei, der Pressesprecher und der stellvertretende Pressesprecher des Senats, die Bevollmächtigte beim Bund sowie die Vorsitzenden der Regierungsfractionen (SPD und DIE GRÜNEN) teil.

Doch auch diese Vorbesprechung bedarf einer

Vorbesprechung – dies allerdings nach Fraktionen getrennt. Die SPD trifft sich im Raum II und DIE GRÜNEN im Raum III.

Was macht der Senat? Die Senatssitzung

Nach der Senatsvorbesprechung findet dienstags um 11.30 Uhr die Senatssitzung statt. Sie wird in der Ratsstube unter Vorsitz des Ersten Bürgermeisters abgehalten. An einem hufeisenförmig aufgestellten Eichentisch sitzen: der Erste Bürgermeister, die Zweite Bürgermeisterin, die Senatorinnen und Senatoren, die Staatsräte und Staatsrätinnen und die Leitung der Pressestelle des Senats. An einem kleinen Seitentisch haben die Erste und Zweite Protokollführerin Platz genommen. Für die Sitzordnung der Senatorinnen und Senatoren ist deren Amtsdauer ausschlaggebend. Es beginnt neben den Bürgermeistern,

In der Ratsstube finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Senatssitzungen statt.

Kein Fenster gibt den Blick nach draußen frei. Nur durch ein Oberlicht, welches suggerieren soll, dass sich über den Häuptern des ehrwürdigen Rathes nur noch der Himmel befinde, fällt Neonlicht in den Raum. Die symbolträchtige architektonische Ausführung der Ratsstube hat reale Hintergründe. Bis 1860 oblagen dem Senat auch die Befugnisse des Obergerichts (Judikative). Nach altem germanischen Brauch durfte ein freier Mann nur unter freiem Himmel verurteilt werden.



die unter einem Baldachin am Kopf des hufeisenförmigen Tisches auf Stühlen mit erhöhter Lehne sitzen. Neben ihnen sitzen diejenigen, die am längsten „dabei“ sind. Am unteren Ende des Tisches sind die „Neulinge“ platziert. Sofern sie das gleiche Amtsalter haben, richtet sich deren Sitzordnung nach deren Lebensalter (Geschäftsordnung des Senats § 13 Abs. 4).

Anwesenheitspflicht des Senats

„Die in Hamburg anwesenden Mitglieder des Senats und des Staatsrätekollegiums sind verpflichtet, an den Sitzungen des Senats teilzunehmen, soweit sie nicht durch Krankheit oder aus wichtigen Gründen, die dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen sind, daran gehindert sind“ (Geschäftsordnung des Senats § 14 Abs.1)

Tagesordnung der Senatssitzungen

„Die Tagesordnung der Sitzungen des Senats

bestimmt der Erste Bürgermeister vorbehaltlich eines abgeänderten Beschlusses, den der Senat zu Beginn der Sitzung fasst. Die Tagesordnung ist vertraulich.“ Sie *„soll spätestens sechs Tage vor der Senatssitzung den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorliegen“* (Geschäftsordnung des Senats § 15 Abs. 1 und 4).

Die Themen der Tagesordnungspunkte – vorbereitet durch Senatsdrucksachen

Alles, worüber in der Senatssitzung berichtet werden soll, ist grundsätzlich durch eine Senatsdrucksache vorzubereiten (Geschäftsordnung des Senats § 16 Abs. 1). Dies geschieht durch die Senatsämter oder Fachbehörden.

Die Drucksachen sind nicht für die Allgemeinheit bestimmt. Sie sind vertraulich, manchmal sogar streng vertraulich.

Entsprechend ihrem „vertraulichen“ Status gibt es verschiedene Verteilerkreise, die die Druck-

sachen erhalten (z. B. Fachbehörden) (Geschäftsordnung des Senats § 16 Abs. 2 u. 3, 4 u. 5).

Was geschieht in den Senatssitzungen? Berichte aus den Behörden und Senatskommissionen

In den Senatssitzungen berichten die Senatorinnen und Senatoren sowie die Staatsräte und die Staatsrätinnen über wichtige, eine Entscheidung des Senats bedürftige Angelegenheiten aus ihren Behörden und Ämtern. Außerdem informieren die jeweils verantwortlichen Senatsmitglieder einer Senatskommission den Senat über die Arbeit in den Kommissionen (siehe S. 94f.).

Beraten und beschließen

In den Senatssitzungen werden die Themen der Tagesordnung beraten und darüber mit einfacher Stimmenmehrheit Beschlüsse gefasst (Geschäftsordnung des Senats § 18 Abs. 1). Die

Die Laube im Senatsgehege.

Etwas unter der Rose sagen – das ist eine alte Redewendung für vertrauliche Gespräche. Kein Wort soll auch aus dem imaginären Blüten- und Blätterwerk der Laube im Senatsgehege nach draußen dringen, denn hier finden interne Besprechungen der Senatsmitglieder statt.



Abstimmung geschieht durch Handzeichen. Es gibt auch die Möglichkeit der schriftlichen (geheimen) Abstimmung und zwar dann, wenn ein Mitglied des Senats dies beantragt (Geschäftsordnung des Senats § 18 Abs. 3). „Bei schriftlicher (geheimer) Abstimmung sammelt das amtsjüngste, bei gleichem Amtsalter das lebensjüngste Mitglied des Staatsrätekollegiums die Stimmzettel in der Wahlurne ein, zählt die Stimmen aus und teilt das Ergebnis dem vorsitzführenden Mitglied des Senats mit“ (Geschäftsordnung des Senats § 18 Abs. 6). Stimmenenthaltungen werden bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt. Sollte es zu einer Stimmgleichheit kommen, hätte das vorsitzende Senatsmitglied (meistens der Erste Bürgermeister, bei seiner Abwesenheit die Zweite Bürgermeisterin) das letzte Wort. Bei Koalitionen gibt es die Vereinbarung, dass kein Koalitionspartner überstimmt wird.

Auf eine Abstimmung verzichtet werden kann, wenn es unter den Mitgliedern des Senats zu einem Antrag oder Vorschlag keinen Widerspruch gibt.

Worüber beschließt und berät der Senat?

Die Senatsmitglieder müssen in ihrer Funktion als Leiterinnen und Leiter von Behörden und Senatsämtern dem Senat folgende „Dinge“ zur Beschlussfassung vorlegen (Art. 42 Abs. 2 Verf.):

- „Angelegenheiten, die von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung sind oder die gesamte Verwaltung betreffen“.
Beispiel: übergreifende Konzepte „unterhalb“ eines Gesetzes, die die gesamte Stadt betreffen – wie z. B. die Hamburger Drogenpolitik.
- „Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Verwaltungsbehörden oder Senatsämter berühren“.
Beispiel: ein eventueller Interessenkonflikt zwischen der Innenbehörde und der Behörde

für Arbeit, Soziales, Familie und Integration zum Thema Drogenkriminalität/Prävention.

- „Alle an die Bürgerschaft zu richtenden Anträge“.

Beispiel: Darunter sind schriftliche Senatsvorlagen zu bestimmten politischen Themen, für die der Senat die Zustimmung der Bürgerschaft benötigt, zu verstehen. Z. B. braucht der Senat die Zustimmung der Bürgerschaft für Angelegenheiten, für die der Senat Haushaltsmittel (Geld) braucht (z. B. für den Straßen-, Brücken- und Schulbau) und diese nicht schon durch den Haushaltsplan (siehe S. 52f.) von der Bürgerschaft bewilligt worden sind. Die Bürgerschaft braucht nicht zu jedem Senatsantrag eine Debatte zu führen. Viele Anträge sind nämlich bereits in Ausschüssen (siehe S. 71ff.) geklärt worden. Wenn dann in der Bürgerschaft über solche Anträge kein weiterer Erörterungsbedarf besteht, kann in der Bür-

►
SPQH: Diese lateinischen Buchstaben finden sich an vielen Stellen auf der Senatsseite im Rathaus – hier an der Tür der Ratsstube. S steht für Senat, P für Populus/Bürgerschaft, Q für „und“, H für Hamburgensis: Senatus Populusque Hamburgensis = Senat und Bürgerschaft von Hamburg.

Das SPQH entspricht der Kurzform für die römische Republik (SPQR) und ist seit 1550 gebräuchlich.



gerschaft ohne Debatte abgestimmt werden.

- „Angelegenheiten, die mit Organen des Bundes, anderer Länder oder des Auslandes verhandelt werden“ müssen.

- Angelegenheiten, über die die Verfassung oder ein Gesetz sagen, dass der Senat dafür zuständig ist.

Beispiele: Beschluss über die Geschäftsverteilung, d. h. die Zuständigkeit der Mitglieder des Senats (Art. 42 Abs. 2 HV); Ratifizierung von Staatsverträgen (Art. 43 HV); Bestellung der Bezirksamtsleiterinnen und -leiter (§ 26 Bezirksverwaltungsgesetz).

Der Senat beschließt auch:

- über die Antworten auf Große und Kleine Anfragen, die die Bürgerschaftsabgeordneten an den Senat gerichtet haben;
- über „Stellungnahmen zu Ersuchen der Bürgerschaft“. Unter „Ersuchen“ ist eine Bitte

zu verstehen, die die Bürgerschaft an den Senat richtet. Weil die Möglichkeit bürgerschaftlicher Ersuchen in der Verfassung nicht speziell geregelt ist, hat der Senat nicht die Pflicht, die Ersuchen zu beantworten. Er tut es aber meistens.

Beispiel: Bei den Ersuchen handelt es sich oft um die Bitte der Bürgerschaft, sie über bestimmte Angelegenheiten zu unterrichten oder bei der Durchführung staatlicher Aufgaben bestimmte Gesichtspunkte besonders zu beachten;

- über „Angelegenheiten des Bundesrates, soweit sie in seinen Plenarsitzungen zur Entscheidung gelangen oder in seinen Ausschüssen und gegebenenfalls im Bundestag beraten werden und die federführende Behörde wegen der grundsätzlichen Bedeutung eine Entscheidung des Senats für erforderlich hält“ (Geschäftsordnung des Senats § 8).

Beispiel: Über den Bundesrat hat Hamburg

die Möglichkeit, an der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mitzuwirken, die auch für die Länder von Bedeutung sind. So z. B. das Abstimmungsverhalten Hamburgs zur Einführung der Mietpreisbremse, zum Bestellerprinzip bei der Maklercourtage bei Vermietungen und zur Einführung einer gesetzlichen Frauenquote für Aufsichtsräte;

- der Senat berät und beschließt auch über das „Verlangen des Senats auf Einberufung der Bürgerschaft“ (§ 8 Geschäftsordnung des Senats).

Nehmen Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter an den Verhandlungen der bürgerschaftlichen Ausschüsse teil, haben sie dort die Auffassung des Senats vorzutragen.

Der Senat: eine „Einheit“

Ist ein Senatsmitglied mit einem gefassten Be-

▼ In einer kleinen Teeküche auf dem Flur des Senatsgeheges werden heißer Kaffee und Tee gekocht für die Besprechungen der Senatorinnen und Senatoren und der Staatsräte und Staatsrätinnen. Doch zu den Senatssitzungen in der Ratsstube servieren die Ratsdiener keinen duftenden Kaffee und Tee, sie stellen zuvor nur Kaltgetränke bereit, denn während der Beratungen in der Ratsstube ist keine Störung erlaubt, niemand darf dann den Raum betreten ...



► ... falls während der Senats-sitzung doch eine Nachricht an eine oder einen in der Ratsstube gelangen soll, vielleicht an den Ersten Bürgermeister persönlich, dann leuchtet ein rotes Lämpchen am Tisch der ersten Protokollführerin in der Ratsstube auf. Ein Signal dafür, dass sie die Ratsstube verlassen und draußen im Flur vom Ratsdiener die Nachricht empfangen muss.

Der Schalter bzw. Knopf für das rote Lämpchen befindet sich am Schreibtisch des Ratsdieners, im Flur des Senatsgeheges.



schluss nicht einverstanden, kann es: „*seine abweichende Auffassung in die Niederschrift aufnehmen lassen*“ (Art. 42 Abs. 3. HV).

Darin steht: „Dieser Beschluss ist gegen die Stimme von ...“ ergangen. Diese Niederschrift erhält das Staatsarchiv. „Verteilt werden andere, nicht unterschriebene Fassungen“, die diesen „Hinweis nicht enthalten“ (David, 2004, S. 685). Denn nach außen tritt der Senat einheitlich auf (Geschäftsordnung des Senats § 7 Abs. 2).

Geheimhaltung

„Das Ergebnis von Abstimmungen und die Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder des Senats sind geheimzuhalten“ (Geschäftsordnung des Senats § 20 Abs. 1). Das Gleiche gilt auch für den Inhalt der Beratungen. Um eine geheime Beratung zu sichern, gibt es in der Ratsstube Doppeltüren. Früher machten sich Ratsdiener, die dem Senat eine dringende Nachricht zu über-

bringen hatten, bemerkbar, indem sie eine Klappe an der Außentür zur Ratsstube öffneten und mit einem Stock gegen die innere Tür pochten. Der Protokollführer nahm dann die Nachricht zwischen äußerer und innerer Tür entgegen. Heute wird nicht mehr an die Tür geklopft, sondern draußen ein Knöpfchen gedrückt, das in der Ratsstube ein Lämpchen am Tisch der Protokollführerinnen aufleuchten lässt.

Werden Senatsbeschlüsse bekannt gegeben?

Der Senat kann im Anschluss an die Senats-sitzung die Presse über die gefassten Senatsbeschlüsse informieren – muss es aber nicht (Geschäftsordnung des Senats § 20 Abs. 3). Außerdem sind die Beschlüsse nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hamburgischen Transparenzgesetzes seit dem Jahr 2012 in einem Informationsregister zu veröffentlichen.

Was macht der Senat? Die Senatskommissionen

Zur Entlastung und Unterstützung seiner Arbeit kann der Senat Senatskommissionen bilden. In ihnen arbeiten Senatorinnen und Senatoren und Staatsräte (Geschäftsordnung des Senats § 6 Abs. 1). Letztere haben hier, im Gegensatz zu den Senatssitzungen, Stimmrecht. Über den Vorsitz in einer Senatskommission entscheidet der Senat.

Es gibt zwei mit unterschiedlichen Kompetenzen versehene „Sorten“ Senatskommissionen: die eine entscheidet für den Senat (hat beschließende Funktion), die andere hat nur beratende Funktion.

Beschließende Senatskommissionen sind zuständig für:

- öffentliche Unternehmen,
- Große und Kleine Anfragen (hierfür gibt es eine Dienstags- und eine Freitagssitzung. Nur die

Das Goldene Buch der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Pianistin Martha Argerich trägt sich im Juni 2018 ins Goldene Buch ein. Neben ihr der Erste Bürgermeister Dr. Peter Tschentscher.



- Freitagssitzung hat beschließende Funktion),
- das Gnadenwesen,
 - die Benennung von Verkehrsflächen (z. B. Straßennamen),
 - Stadtentwicklung und Wohnungsbau.

Eine Senatskommission mit beratender Funktion ist die dienstags stattfindende Senatskommission für Große und Kleine Anfragen. Hier liegt die Beschlussfassung im Senat.

Was ist der Senat? Das Staatsoberhaupt

In dieser Funktion hat der Senat viele Aufgaben zu erledigen:

- Da wäre die Vertretung Hamburgs gegenüber dem Bund in Berlin (siehe S. 108ff.) und den anderen Bundesländern sowie dem Ausland mit Sitz in Brüssel (Art. 43 HV).
- Auch die Ratifizierung (verbindlicher Ab-

schluss) von Staatsverträgen ist Angelegenheit des Senats.

Beispiel: Der Rundfunk-Staatsvertrag und seine Änderungen, abgeschlossen zwischen den 16 Bundesländern mit dem Ziel, in allen Ländern einheitliche Rahmenbedingungen für das Rundfunkverfahren in Deutschland zu schaffen. Die Ratifikationsurkunde wird vom Ersten Bürgermeister unterzeichnet und mit dem Staatssiegel versehen.

Handelt es sich bei der Ratifizierung von Staatsverträgen allerdings um „Gegenstände der Gesetzgebung“ oder um Verträge, für die Haushaltsmittel benötigt werden, muss der Senat vor der Ratifikation die Zustimmung der Bürgerschaft einholen, erforderlichenfalls in Form eines Zustimmungsgesetzes.

- „Dem Senat steht das Begnadigungsrecht zu“ (Art. 44 Abs. 1 HV). Der Senat hat die Ausübung des Begnadigungsrechts teilweise anderen

übertragen. Die Senatskommission für das Gnadenwesen hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu bestimmten Entscheidungen die Justizbehörde ermächtigt.

Ein Staatsoberhaupt hat viele repräsentative Verpflichtungen

Die repräsentativen Aufgaben des Senats werden in der Geschäftsordnung des Senats § 26 aufgeführt. Hier finden wir unter anderem: Senatsempfänge, Staatsbesuche, Ehrungen, Glückwünsche z. B. an verdiente Hamburgerinnen und Hamburger, Geschenke, Ehrenpreise, Beileidsbezeugungen, Auszeichnungen, Beflaggung, Medaillen, Vorsitz und Mitgliedschaft in Ehrenausschüssen, Schirmherrschaften, Wappen und Dienststiefelführung, Staatspreise etc.

Seit Jahrhunderten ein Großereignis des Senats: die Matthiae-Mahlzeit im Großen Festsaal. Sie findet jeden Februar mit mehr als 400 Gästen statt. Die Gästeliste verrät viel über Wertevorstellungen und Familienbilder. So durften dreihundert Jahre lang nur Männer an dem Gastmahl teilnehmen. Erst seit 1622 dürfen auch Frauen zugegen sein. Sie hatten allerdings lange Zeit nur Zutritt zu einem Nebenraum. Dort wurden sie bewirtet und warteten, bis ihre Männer sie zum Tanz holten. Bis noch gut vor 30 Jahren wurde die Partnerin oder der Partner eines Gastes nur dann eingeladen, wenn das Paar verheiratet war.



Photos: Staatsarchiv Hamburg, Bildarchiv (S. 96); Senatskanzlei/Bina Engel (2); Michael Zapf (Mit.)

Was macht der Erste Bürgermeister?

Der Erste Bürgermeister: „*leitet die Senatsgeschäfte*“ (Art. 42 Abs. 1 HV). Sein Amt entspricht in etwa dem eines Ministerpräsidenten in Flächenländern.

Jederzeit kann sich der Erste Bürgermeister Auskünfte von den Behörden einholen und von den Senatorinnen und Senatoren die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen verlangen (Geschäftsordnung des Senats § 4 Abs. 2).

Mehr Macht seit 1997

Seit der Verfassungsreform von 1996, die für den Senat mit dem Beginn der 16. Wahlperiode in Kraft trat, hat der Erste Bürgermeister mehr Macht. Er ist nicht mehr ein Erster Gleicher unter Gleichen, sondern er beruft und entlässt seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter und

die Senatorinnen und Senatoren (Art. 34 Abs. 2 HV).

Richtlinienkompetenz: wie der Bundeskanzler
Seit 1997 bestimmt der Erste Bürgermeister die Richtlinien der Politik. Vor der Verfassungsreform 1996 hatte der gesamte Senat über die Richtlinien entschieden (Art. 42 Abs. 1 HV: „*Sie oder er [die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister] bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft*“).

Die Richtlinien der Politik sind aus der Regierungserklärung abzulesen, die der Erste Bürgermeister nach der Senatsbildung verkündet. Diese Erklärung ist ein Regierungsprogramm, an das die einzelnen Senatorinnen und Senatoren gebunden sind.

„*Die Richtlinien der Politik sind für die Mitglieder des Senats verbindlich und von ihnen in ihrem*

Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung zu verwirklichen“ (Geschäftsordnung des Senats § 3 Abs. 2).

Gibt es Zweifel über die Anwendbarkeit oder die Auslegung der Richtlinien, ist: „*die Entscheidung des Ersten Bürgermeisters einzuholen*“ (Geschäftsordnung des Senats § 3 Abs. 4). Und „*hält ein Mitglied des Senats eine Erweiterung oder Änderung der Richtlinien für erforderlich, so ist dies [ebenfalls] dem Ersten Bürgermeister unter Angabe der Gründe mitzuteilen und seine Entscheidung einzuholen*“ (Geschäftsordnung des Senats § 3 Abs. 5).

▶
Senator

Andy Grote (SPD), seit Januar 2016, Behörde für Inneres und Sport



▶
Senatorin

Cornelia Prüfer-Storcks (SPD), Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz



▶
Senator

Dr. Andreas Dressel (SPD) seit März 2018, Finanzbehörde



Was machen die Senatorinnen und Senatoren?

Leitung der einzelnen Verwaltungsbehörden

„Die Mitglieder des Senats leiten die ihnen (...) zugewiesenen einzelnen Verwaltungsbehörden und Senatsämter innerhalb der Richtlinien der Politik selbstständig und tragen dafür die Verantwortung“ (Geschäftsordnung des Senats § 7 Abs. 2, siehe auch Art. 55 HV).

Die Senatorinnen und Senatoren sind in ihrer Funktion als Behördenleiterinnen und -leiter für ihre Behörde verantwortlich. Als Mitglieder des Senats stehen sie aber auch für die gesamte Regierungstätigkeit gerade. Da sie auch selbst Anträge beim Senat einbringen, haben sie die Möglichkeit, eigene Initiativen zu starten, die zu Beschlüssen führen können.

Gleichwohl müssen sie den Ersten Bürgermeister „frühzeitig über alle Maßnahmen und Vor-

haben (...) unterrichten, die für die Bestimmung der Richtlinien der Politik und die Leitung der Senatsgeschäfte sowie für die Beziehungen der Freien und Hansestadt Hamburg nach außen von Bedeutung sind“ (Geschäftsordnung des Senats § 4 Abs. 1).

Vergleichbar mit Ministerinnen und Ministern

Der Status der Hamburger Senatorinnen und Senatoren ist vergleichbar mit dem einer Ministerin oder eines Ministers in einem Flächenland.

Wenn's ums Geld geht, ist der Finanzsenator gefragt

Bevor der Senat etwas beschließt, was mit Geld zu tun hat, muss zunächst die Finanzbehörde eingeschaltet werden (Geschäftsordnung des Senats § 9 Abs. 1). Alle neuen Investitionen, die nicht bereits durch den Haushaltsplan abgesegnet wurden, Geldnachbewilligungen und Anträge

auf Investitionen, die bei mehr als 500 000 EUR liegen oder von besonderer Bedeutung sind, müssen, bevor der Senat darüber beschließt, vom Planungsstab der Senatskanzlei (siehe S. 105) begutachtet werden (Geschäftsordnung des Senats § 9 Abs. 2). „Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung sollen im Senat nur verhandelt werden, wenn der Präses oder der stellvertretende Präses der Finanzbehörde anwesend ist“ (Geschäftsordnung des Senats § 19 Abs. 1). Kommt es zu einem Beschluss, dem der Finanzsenator nicht zustimmen kann, hat er die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen (Geschäftsordnung des Senats § 19 Abs. 2). Dann muss in einer nächsten Sitzung noch einmal darüber abgestimmt werden. Gegen die Stimme des Finanzsenators können nur mit der Mehrheit des gesamten Senats Beschlüsse gefasst werden. „Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds des Senats“ (in der

▶
Senatorin Katharina Fegebank
 (Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Behörde für Wissenschaft,
 Forschung und
 Gleichstellung



▶
Senator Dr. Till Steffen (Bündnis
90/DIE GRÜNEN)

Justizbehörde



▶
Senatorin, Dr. Melanie Leon-
hard (SPD), seit Oktober 2017

Behörde für Arbeit, Soziales,
 Familie und Integration
 In Angelegenheiten der Inklus-
 sion und in Angelegenheiten
 von familienpolitischer Be-
 deutung ist die Behörde
 für Arbeit, Soziales, Fa-
 milie und Integration zu
 beteiligen, bevor diese
 Angelegenheiten dem
 Senat vorgelegt wer-
 den.



Regel ist dies der Erste Bürgermeister) (Ge-
 schäftsordnung des Senats § 19 Abs. 3).

Wenn es um Investitionen geht, soll darüber nur
 dann verhandelt werden, wenn der Erste Bürger-
 meister oder der Finanzsenator anwesend ist.

Angelegenheiten der Gleichstellung und Ange-
legenheiten von familienpolitischer Bedeutung

Im Hinblick auf die Prüfung gleichstellungspol-
 itischer Belange sind alle Vorlagen mit derjeni-
 gen Behörde abzustimmen, die für Gleichstellung
 zuständig ist, bevor sie dem Senat vorgelegt wer-
 den. In der WP 21 (2015–) ist das die Behörde
 für Wissenschaft, Forschung und Gleichstel-
 lung. „... in Angelegenheiten der Gleichstellung
 von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst
 ist auch das Personalamt zu beteiligen, (...)“.
 Das Personalamt stimmt seine Stellungnahme
 mit derjenigen Behörde ab, die für Gleichstellung
 zuständig ist. Außerdem haben die Behörden

„die Auswirkungen ihrer beabsichtigten Maß-
 nahmen auf gleichstellungspolitische Belange in
 der Senatsdrucksache darzustellen“. (Geschäfts-
 ordnung des Senats § 10a, Abs. 1 und 2.)

„In Angelegenheiten von familienpolitischer Be-
 deutung einschließlich der Vereinbarkeit von Be-
 ruf und Familie ist die Behörde für Arbeit,
 Soziales, Familie und Integration zu beteiligen,
 bevor diese Angelegenheiten dem Senat vorge-
 legt werden.“

Damit es mit rechten Dingen zugeht:

Der Justizsenator ist gefragt

Bei Rechtsfragen oder Vorlagen, die den Erlass
 von Gesetzen und Verordnungen betreffen, muss
 bevor sich der Senat damit beschäftigt, die Jus-
 tizbehörde angehört werden und bei grund-
 sätzlichen staats- und verfassungsrechtlichen
 Fragen auch die Senatskanzlei (Geschäftsord-
 nung des Senats § 10).

Dürfen Senatorinnen und Senatoren einer wei-
teren Berufstätigkeit nachgehen?

Nein, denn es heißt in: Art. 40 Abs. 1 HV: „Mit
 dem Amt der Mitglieder des Senats ist die Aus-
 übung jedes anderen besoldeten Amtes und jeder
 sonstigen Berufstätigkeit unvereinbar.“ Damit
 soll gewährleistet werden, dass die Senatorinnen
 und Senatoren sich voll und ganz auf ihr Amt
 konzentrieren. Außerdem soll damit der Gefahr
 begegnet werden, dass Mitglieder des Senats
 wegen eines Jobs außerhalb des Senats in Inter-
 essenkonflikte geraten könnten – z. B. wenn ein
 Innensenator gleichzeitig bei einem privaten
 Sicherheitsunternehmen arbeiten würde.

Verwaltungs- und Aufsichtsratsposten sind
zulässig

Mitglieder des Senats dürfen, ohne materiellen Ge-
 winn daraus zu ziehen, Aufsichtsratsposten in Un-
 ternehmen übernehmen. Allerdings muss dieses

▶
Senator

Dr. Carsten Brosda (SPD)

seit Februar 2017,
Kulturbehörde, seit
April 2017 Behörde
für Kultur und
Medien



▶
Senator

Frank Horch

(parteilos)
Behörde für
Wirtschaft,
Verkehr und
Innovation



▶
Senator

Ties Rabe (SPD)

Behörde für Schule und
Berufsbildung



mit dem Senat und der Bürgerschaft abgestimmt sein (Art. 40 Abs. 2 HV: „*Im Einvernehmen mit der Bürgerschaft kann der Senat genehmigen, dass Mitglieder des Senats dem Verwaltungs- oder Aufsichtsrat eines den Gelderwerb bezweckenden Unternehmens angehören dürfen*“).

Worauf müssen Senatorinnen und Senatoren in jedem Fall verzichten?

Die Senatorinnen und Senatoren dürfen kein Bürgerschaftsmandat ausüben (Art. 39 Abs. 1 HV). Besitzen sie eins, ruht dieses während ihrer Amtszeit (Art. 39 Abs. 2 HV). Zweck dieser Vorschrift ist es, Interessenkonflikten vorzubeugen, die sich aus der unterschiedlichen Aufgabenteilung von Senat und Bürgerschaft ergeben.

Wie hoch ist das Gehalt?

Die Mitglieder des Senats erhalten 123% des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 11 des

Hamburgischen Besoldungsgesetzes (ca. 13 000 EUR). Dazu monatliche Aufwandsentschädigungen: Erster Bürgermeister 639,11 EUR; Zweite Bürgermeisterin 383,47 EUR; die übrigen Senatorinnen und Senatoren 281,21 EUR (Senatsgesetz § 12).

Senatorinnen und Senatoren, die aus ihrem Amt ausscheiden, erhalten für die Dauer der Amtszeit (mindestens für drei, längstens für 24 Monate) Übergangsgeld. „*Ein ehemaliges Mitglied des Senats erhält im Anschluss an die Amtsbezüge Ruhegehalt, wenn er sein Amt mindestens vier Jahre oder für eine nicht nach Artikel 11 der Verfassung beendete Wahlperiode bekleidet hat (...)*.“ (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Senatsgesetz) Die Ansprüche auf Übergangsgeld und Ruhegehalt können nebeneinander existieren. Es wird aber nur der höhere Betrag gezahlt. Sie richten sich in erster Linie nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Senat. Pro Amtsjahr werden 2,5 v. H. des

Amtsgehalts gewährt (§ 14 Abs. 3 Senatsgesetz). Für jedes vollendete Lebensjahr nach Vollendung des 27. Lebensjahres bis zum Eintritt in den Senat werden dem Ruhegehalt je 1,25 v. H., höchstens jedoch 25 v. H. des Amtsgehalts und des Familienzuschlags bis zur Stufe 1 zugerechnet. Der maximal zu erreichende Ruhegehaltssatz liegt zurzeit bei 71,75 v. H.

Aberkennung von Bezügen

„*Hat ein amtierendes oder ein ehemaliges Mitglied des Senats seinen Amtspflichten erheblich zuwidergehandelt oder sich während oder nach seiner Amtszeit durch sein Verhalten der Achtung, die das Amt erfordert, unwürdig gezeigt, so kann der Anspruch auf Ruhegehalt, Übergangsgeld und Hinterbliebenenversorgung ganz oder teilweise aberkannt werden. Die Aberkennung erfolgt auf Antrag des Senats durch das Hamburgische Verfassungsgericht*“ (Senatsgesetz § 17).

Senatorin**Dr. Dorothee Stapelfeldt (SPD)**Behörde für Stadt-
entwicklung und Wohnen**Senator Jens Kerstan (Bündnis
90/DIE GRÜNEN)**Behörde für Umwelt und Ener-
gie (mit Abteilung Landschafts-
planung und Stadtgrün)In Klimaschutzpolitischen Ange-
legenheiten ist die Behörde für
Umwelt und Energie zu beteiligen,
bevor diese Angelegenheiten
dem Senat vorgelegt werden
(Geschäftsordnung des Senats
§ 11).

Unterstützung des Senats: Das Staatsrätekollegium

Die Staatsräte unterstützen und beraten die Senatoren/Senatorinnen und den Ersten Bürgermeister. In der WP 21 gibt es 15 Staatsräte und Staatsrätinnen. Zugleich bilden die Staatsrätinnen und Staatsräte als Staatsrätekollegium unter dem Vorsitz des Chefs der Senatskanzlei, der der gewählte Sprecher des Staatsrätekollegiums ist, ein Beratungsgremium für den Senat (Art. 47 Abs. 1 HV: „Der Senat kann zu seiner Beratung und zur Bearbeitung seiner Angelegenheiten beamtete Senatssyndici [Staatsrätinnen/Staatsräte] ernennen. Sie sollen in der Regel die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzen“). Wenn der Senat nicht anders beschließt, nehmen die Staatsräte an Senatssitzungen teil – haben dort aber nur eine beratende Stimme (Art. 47 Abs. 2 HV).

Der Senat kann auch „in senatu“ – d. h. ohne Anwesenheit der Mitglieder des Staatsrätekollegiums – beraten, Beschlüsse fassen und abstimmen. Solche Sitzungen finden nur ausnahmsweise und in der Regel im Anschluss an eine ordentliche Senatssitzung statt (Geschäftsordnung des Senats § 18 Abs. 9).

Senatsbeschlüsse müssen nicht immer in einer Senatssitzung erfolgen, auch einzelne Staatsräte und -rätinnen (und natürlich auch einzelne Senatorinnen und Senatoren) dürfen in bestimmten Fällen Senatsbeschlüsse (Senatsbeschlüsse im Verfügungswege) fassen. Und zwar dann, wenn

- eine Angelegenheit sehr eilig behandelt werden soll, man also nicht bis zur nächsten Senatssitzung damit warten kann. (Bei wichtigen „Sachen“ muss dennoch vorher der Erste Bürgermeister gefragt werden.)
- der Senat einzelnen Senatorinnen und Sena-

toren wie auch Staatsräten die Erlaubnis dazu gegeben hat, oder

- es sich um geringfügige Angelegenheiten handelt (Geschäftsordnung des Senats § 22).

Die Staatsrätebesprechung

Jeden Montag ab 9.30 Uhr besprechen die 15 Staatsräte und Staatsrätinnen im Raum I des Senatsgeheges die Tagesordnung der für Dienstag anstehenden Senatssitzung sowie sonstige gemeinsam interessierende Punkte.

►
In Raum I des Senatsgeheges finden die Staatsrätebesprechungen statt.

Eine Aufgabe von Staatsrätinnen und Staatsräten ist es, bei Verhinderung des/der jeweiligen Senators/Senatorin einer Behörde die Leitung der Deputationsitzung zu übernehmen.



In der WP 21 (2015–) sind folgende Staatsrätinnen und Staatsräte tätig
(aktueller Stand: Frühjahr 2018)

Staatsrätin Elke Badde (SPD) der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Staatsrat Dr. Torsten Sevecke (SPD) (seit 2018) der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (Bereich Wirtschaft und Innovation)

Staatsrätin Dr. Eva Gümbel (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

Staatsrätin Katja Günther (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) der Justizbehörde

Staatsrat Christoph Holstein (SPD) der Behörde für Inneres und Sport (Bereich Sport)

Staatsrat Matthias Kock (parteilos) der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Staatsrat Bernd Krösser (parteilos) der Behörde für Inneres und Sport (Bereich Inneres)

Staatsrat Dr. Christoph Krupp (SPD) Chef der Senatskanzlei und des Personalamtes

Staatsrätin Bettina Lentz (SPD) (seit November 2017) der Finanzbehörde

Staatsrätin Jana Schiedek (SPD) (seit Februar 2017) der Behörde für Kultur und Medien

Staatsrat Jan Pörksen (SPD) der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Staatsrat Wolfgang Michael Pollmann (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) der Behörde für Umwelt und Energie

Staatsrat Andreas Rieckhof (SPD) der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (Bereich Verkehr)

Staatsrätin Dr. Annette Tabbara (SPD) seit 2018 Staatsrätin und Bevollmächtigte

der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund, bei der Europäischen Union und für auswärtige Angelegenheiten

Staatsrat Rainer Schulz (SPD) (seit Januar 2017) der Behörde für Schule und Berufsbildung

Eine Hamburgische Spezialität sind die Deputationen

15-köpfige Bürgergremien, die die Arbeit der Landesbehörden kritisch begleiten sollen. Die Deputationen finden sich in den Behörden rund 6 bis 7 mal im Jahr zu Sitzungen ein.



Die Deputationen: Mitgestalten, mitentscheiden, kontrollieren

Was sind Deputationen?

„Jedem Senator [jeder Senatorin] ist in seiner [ihrer] Behördenleitung ein Gremium von 15 von der Bürgerschaft nach Parteienproporz gewählten Bürgern [und Bürgerinnen] beigegeben, die so genannten Deputationen“ (Bundeszentrale für politische Bildung: Land (Freie und Hansestadt) Hamburg. 3.1. Verfassung und Regierungssystem. www.bpb.de/wissen).

Die Deputationen sind eine historisch tradierte Besonderheit Hamburgs. Ihren Ursprung haben sie im Spätmittelalter und damit in vordemokratischer Zeit. „Ihre Entstehung ist zurückzuführen auf Bestrebungen, dem selbsterlichen Regiment des Rates, des Vorläufers des Senats, Grenzen zu setzen“ (David, 2004, S. 860). „Es galt das Prinzip, nie einen Ratsherrn allein zuständig sein zu

lassen. Dazu war man [die Bürger] zu vorsichtig“ (Siegfried Kühl: Am Schaltpult. Hamburg o.J.).

Die Deputationen: mitmachen und mitgestalten

In den Deputationen der einzelnen Fachbehörden können Hamburgs Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich mitwirken. Diese Mitwirkung des Volkes an der Verwaltung ist sogar in der Hamburgischen Verfassung festgelegt: „Das Volk ist zur Mitwirkung an der Verwaltung berufen. Die Mitwirkung geschieht insbesondere durch die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Verwaltungsbehörden“ (Art. 56 HV). Interessierte können sich an die Fraktionen wenden, eine Mitgliedschaft in einer Partei ist nicht zwingend.

Die Deputierten werden von den einzelnen Bürgerschaftsfraktionen aus dem Kreis der zu den Bezirksversammlungen wählbaren Einwohnerinnen und Einwohnern Hamburgs ausgewählt.

Da zu den Bezirksversammlungen auch EU-Ausländer wählbar sind, können deshalb auch EU-Ausländer in den Deputationen mitwirken. Die Wahlvorschläge werden der Bürgerschaft vorgelegt und abgestimmt. „Über die Deputationen wirkt damit das gesamthamburgische, zur Bürgerschaft wahlberechtigte Volk an der Verwaltung mit“ (David, 2004, S. 870).

Über die Deputationen: Einflussmöglichkeiten der Bürgerschaftsfraktionen auf die Verwaltung

„Die Wahl der Deputierten durch die Bürgerschaft für die Dauer ihrer eigenen Wahlperiode und ihre Abrufbarkeit stärken den parlamentarischen Einfluss auf die Deputierten und damit auf die Verwaltung. Die Fraktionen der Bürgerschaft achten darauf, dass die Deputierten in dem Stärkeverhältnis vorgeschlagen und gewählt werden, in dem sie selbst zueinander stehen. Dies führt

„Finanzdeputation“ steht über dem Eingang des Gebäudes der Finanzbehörde am Gänsemarkt, erbaut zwischen 1918 und 1926.

Illustrations: Birgit Kumpel, Photo: Michael Zapf



meist zur einstimmigen Wahl der Deputierten. Die Deputationen selbst nehmen damit einen parlamentsgebundenen Charakter an“ (David, 2004, S. 869).

In der WP 21 (2015–) haben die Bürgerschaftsfraktionen für die Deputationen der Fachbehörden jeweils sieben Deputierte auf Vorschlag der SPD-Fraktion; jeweils drei Deputierte auf Vorschlag der CDU-Fraktion; jeweils zwei Deputierte auf Vorschlag der GRÜNEN-Fraktion; jeweils eine/einen Deputierte(n) auf Vorschlag der Fraktionen der DIE LINKE, der AfD und der FDP gewählt.

Auch wenn Abgeordnete der Bürgerschaft keiner Deputation angehören dürfen, hat diese „1971 eingeführte Inkompatibilität [Unvereinbarkeit] zwischen Abgeordnetenmandat und Deputiertenamt kaum etwas an der parteipolitischen Bindung der Deputierten geändert. Die Deputierten werden heute nicht ausschließlich um ihres Fachwissens, ihrer Objektivität und inneren Unabhän-

gigkeit willen gewählt“ (David, 2004, S. 868).

„Trotz der Vertraulichkeit der Beratungen verstehen es Oppositionsfraktionen, die Deputationen als einen Weg zur frühzeitigen Information zu nutzen“ (Bundeszentrale für politische Bildung: Land (Freie und Hansestadt Hamburg), Verfassung und Regierungssystem. www.bpb.de/wissen).

Die Deputationen tragen also dazu bei, dass auch die Oppositionsfraktionen über die von ihnen benannten Deputierten in Entscheidungen mit eingebunden werden.

Unvereinbarkeit zwischen Deputiertenamt und Ausübung einer bestimmten Tätigkeit

Nicht nur Bürgerschaftsabgeordnete dürfen keine Deputierten sein. „*Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg, die im Bereich einer Fachbehörde einschließlich der ihr nachgeordneten Stellen der unmittelbaren Staatsverwaltung beschäftigt sind, sowie ehemalige Senatoren,*

Senatssyndici und Bedienstete für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung ihrer Beschäftigung oder Ende ihrer Amtszeit können der Deputation dieser Behörde (...) nicht angehören“ (Gesetz über Verwaltungsbehörden § 7 Abs. 2).

Mitwirkungsmöglichkeiten der Deputierten

Die Deputierten nehmen z. B. teil an Entscheidungen über die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans der jeweiligen Fachbehörde, über Änderungen in der Organisation, über Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung ihrer Fachbehörde, an Vorschlägen, die von der jeweiligen Behörde für die Ernennung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten einschließlich der Staatsanwälte ab der Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst und der Besoldungsgruppe R 1 aufwärts sowie bei Einstellungen und Höhergruppierungen von Angestellten ab der Vergütungsgruppe E 13 an aufwärts ihrer Fachbe-

Die **Deputierten** nehmen z. B. teil an Vorschlägen, die von den Behörden für die Ernennung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 aufwärts gemacht werden, einschließlich der Staatsanwälte ab der Besoldungsgruppe A 13 und der Besoldungsgruppe R 1 aufwärts sowie für die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten ab der Entgeltgruppe 13 an aufwärts



hörde gemacht werden. Die Deputierten befassen sich auch mit Beschwerden und Vorschlägen, die an die jeweilige Fachbehörde herangetragen werden.

Die Mitwirkung der Deputierten in den Behörden wird durch Geschäftsordnungen geregelt, die die Deputierten selbst erlassen und vom Senat genehmigt werden müssen.

In einigen Behörden wirken die Deputierten bei bestimmten Aufgaben nicht mit. So werden die Deputierten in der Behörde für Inneres und Sport nicht bei den Aufgaben des Verfassungsschutzes sowie den Einzelmaßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung strafbarer Handlungen mit einbezogen. Und in der Justizbehörde wirken die Deputierten auch nicht bei der Ernennung der Berufsrichterinnen und -richter sowie bei der Verfolgung strafbarer Handlungen durch die Staatsanwaltschaft mit (§ 9 Abs. 1 bis 4 Gesetz über Verwaltungsbehörden).

Die Deputierten haben das Recht zur Akteneinsicht (Gesetz über Verwaltungsbehörden § 14). Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

Wie sind die Deputationen zusammengesetzt?

Eine Deputation besteht aus: der Senatorin/dem Senator der jeweiligen Behörde, ihrem/seinem Stellvertreter oder ihrer/seiner Stellvertreterin und 15 von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern, die sich aus Hamburgs wählbarer Einwohnerschaft rekrutieren. An den Sitzungen nehmen auch vom Senat bestimmte leitende Beamtinnen und Beamte teil. Außerdem ist ein Mitglied des Personalrates der jeweiligen Behörde mit beratender Stimme zugegen.

Die Deputierten werden zu Sitzungen ihrer Deputation von der Senatorin/dem Senator einberufen. Die Leitung der Sitzung hat die Senatorin/der Senator der jeweiligen Behörde oder ihre/seine Vertretung. Bei deren Verhinderung aus

wichtigem Grund leitet der /die für die jeweilige Behörde zuständige Staatsrat oder Staatsrätin ohne Stimmrecht die Sitzung. (Gesetz über Verwaltungsbehörden § 10 Abs. 1 bis 3).

Welche Machtbefugnis haben die Deputationen?

Die Deputationen entscheiden in den Sitzungen mit Stimmenmehrheit. Kommt es bei einer Entscheidung zu einer Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Senators oder der Senatorin oder die seines oder ihres Stellvertreters oder seiner oder ihrer Stellvertreterin den Ausschlag.

Beschlussfähig ist die Deputation, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens die Mehrheit der Deputierten anwesend ist.

Hat eine Deputation einen Beschluss gefasst, kann die Senatorin oder der Senator der jeweiligen Fachbehörde dagegen Einspruch einlegen. Dies kann sie/er aber nur dann, wenn die Beschlüsse nach Ansicht der Senatorin oder des

▶
Dr. Christoph Krupp (SPD), Chef der Senatskanzlei in seinem Arbeitszimmer im Rathaus mit Blick auf den Rathausmarkt (WP 21, 2015–).

Illustration: Birgit Klüpel; Photo: Michael Zapf



Senators ein Gesetz verletzen oder dem Staatswohl zuwiderlaufen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Über den Einspruch entscheidet der Senat.

Wenn es ganz eilig ist

Muss ganz dringend über Angelegenheiten entschieden werden, an denen eigentlich die Deputierten mitwirken sollen (siehe Auflistung der Mitwirkungsmöglichkeiten auf Seite 103 f.), ist die Senatorin bzw. der Senator der jeweiligen Fachbehörde befugt, selbstständig zu entscheiden. Er oder sie muss die Deputierten aber auf deren nächsten Sitzung darüber in Kenntnis setzen.

Immer im Dienst für den Senat: Die Senatskanzlei

Die Senatskanzlei

Zur Senatskanzlei gehören u. a.: das Bürgermeisterbüro, der Planungsstab, das Amt Medien (hier z. B. die Bereiche Medienrecht und Rundfunk, Medienstandortangelegenheiten, strategische Medienprojekte, Verlags- und Werbewirtschaft, Neue Medien, IT-Wirtschaft, Telekommunikation), die Pressestelle des Senats, das Staatsamt (zum Staatsamt gehört z. B. das Hanse-Office in Brüssel, welches die Interessen Hamburgs und Schleswig-Holsteins bei den Organen der EU vertritt), die Vertretung der FHH beim Bund, die Bevollmächtigte beim Bund (siehe Seite 101 und 109). Die Senatskanzlei unterstützt den Senat und den Ersten Bürgermeister bei der Bewältigung ihrer Arbeit (Geschäftsordnung des Senats § 5 Abs. 1).

Was macht die Senatskanzlei?

Der Chef der Senatskanzlei in der 21. Wahlperiode (2015–) ist Dr. Christoph Krupp. Er leitet die: „*Senatskanzlei nach den Weisungen des Ersten Bürgermeisters*“ (Geschäftsordnung des Senats § 5 Abs. 2).

Einige Aufgabenbereiche der Senatskanzlei:

- Konzeption und Controlling des Regierungsprogramms und der vom Ersten Bürgermeister bestimmten Richtlinien der Politik.
- Strategische Aufgabenplanung, Steuerung und Koordinierung der Arbeitsschritte zur Umsetzung der politischen Zielsetzungen des Senats.
- Investitionsplanung und Ressourcensteuerung.
- Entscheidungsplanung und Drucksachenmanagement für den Senat.
- Wahrnehmung der Interessen Hamburgs gegenüber der Bundesregierung und den anderen Bundesländern sowie die Pflege der Beziehungen zum Ausland.

Das Bürgerbüro im 1. Stock auf der Senatsseite des Rathauses

ist die zentrale Anlaufstelle für ratsuchende Bürgerinnen und Bürger. Die Themenbreite ist sehr vielfältig. So gab es z. B. eine Anfrage aus dem deutschen Staubarchiv nach Staub aus dem Rathaus. Seitdem befindet sich im deutschen Staubarchiv eine mit dem Hamburger Wappen eingereicherte Staubprobe aus dem Rathaus.



- Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Arbeit des Senats.

TIPP Das Bürgerbüro

Im Raum 136-138 des 1. Stocks im Hamburger Rathaus, dort auf der Senatsseite, gibt es eine zentrale Anlaufstelle für rat- und hilfeschuchende Bürgerinnen und Bürger, die ihnen den Zugang zur öffentlichen Verwaltung und deren vielseitigen Einrichtungen erleichtert. Als Mittlerstelle zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung hilft das Bürgerbüro Ratsuchenden, ihre Interessen gegenüber der Verwaltung zu artikulieren und zeigt soweit möglich Lösungswege auf. Das Bürgerbüro gehört zum Bürgermeisterbüro und bearbeitet mündliche und schriftliche Anfragen und Anregungen, die von der Bevölkerung an den Ersten Bürgermeister und an den Senat gerichtet sind. Erreichbarkeit: Montag–

Freitag 8.30–12.00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 13.30–18.00 Uhr. (Gesprächstermine nach telef. Vereinbarung möglich) Tel.: 428 31-24 11, Fax.: 428 31-28 25
E-Mail: Buergerbuerou@sk.hamburg.de

Hamburg und Bund-Länder-Angelegenheiten

Die mehrfach im Jahr stattfindenden Besprechungen der Regierungschefinnen und -chefs der Länder mit der Bundeskanzlerin sowie die Konferenzen der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien und Ministerpräsidentenkonferenzen werden von einer Abteilung der Senatskanzlei im Planungsstab vorbereitet. Diese Konferenzen dienen wie auch die Fachministerkonferenzen der Selbstkoordinierung der Länder im so genannten kooperativen Föderalismus. Auf den Konferenzen sprechen die Länder ihre Vorgehensweise zu sie gemeinsam betreffenden Problemen ab, beziehen Position

gegenüber dem Bund, suchen aber auch mit ihm einvernehmliche Lösungen. Beschlüsse in Sachfragen kommen in der Regel nur bei Einstimmigkeit zustande. Sie entfalten keine unmittelbaren Rechtswirkungen, haben jedoch als Empfehlungen politische Bindungskraft.

Bearbeitet werden in der Senatskanzlei auch die Abschlüsse von Staatsverträgen und Abkommen zwischen Bund und Ländern, die dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen sind. „Für alle Übereinkünfte zwischen Hamburg und dem Bund und anderen Bundesländern soll grundsätzlich die einheitliche Bezeichnung ‚Abkommen‘ gewählt werden. Die Benennung ‚Staatsvertrag‘ soll eine Übereinkunft nur dann erhalten, wenn dies mit Rücksicht auf die besondere Eigenart und Bedeutung des Abkommens oder auf die Auffassung des Abkommenspartners erforderlich ist. Absprachen zwischen Vertretern von Landesregierungen erfolgen gelegentlich auch

Steuer- und Aufgabenverteilung (ohne EU)

Bei den Steuereinnahmen ist nur die „Ertragskompetenz“ berücksichtigt, das bedeutet, es sind nur die Steuerarten angegeben, über deren Erträge Bund, Länder und Gemeinden jeweils verfügen können.

	Gemeinden Im Fall Hamburg eins	Länder	Bund	Gemeinschaftssteuern bzw. Aufgaben auf allen Ebenen	
Steuereinnahmen	<ul style="list-style-type: none"> · Getränkesteuer · Gewerbesteuer (mit Umlage für Bund und Länder) · Grundsteuer · Hundesteuer · Jagd- und Fischereisteuer · Schankerlaubnissteuer · Vergnügungsteuer · Zweitwohnungsteuer 	<ul style="list-style-type: none"> · Biersteuer · Erbschaft-/Schenkungssteuer · Feuerschutzsteuer · Grunderwerbsteuer · Rennwett- und Lotteriesteuer · Spielbankabgabe 	<ul style="list-style-type: none"> · Alkopopsteuer · Branntweinsteuer · Energiesteuer · Kaffeesteuer · Kernbrennstoffsteuer · Kraftfahrzeugsteuer · Luftverkehrssteuer · Schaumweinsteuer · Solidaritätszuschlag 	<ul style="list-style-type: none"> · Stromsteuer · Tabaksteuer · Versicherungssteuer · Zwischenerzeugnissteuer 	<ul style="list-style-type: none"> · Abzugsteuern bei beschränkter Steuerpflichtigen · Einfuhrumsatzsteuer · Einkommensteuer (mit Gemeindeanteil) · Kapitalertragsteuer · Körperschaftsteuer · Lohnsteuer (mit Gemeindeanteil) · Umsatzsteuer (mit Gemeindeanteil)
wichtige Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> · Abwasser- und Abfallentsorgung · Bauleitplanung · Kinder- und Jugendhilfe/Kindertagesbetreuung · Museen, Sportanlagen, Theater · örtliche Schulen · örtliches Verkehrswesen · örtliche Wasser- und Energieversorgung · Straßenreinigung 	<ul style="list-style-type: none"> · Bildung · Forschung und Wissenschaft · Kommunalaufsicht und Finanzausstattung der Gemeinden · Kultur · Landesfinanzverwaltung (u. a. Verwaltung Einkommen, Umsatz-, Erbschaftsteuer · öffentlicher Personennahverkehr · Polizei · regionale Wirtschaftsförderung 	<ul style="list-style-type: none"> · Auswärtiger Dienst · Bundesfinanzverwaltung (u. a. Verwaltung Zölle, Energie-, Tabak-, Kraftfahrzeugsteuer) · Landesverteidigung · System der sozialen Sicherung · überregionale Wirtschaftsförderung 	<ul style="list-style-type: none"> · Verkehrswesen · Währungspolitik 	

bei Konferenzen der Länderregierungschefs oder der Länderminister. Nur soweit diese Absprachen verbindlich sind, handelt es sich um ‚Abkommen‘ (...).“ (Richtlinie für das Verfahren beim Abschluss von Abkommen, Teil 1 Ziffer 1). Es gibt aber auch Abkommen, die der Zustimmung der Bürgerschaft bedürfen. Hierzu gehören u. a. „Abkommen, die Gegenstände der Gesetzgebung, insbesondere Abkommen über Veränderungen des Hoheitsgebietes, Abkommen, die vom hamburgischen Recht (von Gesetzen und Rechtsvorschriften) abweichende Regelung vorsehen (...); regelmäßige Abkommen, durch die Hoheitsrechte übertragen werden; Gegenstände der Mittelbewilligung – Abkommen, für deren Folgekosten, insbesondere durch die Übernahme neuer Aufgaben oder die Ausweitung von Ausgaben, Haushaltsmittel nicht bewilligt sind“ (Richtlinie für das Verfahren beim Abschluss von Abkommen, Teil 1 Ziffer 3).

Zusätzlich wird von der Senatskanzlei die Funktion der Landesgeschäftsstelle Hamburg des Deutschen Städtetages wahrgenommen.

Hamburg als Teil Norddeutschlands

Hamburg ist Zentrum des norddeutschen Wirtschaftsraums und Arbeitsmarktes, den die Hansestadt mit ihren Nachbarn Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Bremen teilt. Kooperationen zwischen den Verwaltungen der norddeutschen Länder, insbesondere zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein, blicken auf eine lange Tradition zurück. Eine Abteilung des Planungsstabs der Senatskanzlei ist für die norddeutsche Zusammenarbeit sowie länderübergreifende Kooperationen zuständig. In diesem Bereich werden u. a. die norddeutschen Konferenzen wie z. B. die Konferenz Norddeutschland der Regierungschefs der norddeutschen Länder oder die CdS-AG Nord vorbereitet, an

denen der Erste Bürgermeister oder der Chef der Senatskanzlei teilnimmt. Inhaltlich betreut die Senatskanzlei insbesondere die Kooperationsprojekte mit den anderen Bundesländern. Ziel bei bi- oder multilateralen Kooperationen ist insbesondere eine Profilbildung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des gesamten norddeutschen Raumes. Norddeutsche Kooperationen bieten zudem die Chancen, gemeinsame Interessen verstärkt gegenüber dem Bund, innerhalb des Ostseeraumes oder auch der Europäischen Union durchzusetzen.

Hamburg und die EU

Wesentliche Weichenstellungen für Hamburg erfolgen auch in den Institutionen der Europäischen Union. Die Abteilung Angelegenheiten der Europäischen Union im Staatsamt der Senatskanzlei bringt Hamburger Interessen in die europäischen Entscheidungsprozesse ein. Sie arbeitet

Die **Hamburg Vertretung** hat ihren Sitz in einem historischen Geländekomplex Jägerstraße/ Ecke Mauerstraße in der „neuen Mitte“ Berlins, in unmittelbarer Nachbarschaft von Bundestag, Bundesrat und Ministerien sowie anderen Landesvertretungen, Botschaften sowie Repräsentanzen bedeutender Unternehmen und Medieneinrichtungen.

Ursprünglicher Bauherr war der „Club von Berlin“, ein großbürgerlicher Verein, der das 1893 eingeweihte Haus für Veranstaltungen nutzte. Ab 1946 beherbergte das Gebäude den „Club der Kulturschaffenden“, später den „Kulturbund der DDR“. Die Freie und Hansestadt Hamburg erwarb das Gebäude

1998 für seine Landesvertretung, die mit den Institutionen des Bundes von Bonn nach Berlin umzog. Die heutige Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund wurde am 12. Oktober 2000 von dem damaligen Ersten Bürgermeister Ortwin Runde und dem Hamburger Ehrenbürger, Bundeskanzler a. D. Helmut Schmidt, offiziell eröffnet.



Photos: Michael Zapf

an zwei Standorten, dem Hanse-Office in Brüssel – der gemeinsamen Vertretung der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein – und dem Referat Europapolitik in Hamburg. Die Abteilung berät den Senat zu aktuellen europapolitischen Entwicklungen, ermittelt die Prioritäten Hamburgs in der Europapolitik und koordiniert europapolitische Fragen mit den Fachbehörden. Zu ihren Hauptaufgaben gehört es, die Interessen des Senats in Brüssel, insbesondere gegenüber der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament zu vertreten. Die Abteilung bereitet auch die Hamburger Positionen für die Europaministerkonferenz (EMK), die MPK und den Bundesrat vor.

(Text: „Hamburg und Bund-Länder-Angelegenheiten“, „Hamburg als Teil Norddeutschlands“, „Hamburg und die EU“, von André Wegner, damaliger Referent der Senatskanzlei.)

Hamburgs Vertretung beim Bund

Die Vertretung der Freien Hansestadt Hamburg beim Bund ist ein Amt der Senatskanzlei mit Sitz in der Bundeshauptstadt Berlin. Die politische Zuständigkeit liegt bei der „Bevollmächtigten der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund“, die zugleich auch für die europäischen Angelegenheiten und internationalen Beziehungen zuständig ist.

Zentrale Aufgabe der Landesvertretung ist die Vertretung hamburgischer Interessen gegenüber dem Bund. Dies geschieht in dreifacher Weise: Durch die Mitwirkung an der Gesetzgebung des Bundes über den Bundesrat, die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag sowie die Durchführung vielfältiger Veranstaltungen, die die Leistungsfähigkeit und das Profil der Stadt umfassend darstellen.

Gemäß Artikel 50 des Grundgesetzes „wirken die Länder – durch den Bundesrat – bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit“. Kein Bundesgesetz kommt zustande, ohne dass der Bundesrat damit befasst war. Viele Gesetze können nur dann in Kraft treten, wenn der Bundesrat ihnen ausdrücklich zustimmt. Der Bundesrat selbst kann auch Gesetzesinitiativen ergreifen und sie über die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag zur Entscheidung zuleiten. Bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen Bundesrat und Bundestag tritt zumeist der Vermittlungsausschuss, ein mit Mitgliedern des Bundesrates und des Bundestages paritätisch besetztes Gremium, zusammen, um einen Kompromiss zu erarbeiten.

Hamburg verfügt im Bundesrat über drei Stimmen (wie alle Länder mit bis zu zwei Millionen Einwohnern), die bevölkerungsreichsten Länder



◀ **Die Räumlichkeiten der Landesvertretung** in Berlin werden auch für Veranstaltungen genutzt, so z. B. von wichtigen Hamburger Unternehmen, Verbänden und Organisationen.

▶ **Staatsrätin Dr. Annette Tabbara (SPD)**, seit 2018 Staatsrätin und Bevollmächtigte der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund, der Europäischen Union und für auswärtige Angelegenheiten in ihrem Arbeitszimmer im Hamburger Rathaus.



(ab sieben Millionen Einwohnerinnen und Einwohner) über sechs Stimmen. Die Mitglieder des Bundesrates müssen parlamentarisch gewählte Mitglieder einer Landesregierung sein. Der Senat *„bestimmt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bundesrates und seiner Ausschüsse“* (§ 7 Abs. 1 Geschäftsordnung des Senats).

In enger Abstimmung mit den Fachbehörden bereitet die Landesvertretung das Abstimmungsverhalten der Hamburger Vertreter in den Plenar- und Ausschusssitzungen des Bundesrates vor. Über das Hamburger Abstimmungsverhalten in den Ausschüssen entscheiden die Fachbehörden, über das Abstimmungsverhalten in der Plenarsitzung der Senat.

Immer bedeutsamer wird die Mitwirkung an der Rechtsetzung der Europäischen Union, denn das europäische Recht beeinflusst zunehmend das wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche

Gefüge unseres Landes. Bei der Umsetzung sog. „EU-Richtlinien“ in nationales Recht sowie der Vorbereitung anderer Rechtssetzungsakte der Europäischen Union ist der Bundesrat aktiv beteiligt. Der Erste Bürgermeister ist auch Mitglied der Europakammer des Bundesrates.

Über die „Ständige Vertragskommission (StVK)“ werden die Länder auch beim Abschluss internationaler Verträge/Abkommen beteiligt. Sind die Interessen der Länder dabei berührt oder betreffen sie die ausschließlichen Zuständigkeiten der Länder (z.B. Kulturabkommen), geben die Länder über die StVK eine Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung ab. Die Landesvertretung koordiniert die Stellungnahmen der Hamburger Fachbehörden und übermittelt diese der StVK. Die Zustimmung zu den internationalen Abkommen erfolgt durch einen Senatsbeschluss.

Die Mitglieder des Bundesrates haben auch Zutritt und Rederecht im Deutschen Bundestag und sei-

nen Ausschüssen. An den Ausschusssitzungen des Bundestages nehmen die Fachreferenten der Landesvertretung als „Länderbeobachter“ teil. Sie berichten ihren Fachbehörden über Gesetzesvorhaben und -initiativen des Bundes. Zur wirksamen Vertretung hamburgischer und norddeutscher Interessen ist hier eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Hamburger und norddeutschen Bundestagsabgeordneten von besonderer Bedeutung.

In Hamburg sind rund 100 Staaten mit Konsulaten vertreten. Damit ist die Stadt einer der größten Konsularstandorte weltweit. Die Verbindungen zu den jeweiligen Botschaften dieser Staaten in der Bundeshauptstadt werden ebenfalls von der Landesvertretung wahrgenommen.

(Text: „Hamburgs Vertretung beim Bund“, Franz Klein, damaliger Dienststellenleiter der Landesvertretung der FHH.)

► **Gnade und Gerechtigkeit** am Eingang zum Senatsgehege erinnern an die Zeit, als der Senat auch noch das Obergericht war. Heute jedoch spielt sich die Rechtsprechung im Gerichtsbezirk am Sievekingplatz ab.



Die rechtsprechende Gewalt

Die Judikative arbeitet zwar nicht im Rathaus, dennoch ist auch sie im Rathaus stellenweise sichtbar. Schließlich unterstand die Gerichtsbarkeit dem Rath bis 1860.

So stehen am Eingang zum Senatsgehege zwei weiße weibliche und überlebensgroße Marmorfiguren: „Gnade“ und „Gerechtigkeit“. Die „Gnade“ trägt in ihren Händen einen zerbrochenen Richterstab, ein geschlossenes Gesetzbuch, eine zusammengeraffte Waage und hat die an ihr befestigten Fußketten gesprengt. Der Stab ist Zeichen der Macht des Richters, die Waage Attribut der Gerechtigkeit und des Ausgleichs.

Die „Gerechtigkeit“ ist mit Messingwaage und

aufgeschlagenem Gesetzbuch ausgestattet. Dieses verweist, ebenso wie die Waage, das Attribut der Justitia, auf ihre Gesetzestreue und die öffentliche Rechtsprechung.

Die Hamburgische Gerichtsbarkeit

Damit der Grundsatz: „Vor dem Gesetz sind alle gleich“ auch Bestand haben kann, „räumt die Verfassung der Gerichtsbarkeit eine sehr starke Stellung ein. Die Richterinnen und Richter aller Gerichtsbarkeiten sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. In die richterliche Unabhängigkeit darf von keiner anderen staatlichen Stelle eingegriffen werden. Dieses verfassungsrechtlich

garantierte Beeinflussungsverbot gilt auch für die hamburgischen Behörden. So sind z. B. in Hamburg weder der Erste Bürgermeister noch der Justizsenator befugt, auf gerichtliche Verfahren Einfluss zu nehmen, gerichtliche Entscheidungen auf ihre sachliche Richtigkeit hin zu überprüfen oder gar gerichtliche Entscheidungen abzuändern oder aufzuheben“ (Hamburgischer Rechtswegweiser, 1995, S. 4). (Art. 62 HV: „Die Gerichtsbarkeit wird in allen ihren Zweigen durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt. An der Rechtsprechung sind Männer und Frauen aus dem Volke nach Maßgabe der Gesetze beteiligt.“)



(Judikative)

Wer setzt die Berufsrichterinnen und -richter ein?

In Art. 63 Abs. 1 der HV heißt es: „Die Berufsrichterinnen und Berufsrichter werden vom Senat auf Vorschlag eines Richterwahlausschusses ernannt.“ Er besteht aus 3 Senatorinnen oder Senatoren oder Staatsrätinnen oder Staatsräten, 6 „bürgerlichen Mitgliedern“, die von der Bürgerschaft gewählt werden, 3 Richterinnen oder Richtern und 2 Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten.

„Die Berufsrichterinnen und Berufsrichter werden auf Lebenszeit ernannt“ (Art. 63 Abs. 2 HV). Dennoch dürfen sie sich nichts Gravierendes zu Schulden kommen lassen. In Art. 63, Abs. 3 der

HV heißt es.: „Wenn eine Richterin oder ein Richter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder dieser Verfassung verstößt, so kann die Bürgerschaft gegen sie oder ihn mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl nach Stellungnahme des Richterwahlausschusses beim Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung gemäß Artikel 98 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland beantragen. Das gilt auch für ehrenamtlich angestellte Richterinnen und Richter.“ In Artikel 98 Absatz 2 des Grundgesetzes steht dazu, dass das „Bundesverfassungsgericht mit Zwei-

drittelmehrheit auf Antrag des Bundestages anordnen [kann], dass der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.“

Das Hamburgische Verfassungsgericht

„Das Hamburgische Verfassungsgericht ist zuständig, wenn Meinungsverschiedenheiten die Auslegung der Hamburgischen Verfassung und des Hamburgischen Landesrechts betreffen oder wenn ein Staatsorgan Hamburgisches Landesrecht für unvereinbar mit der Hamburgischen Verfassung hält“ (Hamburgischer Rechtsweg-

Wenn die steinerne Sphinx am Eingang des Hamburgischen Verfassungsgerichtes reden könnte, würde sie wohl ebenso wie ihre Schwestern ein fast unlösbares Rätsel stellen. Die Sphinx bei Theben, ebenfalls ein Fabelwesen mit Menschenkopf, fraß alle, die nicht die korrekte Antwort

parat hatten – bis auf den Schlauberger Ödipus. Der wusste, dass in diesem Sphinx-Quiz „der Mensch“ gefragt war.

Was hat 77 Artikel und ist doch keine Tageszeitung?



weiser, 1995, S. 46).

Kommt es z. B. zu Streitigkeiten über die Interpretation der Verfassung, wird das Hamburgische Verfassungsgericht tätig, wenn der Senat oder ein Fünftel der Bürgerschaftsabgeordneten dazu einen Antrag gestellt haben (Art. 65 Abs. 3 HV).

Verstöße gegen die Verfassung

Es ist Aufgabe des Verfassungsgerichts darüber zu befinden, ob ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung verfassungsmäßig ist. Es tritt auf Antrag eines Gerichtes zusammen (Art. 64 Abs. 2 HV): *„Ist ein Gericht der Auffassung, dass ein hamburgisches Gesetz oder eine im Rahmen eines solchen Gesetzes ergangene Rechtsverordnung gegen diese Verfassung verstößt, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts einzuholen, sofern es auf die Gültigkeit der Vorschrift bei der Entscheidung ankommt“*.

TIPP

Bei Verfassungsbeschwerden: Bürgerinnen und Bürger wenden sich an das Bundesverfassungsgericht

Eine Verfassungsbeschwerde an das Hamburgische Verfassungsgericht ist für Bürgerinnen und Bürger nicht möglich. Sie müssen sich mit ihrer Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe wenden. „Die Verfassungsbeschwerde ist nicht ein zusätzlicher Rechtsbehelf für das gerichtliche Verfahren, sondern ein besonderes Mittel zur Durchsetzung der Grundrechte und der diesen gleichgestellten Rechte gegen die öffentliche Gewalt. Sie kommt grundsätzlich erst in Betracht, nachdem der Rechtsweg zu anderen Gerichten ausgeschöpft ist“ (Hamburgischer (Rechtswegweiser, 1995, S. 46).

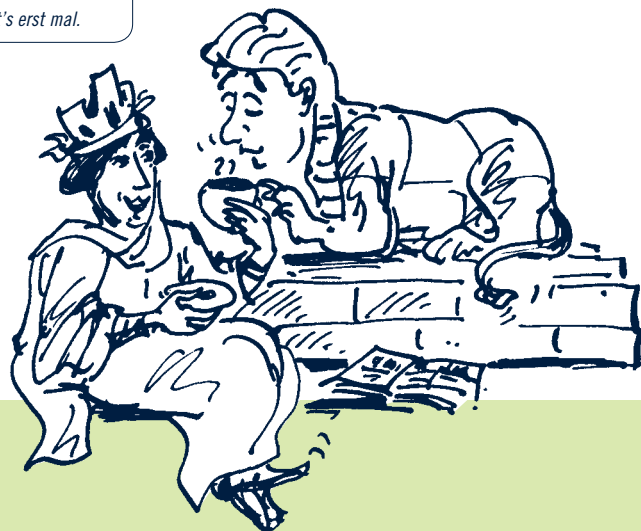
Ein Beispiel für eine Verfassungsklage

Unter der Überschrift „Hamburgs Regelung gegen die Verfassung“ schrieb am 16.1. 1998 das Hamburger Abendblatt: „Die Regelung der Stadt Hamburg zur Altersversorgung von Teilzeitkräften ist verfassungswidrig. Dies hat das Bundesverfassungsgericht jetzt entschieden. Danach muss Hamburg Angestellte und Arbeiter auch dann in die – zur gesetzlichen Rente hinzukommende – Alterszusatzversorgung einbeziehen, wenn ihre Arbeitszeit weniger als die Hälfte der normalen Arbeitszeit beträgt. In der bis 1995 geltenden Regelung waren 'unterhalbzeitig' Beschäftigte von dem zusätzlichen Ruhegeld ausgeschlossen. Die darin liegende Ungleichbehandlung zu anderen Teilzeitkräften stellt (...) einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar.“

Ich hab's! Das ist die
Hamburgische Verfassung.

Mensch, das war ja doch ganz interessant
und gar nicht so schwierig.
Also ich nehm' mir jetzt das Grundgesetz vor.

Für Fachleute mag ja das
eine oder andere gefehlt haben,
aber mir reicht's erst mal.



Die Klägerin hatte zwischen 1970 und 1979 pro Woche 17 Stunden als Raumpflegerin gearbeitet. Das Landesarbeitsgericht Hamburg hatte ihre Klage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Hamburg muss nun ein neues, verfassungsmäßiges Gesetz erlassen.“

TIPP

Bei Wahlbeschwerden: zum Hamburgischen Verfassungsgericht

Wenn sich Wahlberechtigte über das Wahlrechtsverfahren zur Bürgerschaftswahl beschweren wollen, können sie sich, nachdem ihr Einspruch bei der Bürgerschaft zurückgewiesen wurde, an das Hamburgische Verfassungsgericht wenden.

Das Hamburgische Verfassungsgericht ist auch zuständig bei Streitigkeiten über die Durchführung von Volksbegehren u. Volksentscheidungen.

Die Zusammensetzung des Hamburgischen Verfassungsgerichts

Das Hamburgische Verfassungsgericht besteht aus neun Mitgliedern und wird von der Bürgerschaft auf sechs Jahre gewählt (Art. 65 Abs. 1 u. 2 Verf.). Die Präsidentin oder der Präsident sowie drei weitere Mitglieder des Verfassungsgerichtes müssen hamburgische Richterinnen und Richter auf Lebenszeit sein. „Zwei weitere Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Mitglieder der Bürgerschaft, des Senats, des Bundestages, des Bun-

desrates, der Bundesregierung oder entsprechender Organe eines anderen Landes oder der Europäischen Gemeinschaften dürfen nicht Mitglieder des Verfassungsgerichts sein.“ (Art. 65 Abs. 1 HV). Die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtes, ein Mitglied des Verfassungsgerichtes und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden vom Senat für die Wahl vorgeschlagen.

An diesem Buch wirkten mit:

Rita Bake

Dr. phil, Dipl. Bibliothekarin

Studium an der Hamburger Hochschule für angewandte Wissenschaften FB Bibliothek und Information. Studium der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, der deutschen Altertums- und Volkskunde, der Vor- und Frühgeschichte.

Ausstellungen, Vorträge und Veröffentlichungen.

Szenische Aufführungen und szenische Rundgänge.

Stellvertretende Direktorin der Landeszentrale für politische Bildung Hamburg a. D.

Birgit Kiupel

Dr. phil,

1980–1982 journalistisches Volontariat in München.

Studium der Geschichte, Literaturwissenschaften und Philosophie an der Universität Hamburg und Studium der visuellen Kommunikation an der Hochschule für Bildende Künste in Hamburg. Rundfunkautorin.

Vorträge und Veröffentlichungen u. a. zur Sozial-, Geschlechter- und Musikgeschichte in Vergangenheit und Gegenwart. Außerdem Zeichnerin und Diashowkünstlerin.

Wer gründlich in die Thematik einsteigen will und auch für all diejenigen, die zu einzelnen Punkten noch mehr erfahren möchten, sei der Kommentar zur Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg von Dr. Klaus David LL.M. empfohlen: Dr. Klaus David LL.M.: Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg Kommentar. 2. neubearb. Aufl. Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden 2004.

Benutzte Quellen

- Bankkreisgesetz vom 5. Februar 1986, zuletzt geändert am 8. Oktober 1986.
- Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 28. September 2009, zuletzt geändert am 20. Dezember 2017.
- Geschäftsordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 20. Januar 1998 mit den Änderungen vom 17. Dezember 2002, 2. August 2005, 29. November 2011, 4. März 2014, 15. April 2015, zuletzt geändert am 18. August 2015.
- Gesetz über den Eingabenausschuss vom 18. April 1977, mehrfach geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009.
- Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986, geändert am 5. Juli 2004, zuletzt geändert am 19. Februar 2013.
- Gesetz über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952. 61 Nachträge vom 1. April 1989, 5. April 2004, am 19. April 2011, zuletzt geändert am 30. März 2017.
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, zuletzt geändert am 20. Juli 2017.
- Hamburgisches Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996, zuletzt geändert am 12. März 2018.
- Hamburgisches Gesetz über die Härtefallkommission nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionsgesetz – HFKG) vom 4. Mai 2005, letzte berücksichtigte Änderung vom 15. Juli 2015.
- Senatsgesetz vom 18. Februar 1971. 94. Nachtrag vom 1. Juli 1997; Änderung am 11. Juli 2001, 6. Juli 2010 und zuletzt geändert am 12. November 2014.
- Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, zuletzt geändert am 20. Juli 2016.

Angebote der Landeszentrale für politische Bildung rund ums Rathaus

Andreas Dressel, Gerhard Fuchs, Jürgen Warmke (Hrsg.)

Direkte Demokratie in Hamburg. Fast zwanzig Jahre direkte Bürgerbeteiligung

Landeszentrale für politische Bildung,
Hamburg 2014.

Das Buch als Download zum Herunterladen
(PDF, 178 Seiten, 11 MB)



Landeszentrale für politische Bildung
Hamburg

Planspiel zur Hamburger Bezirkspolitik

Für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie für die Lehrerinnen und Lehrer hat die Landeszentrale für politische Bildung ein Planspiel zur Hamburger Bezirkspolitik herausgegeben. Das Planspiel ist für junge Wähler/innen und Erstwähler/innen (ab Klasse 10) ausgelegt. Es beschäftigt sich mit Themen, Inhalten, Kompetenzen und Besonderheiten der Hamburger Bezirkspolitik und ist deshalb gut geeignet, um im Vorwege der Hamburger Bezirksversammlungswahlen (25.05.2014) bezirkspolitische Themen im PGW-Unterricht zu behandeln

Das Planspiel ist kostenlos im Infoladen der Landeszentrale für politische Bildung erhältlich.

Landeszentrale für politische Bildung
Hamburg

„Ihr wählt die Bürgerschaft“ – „Ihr wählt die Bezirksversammlung“

Infoblock für Erstwählerinnen und Erstwähler sowie Interessierte zu den Aufgaben der Bürgerschaft, den Bezirken und Bezirksversammlungen sowie zu den Wahlen von Bürgerschaft und Bezirksversammlungen.
Hamburg 2014.

Im Infoladen erhältlich, auch als
Klassensatz. Download des Infoblocks in
Ringbuchform als PDF (ca. 6 MB)



Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Zuletzt geändert am 1. Juni 2017
Landeszentrale für politische Bildung,
Hamburg 2017.

Hamburger Verfassung als Download
(PDF, 1,8 MB)

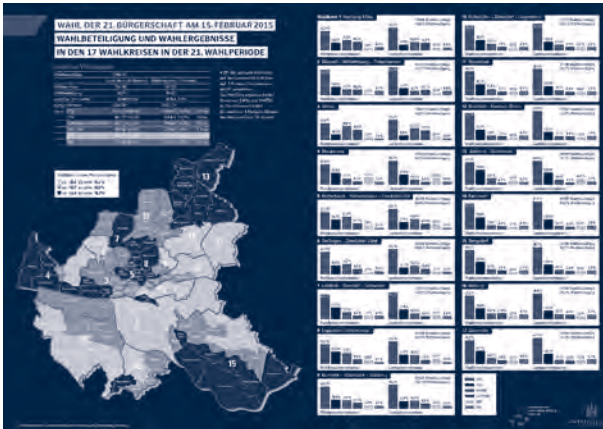
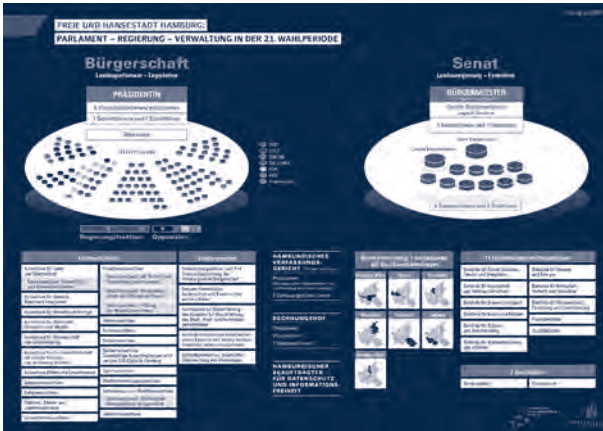


Landeszentrale für
politische Bildung Hamburg

Schaubild: Freie und Hansestadt Hamburg Parlament – Regierung – Verwaltung in der 21. Wahlperiode + Wahlbeteiligung und Wahlergebnisse 2015

Hamburg 2015.

Schaubild DIN A3, Download (PDF, 2 Seiten,
850 KB)



Landeszentrale für politische Bildung,
Hamburg/ Jugendinformationszentrum (JIZ)

Infobroschüre Wahlrecht ab 16 Jahren

Juni 2013

Download der Infobroschüre (2,3 MB)



Rita Bake und Birgit Kiupel (Hrsg.)

Auf den zweiten Blick Streifzüge durch das Hamburger Rathaus**

Landeszentrale für politische Bildung
Hamburg 2009

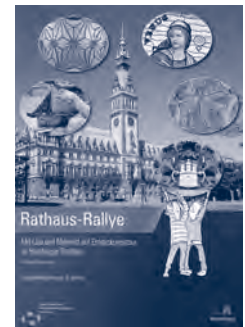
**Gegen eine gesonderte Bereitstellungs-
pauschale von 2 Euro erhältlich



Rathaus-Rallye für Kinder Rathaus-Rallye – Mit Lisa und Mehmet auf Entdeckungstour im Hamburger Rathaus

Mithilfe von 20 abwechslungsreichen Auf-
gaben erforschen sie, was die Bürgerschaft
macht und was der Senat. Sie erfahren,
dass Frauen noch gar nicht so lange wählen
dürfen, und entdecken zahlreiche kleine und
große Kuriositäten.

Kostenlos und als Klassensatz erhältlich



Seminare

Sekundarstufe I und II Rathausseminare für Schulklassen

Speziell für Schulklassen (Sekundarstufe I und II) konzipierte, 3-stündige Seminare geben Einblicke in die Geschichte des Hamburger Rathauses – Aktuelles wird jedoch auch nicht zu kurz kommen!



Institutionenkundliche Modellseminare: Rathausseminare für junge erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer

Im Auftrag der Landeszentrale für politische Bildung führt der Verein für politische Bildung e.V. seit vielen Jahren fast wöchentlich Rathausseminare für junge erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer durch

Rita Bake

Das Hamburger Rathaus Sitz des Hamburger Landesparlaments und der Hamburger Landesregierung.

Ihre Aufgaben, ihre Arbeit. Hamburg 2017.
Erhältlich in den Sprachen: Deutsch,
Englisch, Arabisch, Farsi, Tigrinya.



Rita Bake, Birgit Kiupel

Szenische Aufführung

„Von machtvollen Frauen und weiblichen Körpern“

Ein Rathausrundgang zu leicht verhüllten weiblichen Allegorien und zu realen Frauen

Audiodatei zum Anhören unter <http://www.hamburg.de/szenische-rundgaenge-hamburg/4238428/von-machtvollen-frauen-und-weiblichen-koerpern/>



Rita Bake

Livemitschnitt einer szenischen Aufführung im Plenarsaal der Hamburgischen Bürgerschaft

„Ein Schritt vorwärts“ – 60 Jahre Grundgesetz

Szenischen Darbietung der lebhaften Bürgerschaftssitzung vom 18. Mai 1949 zur Abstimmung über das Grundgesetz

Zum Ansehen und Anhören unter <http://www.hamburg.de/szenische-rundgaenge-hamburg/4238478/ein-schritt-nach-vorwaerts-60-jahre-grundgesetz/>

Download des Programmhefes: „Ein Schritt vorwärts“ – 60 Jahre Grundgesetz“ (PDF, 1,6 MB)



Rita Bake (Hrsg.)

Frauen der „ersten Stunde“

Oktober 1946 – Die erste frei gewählte Hamburgische Bürgerschaft nach dem Ende des Nationalsozialismus und ihre Parlamentarierinnen. Hamburg 2016.

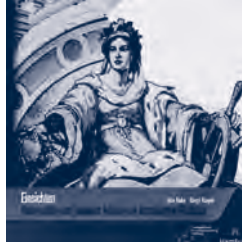


Rita Bake, Birgit Kiupel

Einsichten

Einsichten – von realen und idealen Frauen im Hamburger Rathaus.

Ein reich bebildeter Rundgang durch das Hamburger Rathaus. Hamburg 2016.



Stefan Rappenglück

Planspiel

Unterbringung von Geflüchteten in „Hamburg-Elbstedt“

Die Landeszentrale für politische Bildung hat ein neues Planspiel für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie für Lehrerinnen und Lehrer herausgegeben: Flüchtlings-Unterbringung in „Hamburg-Elbstedt“. Hamburg 2018



Wahl-o-mat

Vor Bundestags-, Landtags- und Europawahlen bietet die Bundeszentrale für politische Bildung in Kooperation mit den einzelnen Landeszentralen das Internet-Tool „Wahl-O-Mat“ an. Mit Hilfe des „Wahl-O-Mat“ können Internetnutzer anhand konkreter Thesen zu Themen aus allen politischen Bereichen feststellen, welche Partei der eigenen Meinung am nächsten kommt. www.wahlomat.de/





„Worüber berät ein Staatsrat?“ „Wird im Rathaus auch gefeiert?“ „Und wer wählt eigentlich den Senat?“ Dieses Buch eröffnet einen Blick auf Hamburgs politischen Alltag und seine Basis, die Hamburger Verfassung. Fundiertes Hintergrundwissen für Einsteiger und Einsteigerinnen und Tipps zum Mit- und Einmischen: „Wann findet die nächste Bürgerschaftssitzung statt?“ „Wie kann ich mich an den Eingabenausschuss wenden?“ (etc.) So ergibt sich aus vielen verschiedenen Punkten ein Bild des politischen Lebens. Sie sind eingeladen zu einem facettenreichen Rundgang durch Bürgerschaft und Senatsgehege. Eilige informieren sich bei einem Kurztrip durch's Glossar. Und wer nicht in Lese-Verfassung ist: Nur Bilder betrachten ist auch okay.



Landeszentrale
für politische Bildung
Hamburg



Behörde für Schule und Berufsbildung
Amt für Weiterbildung
Landeszentrale für politische Bildung